

Siebente Sitzung – Septième séance

Dienstag, 14. März 2006

Mardi, 14 mars 2006

08.00 h

05.084

Raumplanungsgesetz. Teilrevision

Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 02.12.05 (BBl 2005 7097)

Message du Conseil fédéral 02.12.05 (FF 2005 6629)

Nationalrat/Conseil national 06.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 14.03.06 (Fortsetzung – Suite)

Teuscher Franziska (G, BE): Wir haben letzte Woche die Ausführungen der Kommission zu dieser Vorlage gehört. Nicht letzte Woche, sondern bereits vor einigen Monaten hat das Bundesamt für Raumentwicklung seinen neuesten Raumplanungsbericht vorgelegt. Eine zentrale Aussage dieses Berichtes lautet: Die Raumplanung in der Schweiz ist nicht nachhaltig.

Das ist nichts Neues. In regelmässigen Abständen ertönt denn auch das Lamento über den Wildwuchs bei der Siedlungstätigkeit in der Schweiz. Der neue Bericht des Bundesamtes für Raumentwicklung kommt eigentlich einer Bankrotterklärung der staatlichen Raumordnungspolitik gleich. Alle wissen, dass es so nicht weitergehen kann. Trotzdem wird mit der vorliegenden Teilrevision erneut und wider besseres Wissen die Raumplanung in der Schweiz weiter geschwächt. Der nichtlandwirtschaftliche Nebenerwerb wird gefördert. Dadurch wird die Trennung zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet weiter aufgeweicht. Die Zersiedelung und damit verbunden der Strukturwandel werden begünstigt. Die Wettbewerbsverzerrung gegenüber dem Gewerbe in der Industriezone wird in Kauf genommen.

Die Grünen werden hier nicht Hand bieten für Aktionen, welche die grundsätzlichen Ziele der Raumplanung unterlaufen. Ein effektiver und effizienter Umwelt- und Landschaftsschutz gehört zu den obersten Zielen der Grünen. Dazu gehört auch der haushälterische Umgang mit der beschränkten Ressource Boden. Die vorliegende Teilrevision des Raumplanungsrechtes geht in den meisten Bereichen leider in die entgegengesetzte Richtung. Die grüne Fraktion will daher auf die vorliegende Revision nicht eintreten. Einzig der Vorschlag zur Energiegewinnung aus Biomasse geht in die richtige Richtung. Es ist sehr bedauerlich, dass dieses umweltpolitisch fortschrittliche Anliegen in eine Vorlage eingebaut wird, die – in ihrer Gesamtbilanz – für Natur und Landschaft negativ daherkommt.

Was passiert heute mit dem Boden in der Schweiz? Die Industrie- und Gewerbebezonen fressen sich immer tiefer in den ländlichen Raum. Auch die Strassenverkehrsflächen werden ständig grösser, immer mehr Zweitwohnungen und Chalets stehen zudem in Gegenden, wo sie eigentlich gar nicht hingehören. Jetzt sollen die Bestimmungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone in einem separaten Verfahren kurz vor der geplanten Totalrevision des Raumplanungsgesetzes erneut gelockert werden. Nichtlandwirtschaftliches Gewerbe soll in Zukunft allen Bauernbetrieben ermöglicht werden und nicht nur denjenigen, welche auf ein Zusatzeinkommen an-

gewiesen sind. Bauliche Erweiterungen zur Umnutzung sollen zulässig werden.

Die Raumplanung darf nicht allein auf die Interessen einer kleinen Bevölkerungsgruppe ausgerichtet werden. Die Lockerung der Gesetze für das Bauen ausserhalb der Bauzone löst die Probleme der Bauern nicht und schafft auch keine Vorteile für sie. Viele Landwirtschaftsbetriebe werden früher oder später trotzdem eingehen. Dann haben wir zonenfremde Gewerbebetriebe, die man nicht mehr beseitigen kann. Diese werden dann möglicherweise noch expandieren. Damit unterläuft man ein weiteres Mal krass das Ziel der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet.

Einige von Ihnen werden uns nun vorwerfen, wir seien gegen die Landwirtschaft. Weit gefehlt! Die Grünen setzen sich für die gesicherte Existenz der produzierenden Schweizer Landwirte ein. Allerdings sollen dafür die Direktzahlungen erhöht und an höchste ökologische und gesellschaftliche Kriterien gebunden werden. Mit anderen Worten: Die Existenz der Schweizer Bauern und Bäuerinnen muss über die Agrarpolitik gesichert werden und nicht durch den Ausverkauf der Landschaft.

Die grüne Fraktion lehnt daher Eintreten auf die vorliegende Vorlage ab. Wir verlangen vom Bundesrat, dass er den einzigen unterstützenswerten Teil der Vorlage, die Energiegewinnung aus Biomasse durch Bauern, dem Parlament in einer separaten Vorlage vorlegt. Die Grünen fordern den Bundesrat zudem auf, die Totalrevision des Raumplanungsgesetzes zügig anzugehen und sich dabei ein klares Ziel zu geben: die Raumplanung endlich nachhaltig auszugestalten.

Marty Kälin Barbara (S, ZH): Die vorliegende Teilrevision des Raumplanungsgesetzes fusst auf verschiedenen parlamentarischen Vorstössen, welche die UREK in einer Subkommission beraten hat. Dabei hat sie sehr eng mit der Verwaltung zusammengearbeitet. Diese hat ihrerseits im Auftrag des Bundesrates eine Gesetzesrevision vorbereitet. Die Zusammenarbeit war effizient und erfolgreich, und ich möchte mich namens der Kommission auch hier ausdrücklich bei den Mitarbeitern der beteiligten Bundesämter bedanken. Die Subkommission konnte das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) und das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) auf einer Studienreise ins Südtirol begleiten und Agrotourismus in natura anschauen und diskutieren.

Das vorliegende Resultat erachten wir als gangbaren Weg, mit dem sowohl die Anliegen von bäuerlicher Seite für bessere und flexiblere Möglichkeiten im Bereich von Agrotourismus, Paralandwirtschaft und Energieproduktion aus erneuerbarer Energie berücksichtigt als auch die berechtigten Bedenken im Hinblick auf eine Verwischung von Baugebiet und Nichtbaugebiet zerstreut werden können. Ich möchte aber betonen, dass es sich um eine sehr sorgfältig austariertere Vorlage handelt – um einen gutschweizerischen Kompromiss –, welche die UREK ohne Gegenstimme gutgeheissen hat. Ich bitte dabei insbesondere die SVP-Fraktion, sich an die Vorlage der Kommission zu halten. Mit jeder Erweiterung zu Ihren Gunsten gefährden Sie den Kompromiss und riskieren, die Unterstützung vonseiten der SP-Fraktion wie auch der Umwelt- und Naturschutzorganisationen zu verlieren. Ich bitte Sie deshalb, alle Minderheitsanträge abzulehnen.

Im Raumplanungsgesetz von 1979 wurde mit der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet ein zentraler Grundsatz festgelegt, der damals wie heute im Interesse der produzierenden Bauern ist, deren Boden der Spekulation entzogen ist. Heute befinden sich rund 30 Prozent des Gebäudebestandes ausserhalb der Bauzone, das sind gut 500 000 Gebäude – Tendenz steigend. Allein im Jahr 2002 wurden 2500 Neubauten ausserhalb der Bauzone erstellt.

Aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft stehen landwirtschaftliche Bauten leer und werden nicht genutzt. Sie können neu umgenutzt werden, Wohnbauten z. B. auch für landwirtschaftsfremde Wohnungen, ehemalige Ställe für Hobbytierhaltung. Immer ist aber zu unterscheiden zwischen landwirtschaftlich nicht mehr genutzten Gebäuden – also Bauten, die nicht mehr dem bäuerlichen Bodenrecht unter-

stehen – und Gebäuden, die zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehören. Hier dürfen Bäuerinnen und Bauern neu einen betriebsnahen Nebenerwerb einrichten, wobei «betriebsnah» nicht räumlich zu verstehen ist; der Nebenerwerb muss vielmehr einen engen Bezug zur Landwirtschaft haben, also beispielsweise eine Besenbeiz, Übernachten im Heu, Reitferien, Streichelzoo oder Ähnliches. Solche Betriebe sind heute schon möglich, allerdings nur, wenn das Einkommen ohne den Nebenerwerb nicht ausreicht. Es hat sich aber gezeigt, dass bäuerliche Minimaleinkommen von den Kantonen sehr unterschiedlich angesetzt werden – zwischen 80 000 und 130 000 Franken –; einzelne Kantone verlangen gar keinen Nachweis.

Ich habe dieser Tage den Katalog der Agrotourismusbetriebe erhalten: Es sind bereits heute Hunderte von Höfen in allen Regionen der Schweiz, die Ferien auf dem Bauernhof anbieten, vom einfachen Zimmer mit Frühstück bis zur Ferienwohnung mit umfangreichem Animationsprogramm. Für solche Aktivitäten fällt neu der Nachweis des notwendigen Zusatzeinkommens weg. Bedingung ist einzig, dass der Zusatzbetrieb mehrheitlich von der Bewirtschafterfamilie geführt wird und dass bäuerliche Betriebe gleich lange Spiesse haben wie vergleichbare Betriebe in den Bauzonen.

In der Vernehmlassung wurde argumentiert, mit der Teilrevision würde lediglich der notwendige Strukturwandel in der Landwirtschaft verlangsamt. Das mag nicht ganz falsch sein, aber hinter diesem Strukturwandel stehen Menschen. Das sind Familien, die auf ihren Höfen verwurzelt sind und nicht einfach wegziehen können und das auch nicht wollen. Weil wir von der SP-Fraktion wollen, dass Rand- und Bergregionen eine Zukunft haben, stimmen wir dieser Teilrevision so, wie sie vorliegt, zu.

Neu sind auch Bauten für die Energiegewinnung aus Biomasse zonenkonform in der Landwirtschaftszone möglich, allerdings ebenfalls an einen Bauernhof gebunden. Die Axpo oder die BKW dürfen nicht Biomasseanlagen ausserhalb der Bauzonen auf wesentlich günstigerem Landwirtschaftsland aufstellen. Ebenso wenig sind aber andere Anlagen der Abfallverwertung, die in ein Industriegebiet gehören, in der Landwirtschaftszone zulässig. Feldrandkompostierung ist keine Form der Energiegewinnung; Biomasseanlagen hingegen sind eine nachhaltige und sinnvolle Art der Energieproduktion. Solche Anlagen sind befristet zu bewilligen, und selbstverständlich kann die Bewilligung verlängert werden. Wenn die Bauten ihren Zweck aber nicht mehr erfüllen, sind sie zu beseitigen.

Schliesslich haben in landwirtschaftlich nicht mehr genutzten Bauten die Hobbytiere neu ihren Platz. Die UREK hat im Interesse der Tiere eine Verbesserung ins Gesetz aufgenommen, indem hier eine besonders tierfreundliche Haltung verlangt wird, die klar über die Minimalanforderungen des Tierschutzes hinausgeht.

Insgesamt bitten wir Sie, der ausgewogenen und wohlaustarierten Vorlage zuzustimmen, der vorberatenden Kommission zu folgen und die Minderheitsanträge abzulehnen.

Pedrina Fabio (S, TI): Je vous parle brièvement au nom du groupe socialiste pour indiquer que, malgré des réserves, nous entrerons en matière sur cette minirevision de la loi sur l'aménagement du territoire, destinée à adapter, après quelques années seulement d'application – notamment depuis l'année 2000 –, des prescriptions légales visant en premier lieu à soutenir les adaptations structurelles dans le secteur agricole suisse.

On va ainsi ouvrir ultérieurement la zone agricole pour des activités non agricoles accessoires telles que l'agrotourisme, la garde d'animaux à titre de loisir et l'utilisation de bâtiments à des fins d'habitation sans rapport avec l'agriculture. En outre, la production d'énergie à partir de la biomasse sera déclarée conforme à la zone agricole.

Notre groupe aurait préféré traiter les aspects liés à une extension de l'ouverture pour les activités non agricoles dans le cadre de la prochaine révision totale de la loi sur l'aménagement du territoire. Nous avons, par la suite, accepté le compromis à titre d'expérience à évaluer avec attention dans

le cadre de ladite révision totale, et pour favoriser tout de suite l'exploitation d'énergie renouvelable à partir de la biomasse. D'autre part, les mesures concernant la garde d'animaux à titre de loisir ne sont pas considérées comme problématiques.

Avec la loi de 1979 sur l'aménagement du territoire, nous avons fixé un principe très important pour le devenir de notre territoire, à savoir la séparation entre zones constructibles et non constructibles. Dans ce contexte, il faut toutefois se rendre compte qu'aujourd'hui en Suisse, plus de 500 000 bâtiments – la tendance est à la hausse – sont situés hors de la zone à bâtir; il faut vouloir et savoir gérer ce patrimoine immobilier souvent en fort conflit avec le paysage. Or celui-ci, de plus en plus, est finalement reconnu comme patrimoine, un patrimoine à la fois naturel et anthropogène.

La révision de la loi actuelle ne s'occupe pas de ces aspects de fond et se limite à gérer le quotidien «alla meno peggio», de la façon la moins mauvaise. Ce n'est pas nécessairement un délit, mais il faut bien se rendre compte des limites de l'approche, en espérant qu'il ne va pas se produire trop de dégâts avant d'avoir corrigé le tir sur la base d'un concept territorial de grande envergure qui, aujourd'hui, fait défaut dans la loi.

Les problèmes du secteur agricole sont reconnus aussi par nous. Ce qui n'est pas du tout évident est l'efficacité de la solution envisagée qui devrait pouvoir assurer un revenu complémentaire adéquat aux paysans, en particulier par le biais de l'agrotourisme et de la production d'énergie, mais aussi maintenir une claire séparation entre zones constructibles et non constructibles.

Un compromis doit donc aussi être accepté par les paysans dans ce contexte. Ils ne peuvent pas prétendre concurrencer de façon déloyale les autres artisans – petits entrepreneurs, restaurateurs, etc. – qui exercent régulièrement dans les zones à bâtir. Ainsi, ils doivent être soumis aux mêmes exigences légales et aux mêmes conditions-cadres que les entreprises en situation comparable dans la zone à bâtir. Cela vaut aussi pour les conditions de travail du personnel qui – c'est nouveau – pourra être engagé dans une entreprise familiale.

Enfin, cette révision donne aux cantons la possibilité d'agir de manière plus restrictive hors des zones à bâtir. C'est aussi dans ce cas un test qui devra faire l'objet d'une évaluation attentive dans le contexte de la révision totale de la LAT. En conclusion, je vous invite à soutenir par un oui critique l'entrée en matière et aussi à rejeter toute proposition de la minorité visant à assouplir le principe de la séparation des zones constructibles et des zones non constructibles. L'acceptation de l'une de ces minorités remettrait en cause le soutien de notre groupe à ce projet.

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD): En commission, je n'ai pas déposé une proposition de non-entrée en matière, comme le demande le groupe des Verts aujourd'hui, mais je suis la seule à ne pas avoir adopté ce projet au vote sur l'ensemble. Il est vrai que j'ai été sensible à la pression considérable qui s'exerce pour un assouplissement des règles de l'aménagement du territoire, et aussi à l'argument de la survie de l'agriculture. En plus, il est clair qu'il est politiquement incorrect de s'opposer à la production d'énergies renouvelables et aux installations de biogaz dans les campagnes, dont on attend qu'elles nous sauvent de la dépendance au pétrole, rien de moins.

Mais ne pas entrer en matière sur cette révision partielle, c'est s'opposer d'abord à un processus de morcellement, puisque se dessine une révision plus large de la loi sur l'aménagement du territoire pour ces prochaines années. En lien avec le remaniement des zones agricoles, la Confédération a lancé trois projets pilotes dans les cantons de Saint-Gall, de Berne et de Vaud. Et on voudrait maintenant passer à l'acte avant d'avoir les résultats de ces expériences: ce n'est pas raisonnable!

Le processus est dommageable aussi à cause de son effet spirale. En effet, les lois et le processus législatif en général semblent privés de mémoire. On dit que la révision partielle

n'est que provisoire dans l'attente d'un remaniement plus profond. Mais en fait, on ne revient jamais en arrière. Le changement précédent sert en général de point de départ pour aller plus loin. C'est ainsi qu'on grignote toujours plus de territoire, territoire que l'on continue de bétonner à raison de 1 mètre carré par seconde.

Même si ce projet de révision partielle semble relativement inoffensif, il pourrait offrir des visions de cauchemar: un va-et-vient de camions transportant la biomasse, des gros quatre-quatre devant les fermes rénovées parqués à côté de la piscine, des hangars et des enclos pour les animaux, des bistros avec concours de karaoké le week-end, des serres à perte de vue pour la culture hors-sol. Aujourd'hui déjà, la zone agricole est grignotée par les constructions, 540 000 bâtiments existant dans ces zones non constructibles, dont 62 pour cent des habitants n'ont rien à voir avec l'agriculture. Le groupe des Verts ne dit pas que ce projet va absolument dans ce sens, mais il constate avec inquiétude les signes d'un tel développement. Parmi eux, il y a aussi la constance et la détermination avec lesquelles des parlementaires, des lobbies, des cantons, des communes ont accumulé les demandes d'assouplissement. La loi sur l'aménagement du territoire a été révisée en 1998, cela ne s'est pas passé sans accrocs, même si une majorité populaire y a finalement consenti. Mais, de l'avis général, cette révision est un échec. Faut-il poursuivre dans la même voie? Est-ce qu'un peu plus du même est de nature à fournir la solution qu'on n'a pas réussi à trouver jusqu'ici? Le groupe des Verts pense que non. Il pense aussi que l'agriculture ne peut pas être sauvée par l'aménagement du territoire, surtout si on poursuit parallèlement la politique de libre-échange voulue par les accords de l'OMC.

Le groupe des Verts veut le maintien d'une agriculture de proximité et de qualité. Il est conscient que cela passe par des activités diversifiées et par la reconnaissance de la «multifonctionnalité» de l'agriculture, mais pas à n'importe quel prix, pas au détriment de la valeur des paysages et de la tranquillité, qui constituent justement les fondements et les raisons d'être du tourisme rural écologique dont on attend le salut.

Voici les raisons pour lesquelles le groupe des Verts vous propose finalement de ne pas entrer en matière sur ce projet de révision partielle.

Genner Ruth (G, ZH): Sie haben es von meiner Vorrednerin gehört: Die grüne Fraktion will auf die vorliegende Teilrevision des Raumplanungsgesetzes nicht eintreten.

Wir stellen uns die Frage, wo der politische Wille ist, raumplanerische Leitplanken so zu setzen, dass Raumplanung noch den Namen «Raumplanung» verdient. Was in den letzten Jahren passiert ist, bedeutet vielerorts eine Aufweichung der raumplanerischen Leitplanken, und das da ein bisschen und dort ein bisschen, sodass sich eben die Landschaft ganz zersiedelt zeigt. Wir wollen heute auf diese Revision nicht eintreten, weil wir in einer Gesamtrevision eine Gesamtschau wollen und so auch dem Gesamtanliegen, nämlich dem wirksamen Schutz der Landschaft, eine hohe Priorität einräumen wollen.

Wir wollen einen wirksamen Schutz der Landschaft, die für uns eine unwiederbringliche Ressource darstellt. Die Aufweichung der Raumplanung erfolgt ja nicht allein wegen der Landwirtschaft. Ich möchte Sie an den Fall Galmiz erinnern: Da wäre bestes Kulturland für eine Hightech-Firma geopfert worden, notabene ohne Not, da nämlich an manchen anderen Industriestandorten sehr wohl entsprechendes und auch dafür vorgesehenes Bauland zur Verfügung gestanden hätte. Dieses Beispiel zeigt auch klar, dass es für die Landwirtschaft dringend notwendig ist, dass sie eben diesen Landwirtschaftsraum selber schützt, weil er eben sonst – aus rein monetären Interessen – geopfert werden kann.

Wir Grünen sehen sehr wohl, dass der ökonomische Druck in der Landwirtschaft enorm zugenommen hat. Das Anliegen der Bauern, ihre Existenzgrundlage zu sichern, teilen wir sehr wohl. Wir stehen – und ich unterstreiche das – auf der Seite der Bauern. Wir Grünen sind jedoch überzeugt,

dass die Aufweichung der Raumplanung den Bauern ultimativ zu wenig bringt und dass genau die Aufweichung der Raumplanung schliesslich das wesentlichste Kapital der Landwirtschaft, nämlich das Kulturland selbst und die Landschaft, unwiederbringlich zerstört. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Raumplanung zum Schutz der Landwirtschaftszonen geschaffen worden ist und nicht umgekehrt.

Heute bekommt man bisweilen den Eindruck, die Bauern würden sich durch die Raumplanung gestört fühlen. Aber gerade der Fall Galmiz zeigt, dass bei Einsatz grosser finanzieller Mittel und bei einem Versagen der Raumplanung die Landwirtschaft gar keine Chancen mehr haben würde. Das Gleiche gilt auch für schöne Landschaften, die einen hohen Wert für den Tourismus haben. Es hat sich gezeigt, dass sich ein rigider Schutz als positiver Standortfaktor durchsetzen konnte. Verschenken wir also dieses wertvolle Kapital nicht einfach.

Heute auf die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes nicht einzutreten hat für uns folgende Gründe:

1. Wir von der grünen Fraktion wollen eine Gesamtrevision des Raumplanungsgesetzes und, damit verbunden, eine Gesamtschau der Ziele dieser Veränderungen und eine Übersicht über die möglichen Auswirkungen.

2. Selbstverständlich wollen wir von der grünen Fraktion, dass in der Landwirtschaftszone Biogas hergestellt werden kann. Wir möchten dazu aber klare Rahmenbedingungen für die Herkunft des Substrates und die Grösse dieser Anlagen.

3. Wir sperren uns gegen zunehmende Lockerungen. Es gab bis jetzt nämlich keine Revision des Raumplanungsgesetzes, die nicht Lockerungen mit sich brachte. Wir schaffen in der Landwirtschaft auf die Dauer keine zusätzlichen Vorteile, wenn wir zunehmend lockern, weil die Lockerungen immer zu Bautätigkeit in der Landwirtschaftszone geführt haben – immer mit den entsprechend negativen Folgen.

Durch die Ausweitung des Marktes werden die Bauern zwar als Gastwirte oder Kleinhoteliers mittelfristig etwas Wertschöpfung schaffen, aber sie stehen dabei – ich möchte Sie auch daran erinnern – in einem harten Wettbewerb mit der ohnehin in Bedrängnis geratenen Tourismusbranche. Wir sind überzeugt, dass ein Zusammengehen der Anliegen der regionalen Landwirtschaft mit denen des Tourismus wichtig ist, und dabei soll jeder Partner – Landwirtschaft und Tourismus – seine Stärken ausspielen. Im gemeinsamen Interesse liegt dabei für beide, dass eine intakte Umwelt und eine geschützte Landschaft vorhanden sind.

Ich bitte Sie, heute nicht auf diese Teilrevision einzutreten.

Messmer Werner (RL, TG): Obwohl die FDP-Fraktion dieser Vorlage zustimmen wird, gestatte ich mir, Ihnen einige kritische Gedanken vorzutragen, dies allerdings nicht mit demselben Motiv wie dasjenige der Vertreter der Grünen Partei. Ich bin nämlich wirklich nicht sicher, ob wir der Landwirtschaft mit dieser Teilrevision wirklich einen guten Dienst erweisen. Die Landwirtschaft steht ja, wie wir alle wissen, mitten in einem sehr schwierigen Strukturwandelprozess, und wir wissen ebenso gut, dass diese unangenehme Bereinigung weitergehen muss, wenn die Landwirtschaft in unserem Land gesunden will. Wir müssen uns heute deshalb die Frage stellen, ob wir diesen Strukturwandel mit der Stossrichtung der vorliegenden Revision nicht eher behindern, zumindest aber massiv verzögern. Denn wir ermöglichen mit dieser Revision doch nicht nur einen einfacheren Zugang zu einem Nebengewerbe, sondern schaffen eben auch die Voraussetzungen dafür, dass der nicht rentable Teil – im betroffenen Fall eben der landwirtschaftliche Betrieb – noch länger am Leben bleibt, um später dann eben doch schliessen zu müssen. Diese nichtüberlebenden Betriebe zweigen jetzt nicht nur Staatsgelder für einen letztlich doch aussichtslosen Überlebenskampf ab, sondern behindern und verzögern eben den unumgänglichen Strukturwandel und – das ist fast noch schlimmer – gefährden damit auch Betriebe, die heute noch gesund sind.

Vor rund vier Jahren wurde in diesem Saal ein verstärktes Engagement des Staates für die Wohnbauförderung verlangt. Obwohl mich persönlich dieser Vorstoss ja eigentlich

hätte freuen sollen, habe ich die Forderung auch als Präsident des Baumeisterverbandes schon damals klar abgelehnt. Ich tat dies genau aus den vorher geschilderten Gründen: Ein künstlich erzeugtes Bauvolumen hätte unserer Branche vor vier Jahren zwar gut getan, aber eben auch die dringend notwendige Strukturbereinigung behindert und verzögert.

Ich habe lieber, muss ich Ihnen sagen, einige wenige Tage 40 Grad Fieber als einige Monate 39 Grad; darum also meine Zweifel. Was bei dieser Revision auf den ersten Blick so logisch, so zeitgemäss, so flexibel und notwendig erscheint – ist es wirklich klug? Mit der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes lösen wir, davon bin ich überzeugt, die Probleme unserer Landwirtschaft nicht. Wir müssen den Mut aufbringen, eine Landwirtschaftspolitik zu formulieren, welche den heute gesunden und starken Betrieben Entfaltungsmöglichkeiten und Stärkung bietet und nicht den angeschlagenen «Pflasterli» verteilt, welche die Probleme letztlich nur überdecken. Dies einige kritische Bemerkungen zu dieser Teilrevision.

Trotzdem scheint der FDP-Fraktion diese Revision nicht das richtige Instrument zu sein, um damit grundsätzliche Weichen stellen zu können. Wir sind darum für Eintreten und werden die Vorlage auch unterstützen. Allerdings legen wir dann grossen Wert auf die wettbewerbliche Gleichbehandlung gleicher Tätigkeiten in den verschiedenen Planungszonen.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Rutschmann Hans (V, ZH): Die SVP-Fraktion wird auf die Vorlage zur Revision des Raumplanungsgesetzes eintreten. Die Landwirtschaft ist einem tiefgreifenden und langwierigen Strukturwandel unterworfen. Unsere Bauern mussten und müssen noch Einkommensverluste hinnehmen wie wohl keine andere Branche. Es muss deshalb das Ziel dieser Revision sein, mit einer Liberalisierung im Raumplanungsrecht Möglichkeiten zu schaffen, um diese Einkommensausfälle mindestens teilweise zu kompensieren. Wenn man von der Landwirtschaft mehr Flexibilität und Unternehmertum fordert, muss man ihr auch die entsprechenden raumplanerischen Rahmenbedingungen zubilligen. Heute ist die Regeldichte für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone sehr hoch. Eine Liberalisierung kann deshalb nur einen Abbau der Vorschriften und eine verstärkte flexible Nutzung in der Landwirtschaftszone bedeuten.

Bei der vorliegenden Revision handelt es sich um relativ bescheidene Erleichterungen für die Landwirtschaft. Eigentlich hätte sich die SVP-Fraktion eine weiter gehende Revision des Raumplanungsgesetzes erhofft. Die vorliegende Teilrevision löst wohl teilweise einzelbetriebliche, punktuelle Probleme, grundsätzliche Fragen der Raumplanung bezüglich des ländlichen Raums werden jedoch nicht diskutiert. Dies wurde übrigens auch in der Vernehmlassung von einzelnen Kantonen bemängelt.

Die in der vorliegenden Teilrevision vorgesehenen Erleichterungen zielen jedoch in die richtige Richtung und sind aus unserer Sicht deshalb zu begrüssen. Insbesondere ist zu begrüssen, dass Landwirte bestimmte Nebenbetriebe mit einem engen sachlichen Bezug zum Bauernhof auch unabhängig vom Erfordernis eines Zusatzeinkommens ausüben dürfen, wie beispielsweise Besenbeizen, Schlafen im Stroh oder Gästezimmer. Parallel dazu ist auch die sogenannte massvolle Erweiterung der bestehenden Bauten sachgerecht. Sinnvoll ist auch die bessere Nutzung von bestehenden landwirtschaftlichen Wohnbauten, in denen neu auch landwirtschaftsfremde Wohnnutzungen erlaubt sind. Sinnvoll ist auch die hobbymässige Tierhaltung in unbewohnten Gebäuden und Gebäudeteilen.

Mit diesen Erleichterungen kann die vorhandene Bausubstanz vernünftig genutzt und damit auch sinnvoll unterhalten werden. Dies entspricht auch dem Anliegen einer häuslichen Nutzung der bestehenden Gebäude und des Baulandes. In der vorliegenden Teilrevision wurde auch nicht zuletzt aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens auf die Bedenken des Gewerbes Rücksicht genommen. Die zusätz-

lichen Aktivitäten sind nur in den Bereichen möglich, welche einen sachlichen Bezug zur Landwirtschaft haben. Dazu darf auch nur sehr restriktiv Personal angestellt werden.

Wie Sie den Unterlagen entnehmen können, wird die SVP-Fraktion in der Detailberatung einige Minderheitsanträge stellen. Dabei geht es uns um die Gleichbehandlung der Biomassenverwertung und der Energiegewinnung, und wir wenden uns gegen die Beseitigungspflicht von Bauten und Anlagen in Artikel 16b. Ein wichtiger Punkt für die SVP-Fraktion ist der Verzicht auf die einschränkenden Bestimmungen, wie sie im neuen Artikel 27a vorgesehen sind. Die vorgesehenen Verbesserungen sind für die Landwirtschaft sehr wichtig; deshalb sollen sie durch die Kantone nicht eingeschränkt oder sogar verhindert werden können. Zudem ist es unzweckmässig, die gleiche Diskussion in allen Kantonen anschliessend nochmals zu führen. Dies würde auch zu Rechtsunsicherheiten und ungleichen Behandlungen der Bauernbetriebe in den Kantonen führen.

Namens der SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und in der Detailberatung den Anträgen unserer Fraktion zu folgen.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Die Raumplanung soll eine geordnete, nachhaltige Nutzung des Bodens sicherstellen. Eine ihrer wichtigsten Aufgaben ist die Aufteilung in Baugebiete und Nichtbaugebiete. Bei Letzteren spielt die Landwirtschaftszone die wichtigste Rolle, dient sie doch nicht nur der landwirtschaftlichen Produktion: Sie spielt auch die zentrale Rolle, wenn es um das Aussehen und das Gesicht unserer Landschaften geht. Unsere Landschaften wiederum sind, zusammen mit einer stimmigen und sich harmonisch in diese einfügenden Besiedlung, die grössten Trümpfe des Tourismus, eines wichtigen Wirtschaftszweiges unseres Landes. Die Nichtbaugebiete dienen aber auch uns allen zur Erholung, dienen uns beim Sport, und sie sind zu einem guten Teil für Wald- und Landwirtschaft entscheidend. Das vertraute, intakte Gesicht unserer Landschaft bedeutet vielen von uns auch Heimat.

Last, but not least ist das Nichtbaugebiet der Raum, in dem Umwelt und Natur ihre grössten Chancen haben und ihre Vielfalt entwickeln können und bewahren sollen. Mit dem starken Anwachsen der Bevölkerung einerseits und den ebenfalls stark gestiegenen Ansprüchen jedes Einzelnen an Umwelt und Ressourcen andererseits steht das unbebaute Land, der unbebaute Raum, das Nichtbaugebiet, generell und seit Jahrzehnten unter einem immer stärkeren und stärker spürbaren Druck. Wir spüren die widerstreitenden Interessen in uns selbst, etwa wenn es wie im Falle Galmiz selig um das Abwägen zwischen Landschaft und Arbeitsplätzen geht oder wenn die Frage ansteht, ob eine Gemeinde einen hochpotenten Steuerzahler an Land ziehen soll, um den Preis allerdings, dass sie diesen im Nichtbaugebiet bauen lässt und etwas von diesem Teil ihrer Gemeinde in Bezug auf Landschaftsqualität preisgibt.

Um es kurz zu machen: Wer davon profitiert, dass dem Nutzungs- und Baudruck auf die Nichtbaugebiete nachgegeben wird, der will und kann jene nicht verstehen, die da Widerstand leisten. Umgekehrt reagiert der gleiche Mensch dann entsetzt und entrüstet, wenn andere seine eigene Aussicht verbauen, seinen eigenen Hundespaziergangweg durch neue Industriebauten abwerten. Oder er reagiert so, wenn andere am Waldrand oben eine Wohnsiedlung hinstellen wollen, wo er immer die schönen Sommerabende mit dem weiten Blick ins Land genossen hat.

Ich stelle fest, dass in diesem Widerstreit der Interessen im letzten Jahrzehnt das Nichtbaugebiet, die Landschaft, in den meisten Fällen der schwächere Teil war. Deshalb gilt es ganz besonders kritisch zu sein, wenn nun mit einer Teilrevision die Landwirtschaftszonen wiederum weiter geöffnet werden sollen.

Dazu konkret Folgendes: Grundsätzlich hätte ich es begrüsst, wenn alle anstehenden Fragen in der ohnehin anstehenden Totalrevision des Raumplanungsgesetzes hätten diskutiert werden können. Wir sehen aber, dass der von verschiedenen Seiten aufgebaute Druck für eine vorgezogene

Kleinrevision zu gross ist, und wir haben uns deshalb vor allem darauf konzentriert, diesen Druck in noch einigermaßen vertretbare Bahnen zu lenken. Dies ist der Mehrheit der Kommission mit ihrer Arbeit und ihren Anträgen, die sie Ihnen heute stellt, gerade noch einigermaßen gelungen. Sollten aber die Minderheitsanträge oder die nachträglich eingereichten Einzelanträge im Rat Mehrheiten finden, dann könnte aus meiner Sicht die Revision nicht mehr unterstützt und müsste sie abgelehnt werden. Der Kompromiss, wie ihn die Kommissionsmehrheit hier nach langer Arbeit dem Rat vorlegt, ist äusserst fragil.

Ich fasse zusammen: Es schien sachlich geboten, die ganze Problematik im Rahmen der Totalrevision des Raumplanungsgesetzes abzuhandeln. Realistischerweise müssen wir davon ausgehen, dass wir dem jetzigen Druck für eine Kleinrevision nicht widerstehen können. Deshalb schwenken wir auf diese heute von der Mehrheit der Kommission vorgelegte kleine Revision ein. Die Minderheits- und Einzelanträge sind aber unbedingt abzulehnen. Würden sie angenommen, so würden gerade die Ziele, die wir anstreben, unterlaufen, und wir könnten dem Kompromiss, wie er nun vorliegt, nicht mehr zustimmen.

Der Kompromiss ist aus unserer Sicht ohnehin keine sehr erfreuliche Angelegenheit; das muss ich sagen. Aber er ist die bessere von zwei schlechten Lösungen. Das Einzige, worüber wir uns wirklich freuen können und was man auch im Sinne der Nachhaltigkeit unterstützen kann, sind die neuen, klaren Grundlagen für die Verwertung von Biomasse.

Bader Elvira (C, SO): Die Landwirtschaft sieht sich unverändert einem starken Strukturwandel ausgesetzt. Die Erfahrungen mit dem am 1. September 2000 in Kraft getretenen revidierten Raumplanungsrecht haben dabei deutlich gemacht, dass das geltende Recht seitens der Landwirtschaft gerade vor dem Hintergrund dieses Strukturwandels nach wie vor als zu einschränkend empfunden wird. Dies zeigen auch die verschiedenen Vorstösse in unserem Parlament. Die Mehrheit der CVP-Fraktion erachtet es daher als wichtig, dass jene Änderungen, die sich im Interesse der Landwirtschaft aufdrängen, möglichst rasch vorgenommen werden.

Das aktuelle Raumplanungsrecht trägt aber auch dem Umstand, dass sich das gesellschaftliche Umfeld in den vergangenen Jahren geändert hat, zu wenig Rechnung. Auch diesbezüglich besteht Handlungsbedarf. Berechtigte Bedürfnisse sollen dabei in dem Sinne befriedigt werden, dass die bestehenden Gebäude ausserhalb der Bauzone künftig besser genutzt werden können, als dies heute der Fall ist. Das ist für uns auch ein Beitrag zum haushälterischen Umgang mit Boden. Es ist für uns auch ein Beitrag zur dezentralen Besiedelung unseres Landes.

Bei den nichtlandwirtschaftlichen Zusatzaktivitäten sollen zukünftig Tätigkeiten, die einen engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe aufweisen – wie z. B. das Anbieten von Schlafen im Stroh, Wellness im Heu, Gästezimmer auf dem Bauernhof usw. –, gegenüber dem geltenden Recht in dreifacher Hinsicht privilegiert werden: Zunächst soll die Errichtung derartiger Nebenbetriebe auch landwirtschaftlichen Betrieben offen stehen, deren Existenz nicht von einem zusätzlichen Einkommen abhängt. Im Weiteren sollen in den Fällen, in denen in den bestehenden Gebäuden kein oder zu wenig Raum zur Verfügung steht, auch massvolle Erweiterungen zugelassen werden können. Schliesslich soll unter der Voraussetzung, dass die im Nebenbetrieb anfallende Arbeit zum überwiegenden Teil durch die Bewirtschafterfamilie geleistet wird, auch Personal angestellt werden dürfen, das nur im nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb arbeitet.

Soweit ein hinreichend enger Bezug zur Landwirtschaft besteht, sollen künftig unter bestimmten Voraussetzungen auch Bauten und Anlagen zonenkonform sein, die für die Produktion von Energie aus Biomasse erforderlich sind. Schliesslich sollen bestehende Gebäude, die für die Landwirtschaft nicht mehr benötigt werden, künftig besser ge-

nutzt werden können, sei dies für das nichtlandwirtschaftliche Wohnen, sei dies für die hobbymässige und artgerechte Kleintierhaltung. Für den Fall, dass die vorgeschlagenen Änderungen mit den gesamträumlichen Vorstellungen eines Kantons in Konflikt geraten sollten, sollen die Kantone – im Bestreben, deren Handlungsspielraum nicht einzuschränken – ausdrücklich zum Erlass einschränkender Bestimmungen ermächtigt bleiben.

Die Mehrheit der CVP-Fraktion unterstützt grundsätzlich die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, da sie einen kleinen, in meinen Augen sehr kleinen Beitrag zur Abfederung des Strukturwandels in der Landwirtschaft leisten kann. Den Befürchtungen des Gewerbes wurde Rechnung getragen. Im Gesetz soll das Prinzip der gleich langen Spiesse verankert sein. Die Nebenerwerbsbetriebe der Landwirte ohne engen Bezug zur Landwirtschaft wie Malereien, Schreinereien usw. müssen sich an die gleichen gesetzlichen Vorschriften halten wie das übrige Gewerbe auch. Auch den Befürchtungen, dass hier eine zu starke Konkurrenz entstehen könnte, wurde Rechnung getragen. Denn diese Arbeiten in den Nebenerwerbsbetrieben dürfen nur vom Landwirt erbracht werden, und er darf für diese Aktivitäten keine zusätzlichen Arbeiter anstellen. Was bisher in der Verordnung steht, kommt jetzt neu ins Gesetz.

Aus all diesen Gründen sagt die Mehrheit der CVP-Fraktion, dass auf die Vorlage einzutreten sei.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Es handelt sich um eine Vorlage der Raumplanung, und unsere Raumplanung möchte der Nachhaltigkeit verpflichtet sein. Nachhaltigkeit ist nicht ein statischer Begriff, sondern beinhaltet eine stete Diskussion um die Zielkonflikte der Wirtschaftsverträglichkeit, der Umweltverträglichkeit und der Sozialverträglichkeit. Es ist eine permanente Diskussion, die natürlich auch dem stetigen Wandel unserer Gesellschaft Rechnung tragen muss.

Wir unterbreiten Ihnen hier eine ganz, ganz leichte Liberalisierung insbesondere zugunsten des Agrotourismus und zugunsten der Energieproduktion. Das entspricht einem Bedürfnis vieler Landwirte. Es ist ein bescheidener Beitrag der Raumplanung. Ich betone das deswegen, weil einige von Ihnen nach einer Totalrevision gerufen haben – zu Recht! Wir wollen eine Totalrevision bringen, aber die heute zur Diskussion stehende Vorlage trägt auch den politischen Schwierigkeiten und der politischen Akzeptanz einer Totalrevision Rechnung. Das wird ein langer, langer Prozess sein, während diese Liberalisierung jetzt doch relativ rasch in Kraft treten soll.

Wir meinen nicht, damit die ultimative Lösung für die Gesundung des schweizerischen Bauernstandes gefunden zu haben, beileibe nicht. Aber es geht eigentlich um eine Milderung des im Gange befindlichen Strukturwandels, gewissermassen um eine flankierende Massnahme, wie wir sie Ihnen bei Strukturänderungen in anderen Bereichen jeweils auch vorschlagen.

Von daher ersuche ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Brunner Toni (V, SG), für die Kommission: Einfachheitshalber und der Effizienz wegen werden der Kommissionssprecher welscher Zunge, Herr Nordmann, und ich uns bei den einzelnen Artikeln abwechseln; es wird jeweils nur einer sprechen. Ich denke, das ist auch in Ihrem Sinne.

Ich möchte mich noch zum Nichteintretensantrag der grünen Fraktion äussern. Ein solcher Antrag ist in der Kommission nicht vorgelegen, denn die UREK Ihres Rates hat diese Vorlage in der Gesamtabstimmung mit 19 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen. Die Argumentation der Grünen, die anstehende Revision solle in der angekündigten umfassenden Revision des Raumplanungsgesetzes vorgesehen werden, weist die Kommission zurück. Verschiedene Aspekte und gute Gründe haben die Kommission dazu bewegt, diese schlanke Revision ohne Verzögerungen voranzutreiben.

Zum einen ist festzuhalten, dass in der angekündigten umfassenden Revision des Raumplanungsgesetzes eine Viel-

zahl von Fragen aufgeworfen werden soll, die weit über den Gegenstand der jetzigen Teilrevision hinausgehen. Erwähnt seien die Problematik der Städte und der Agglomerationen, die Überprüfung der Planungsinstrumente auf allen Ebenen des Staatswesens, die Frage der Bauzonen, Siedlungsentwicklungsfragen sowie Planungs- und Baubewilligungsfragen. Selbstverständlich wird auch die Frage der Bauten ausserhalb der Bauzone eine Rolle spielen. Aber aufgrund der Fülle der Fragen, die in dieser angekündigten, umfassenden Revision angegangen werden sollen, ist doch absehbar: Es sind ambitionierte Fragestellungen offen; es wird in entsprechend grossen Diskussionen mit unterschiedlichen Vorstellungen und kontroversen Auffassungen und dementsprechend in einem zeitlich noch nicht absehbaren Prozedere enden.

Vor diesem Hintergrund ist die Kommission, wie übrigens auch der Bundesrat, der Ansicht, dass sich eine vorgezogene und – ich betone das an dieser Stelle ebenfalls gerne – sanfte Teilrevision umso mehr rechtfertigt, als damit die drängendsten Probleme in Bezug auf die Bauten ausserhalb der Bauzone zügig angegangen werden können. Man hat ausdrücklich Rücksicht darauf genommen, dass jetzt vorab jene Probleme gelöst werden, die in der Praxis zu grosser Kritik Anlass gegeben haben und die bei der letzten Revision zu einschränkend und unbefriedigend gelöst wurden. Daher ist bei den vorgeschlagenen Punkten dieser Teilrevision auch ein breiter Konsens bezüglich des ausgemachten Handlungsbedarfs vorhanden.

Die drängendsten Probleme, die mit dieser Revision angegangen werden und sich klar identifizieren lassen, müssen nun sofort angepackt und gelöst werden, da sonst die Gefahr besteht, dass sich die Rechtswirklichkeit und das gesetzte Recht in unerwünschtem Masse voneinander entfernen. Vor dem Hintergrund des zunehmenden Druckes auf die Landwirtschaft ist es sinnvoll und richtig, dass wir mit der Teilrevision der Landwirtschaft Erleichterungen verschaffen und dem Erfordernis möglichst schnell Rechnung tragen, dass – wo dies sinnvoll ist – bestehende Bauten und Anlagen künftig besser genutzt und bei Bedarf auch massvolle Erweiterungen gestattet werden können.

Mit Rücksicht darauf, die Vorlage ausgewogen und am Konsens orientiert auszugestalten, wird mit der vorliegenden Teilrevision nichts grundlegend Neues vorgeschlagen. Die Vorlage hält sich an die Logik des bestehenden Gesetzes. Sie beinhaltet einige Punkte nicht, die durchaus sinnvoll sein könnten. So wurde z. B. darauf verzichtet, den Begriff der Zonenkonformität neu zu definieren und z. B. paralandwirtschaftliche Tätigkeiten in Artikel 16a aufzunehmen, auch wenn dies in der Vernehmlassung öfters gefordert wurde.

Es kann also mit Fug und Recht behauptet werden, dass diese Revision sanft ausgestaltet ist, sodass sie weitherum mitgetragen werden kann und derart moderat ist, dass sie mehrheitsfähig ist und doch den Bauernfamilien den erforderlichen Freiraum gewährt. Es erstaunt mich schon, dass ausgerechnet die Grünen diese ökologisch geprägte Gesetzesvorlage ablehnen und nicht auf sie eintreten wollen. Sie bekämpfen damit Energiegewinnung aus Biomasse. Was Sie angeführt haben, Frau Menétrey-Savary, ist übrigens transparent auf dem Tisch: Es ist auf dem Tisch, von wie weit her man Biomasse zuführen möchte – man hat sogar in der Botschaft auf die Verordnung Bezug genommen – und dass die Kosubstrate von ein wenig weiter her zugeführt werden können, damit eine sinnvolle Verwertung möglich ist.

Sie verhindern auch, wenn Sie nicht auf diese Vorlage eintreten, dass in diesem Land weiterhin ökologisch produziert wird, weil letztlich der Bauernstand garantiert, dass die Lebensmittel nicht von weit weg hergekarrt werden müssen. Deshalb leisten Sie einen Beitrag zur produzierenden Landwirtschaft, wenn Sie den Nichteintretensantrag der Grünen ablehnen.

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Wir stimmen über den Nichteintretensantrag der grünen Fraktion ab.

Abstimmung – Vote
Für Eintreten 155 Stimmen
Dagegen 12 Stimmen

Bundesgesetz über die Raumplanung Loi fédérale sur l'aménagement du territoire

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 16a

Antrag der Mehrheit

Abs. 1bis, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Brunner Toni, Bigger, Keller, Kunz, Reymond, Rutschmann, Schibli)

Abs. 1bis

.... sowie zum Standortbetrieb hat. Analog werden Bauten und Anlagen zur Biomassenverwertung behandelt. Die Bewilligungen sind

Antrag Lustenberger

Abs. 1bis

Bauten und Anlagen, die zur Gewinnung von Energie oder Kompost aus Biomasse nötig sind

Art. 16a

Proposition de la majorité

Al. 1bis, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Brunner Toni, Bigger, Keller, Kunz, Reymond, Rutschmann, Schibli)

Al. 1bis

.... avec l'exploitation. Cette disposition s'applique également aux constructions et installations destinées à la valorisation de la biomasse. Les autorisations

Proposition Lustenberger

Al. 1bis

Les constructions et les installations nécessaires à la production d'énergie ou de compost à partir

Bigger Elmar (V, SG): Ich vertrete die Minderheit Brunner Toni bei Artikel 16a Absatz 1bis. Die Minderheit Brunner Toni will nur eine Ergänzung, die hauptsächlich für die Kompostierung – die Randkompostierung – erforderlich ist. Für die Biomasse, die bereits zur Energienutzung verwendet wurde, muss auch noch die Nachbehandlung gewährleistet sein. Das heisst: Nach der Kompostierung muss ein Zweitel Grünut zugeführt werden. Um dieses Grünut zu sortieren, braucht es einen guten und festen Platz, der die Sortierung sowie die Materialkontrolle möglichst gut zulässt. Auch wird im Gewässerschutzgesetz, Artikel 22 Absatz 2, verlangt, dass bei Lageranlagen und Umschlagplätzen Flüssigkeitsverluste verhindert und auslaufende Flüssigkeiten leicht erkannt und zurückgehalten werden müssen. Dafür eignet sich die Jauchegrube. Ebenso sind die Zellulosen mit der Nachrottung besser für die Humusbildung und für die Bodenlebewesen. Somit kann mit der Kompostierung oder Randkompostierung der CO₂-Ausstoss stark reduziert werden. Es kann nicht sein, dass nur wegen des Sortierplat-

zes – eventuell des Lagerplatzes – die ganze Kompostierung verlegt werden muss und zuletzt die Landwirtschaft nur noch die Überreste ihres Landes zur Verfügung stellen sollte. Es geht bei dieser Bestimmung auch um die Gleichbehandlung in den Kantonen. Denn einige Kantone haben heute schon für 1000 Tonnen Grüngut die Verarbeitungsgrundlage bewilligt.

Zusammenfassend: Eine saubere und kontrollierte Aufbereitung; der CO₂-Ausstoss wird kleiner; alle Kantone haben die gleiche Voraussetzung zur Kompostierung und Feldrandkompostierung; schafft gute Voraussetzungen für die Humusbildung und für Bodenlebewesen; regelt für eine ganze Region die Nährstoffbilanz; manche Bauernfamilien könnten diese neben dem Erwerb zur Existenzsicherung führen. So würde auch die Landwirtschaft nicht nur den Dreck entsorgen, sondern bei einer guten Zusammenarbeit mit Gemeinde, Kanton und Bund der Bevölkerung eine gute Lösung bieten.

Aus all diesen Beweggründen bitte ich Sie, der Minderheit Brunner Toni zuzustimmen. Auch der Antrag Lustenberger geht in die gleiche Richtung. Er hat nach der Kommissionsitzung noch eingesehen, dass auch hier Handlungsbedarf ist.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Kollegin Barbara Marty Kälin, ihres Zeichens Kommissionspräsidentin, hat in ihrem Eintretensvotum von einer austarierten Vorlage gesprochen, und Kollega Aeschbacher bezeichnet diese Vorlage als fragil. Ich stimme der Fotantin und dem Votanten durchaus zu. In der Tat ist die Feststellung der Präsidentin der vorberatenden Kommission, dass es sich um eine austarierte Vorlage handelt, sehr zutreffend. Die Interessen von Landwirtschaft, Gewerbe, Umwelt und Landschaft wurden von der Kommission in einer Güterabwägung – an und für sich ist die Raumplanung eine Güterabwägung par excellence – wirklich gewichtet.

Es mag nun erstaunen, wenn ich nach dieser einleitenden Bemerkung und als Mitglied der vorberatenden Kommission den etwas aussergewöhnlichen Weg über einen Einzelantrag wähle, um hier noch ein Anliegen einzubringen. Die Frage der Kompostierung auf landwirtschaftlichen Betrieben wurde in der Kommissionsberatung diskutiert. Nur – und hier bin ich in der Zwischenzeit noch etwas intelligenter geworden –, in der Variante des Bundesrates wird sie nicht geregelt. So besteht auch in Zukunft eine Rechtsunsicherheit. Der Antrag der Minderheit, wie ihn Kollega Bigger vorhin vertreten hat, geht natürlich entschieden viel, viel weiter als mein Antrag, der nur das Segment der Kompostierung und sonst nichts anderes regeln will.

Wenn wir die geltende Praxis betrachten, dann stellen wir eben fest, dass die Frage der Herstellung und der Verwertung von Kompost in den einzelnen Kantonen ausserordentlich unterschiedlich gehandhabt wird. Vor etwa 15 Jahren ist die sogenannte Feldrandkompostierung in Mode gekommen; das ist eine sinnvolle Verwertungsart. Inzwischen hat sie zum Teil der sogenannten Platzverarbeitung im wahrsten Sinn des Wortes Platz gemacht. Die kantonalen Anschlussgesetzgebungen zum RPG und vor allem die Vollzugsorgane der Kantone tun sich mit dieser Frage ausserordentlich schwer. Es ist an uns als Gesetzgeber – das ist in erster Linie unsere Aufgabe –, es ist an uns als Bundesgesetzgeber, hier diese Frage zu regeln. Die Rechtsgrundlagen in den Kantonen sind nicht nur unterschiedlich, sondern es besteht in Tat und Wahrheit eine ganz grosse Verunsicherung bei den Regierungen und bei den Vollzugsorganen.

Nun zu den Argumenten, weshalb ich Sie bitte, auf meinen Antrag einzugehen: Mein Antrag regelt im Unterschied zum Antrag der Minderheit Brunner Toni ausschliesslich die Frage der Kompostierung. Die Kompostierung ist von jeher eine Kompetenz der Landwirte. Es braucht dazu auch naturgemäss relativ viel Platz. Den kann die Landwirtschaft zur Verfügung stellen. Es entstehen bei dieser Verarbeitung gewungenermassen und naturgemäss auch Immissionen, welche in der Landwirtschaftszone am ehesten akzeptiert werden können. Letztlich hat die Kompostierung vielfach

auch einen direkten Bezug zur Energiegewinnung, die wir – und zwar von links bis rechts, alle Mitglieder der Kommission – mit dieser Vorlage bewusst der Landwirtschaft zugestehen wollen. Letztlich – ich betone es nochmals – gilt es, eine Rechtsunsicherheit bei den Kantonen aus dem Feld zu räumen.

Ich bitte Sie also, meinem Kompromissantrag in dieser Frage und einem sachpolitisch durchaus begründeten Anliegen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Stimmen Sie ihm zu!

Bader Elvira (C, SO): Der Antrag der Minderheit Brunner Toni geht der Mehrheit der CVP-Fraktion eindeutig zu weit. Er regelt nicht nur die Kompostierung bei der Gewinnung von erneuerbaren Energien, sondern es heisst darin «Anlagen zur Biomassenverwertung». Die Biomasse kann natürlich auch Holz in grösserem Masse sein, und die CVP-Fraktion will nicht, dass in der Landwirtschaftszone Gewerbe entstehen könnten, die unseren Vorstellungen zuwiderlaufen.

Die CVP-Fraktion möchte aber den Antrag Lustenberger unterstützen, weil die Probleme der Kompostierung in den verschiedenen Kantonen zutage treten und wir hier eine einheitliche Lösung wollen. Wir wissen, dass die Kantone heute diese Kompostierung zulassen könnten, aber sie tun sich sehr schwer damit. Für die Landwirtschaft ist es eben wichtig, dass sie effizient arbeitet – das fordern wir ja auch immer von der Landwirtschaft –, und mit dem Bau einer Bodenplatte ermöglichen wir, die Kompostierung effizienter zu gestalten.

Die CVP-Fraktion beantragt Ihnen deshalb, den Antrag Lustenberger zu unterstützen und den Antrag der Minderheit Brunner Toni abzulehnen.

Messmer Werner (RL, TG): Mit Artikel 16a, der übrigens auf die Motion Dupraz zurückgeht, wollen wir den Landwirten ermöglichen, selber Strom aus Biomasse herzustellen. Der Minderheitsantrag Brunner Toni weicht von diesem Ziel ab und will einem Trend die Türe öffnen, den wir eben gerade nicht wollen. Es wird nämlich problematisch, wenn in der Landwirtschaftszone Anlagen zur Verwertung von Biomasse ausserhalb der Energieerzeugung erstellt werden können. Denn kaum erstellt, erfolgt dann verständlicherweise der Ruf nach einer besseren Auslastung; Abfälle nicht nur aus Familiengärten, sondern auch aus Restaurants, Hotels und Holzfirmen werden eingekauft. In diesem Falle gelangen wir zu einer industriellen Art der Verwertung von Gütern, und das gehört in die Industrie- und nicht in die Landwirtschaftszone. Zudem löst die Einrichtung solcher Anlagen automatisch zunehmenden Lastwagenverkehr aus. Der Ruf nach besseren Strassen mit entsprechenden Asphaltierungen bringt für die Bauwirtschaft ja eine erfreuliche Aussicht, ist aber trotzdem nicht das, was wir in der Raumplanung wollen.

Ich bitte Sie darum, den Antrag der Minderheit Brunner Toni abzulehnen.

Zum Antrag Lustenberger: Er lag der Kommission nicht vor. Kollega Lustenberger, auch in diesem Kompromissvorschlag hat es ein Problem: Unsere Absicht war, das ist ganz klar formuliert das Ziel, Bauten zu bewilligen, die zur Gewinnung von Energie dienen. Sie ergänzen nun: «oder Kompost aus Biomasse». Sie ergänzen den ersten Teil ohne Einschränkung. Sie sagen nichts anderes, als dass Bauten auch für die Kompostierung bewilligt werden können. Das ist eine Formulierung, die so kritisch ist. Denn ich frage mich: Braucht es für die Randkompostierung, für die Kompostierung, Bauten im eigentlichen Sinne, oder genügen nicht einfache Anlagen? Hier öffnen Sie mit Ihrem Antrag eine Türe und lösen damit unbeabsichtigt Probleme aus. Diese Formulierung verwirrt.

Ich muss Sie darum bitten, auch diesen Antrag abzulehnen.

Kunz Josef (V, LU): Sie haben jetzt gesagt, Hotelabfälle gehörten in eine gewerbliche Anlage. Sie schaffen hier eine Ungleichheit, die zum Voraus nicht zu akzeptieren ist. Wir haben im Kanton Luzern fünf oder sechs bäuerliche Biogas-

anlagen. Wir haben noch keine gewerbliche Biogasanlage im Kanton Luzern. Sollen jetzt die Hotelabfälle ausserkantonverwertet werden? Es kann doch nicht sein, dass eine Biogasanlage in der Landwirtschaftszone diese Abfälle nicht verwerten kann.

Stimmen Sie dem Minderheitsantrag Brunner Toni zu.

Messmer Werner (RL, TG): Lieber Kollege, wir haben nicht mit den Hotelabfällen ein Problem, sondern mit der Möglichkeit, dass Sie diese auf Landwirtschaftsgebiet, in der Landwirtschaftszone, bearbeiten könnten. Das ist das Problem. Sie wissen genau, dass wir im neuen Gesetz vorgesehen haben, dass Sie diese Materialien zur Verwertung für die Energieerzeugung über eine gewisse Distanz transportieren können. Hier geht es nicht um das Gleiche, hier geht es nicht um Energieerzeugung, sondern um den Start für eine industrialisierte Anlage, und das ist das, was wir nicht wollen.

Pfister Theophil (V, SG): Herr Kollege Messmer, Sie haben vorhin die Feldrandkompostierung erwähnt. Dann ist es nach Ihrer Auslegung, nach Ihren Vorstellungen, so, dass die Feldrandkompostierung, die ja auf der Grüngutabfuhr in den Dörfern basiert, weiterhin möglich ist. Es geht hier um diese Frage, die nichts mit der Energiegewinnung zu tun hat. Aber es ist wahrscheinlich die effizienteste, billigste und auch naheliegendste Verwertung von Grüngut.

Messmer Werner (RL, TG): Ich erlaube mir als Baumeister nicht, eine Definition der Feldrandkompostierung zu geben, nachdem der Bauer Toni Brunner in der Kommission gesagt hat, dass auch er diesen Fall nicht erklären könne, da er selber keine Feldrandkompostierung mache. Darum enthalte ich mich hier bei dieser Frage.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Die Energieerzeugung in der Landwirtschaftszone steht im Zentrum dieser Revision des Raumplanungsgesetzes. Die SP-Fraktion begrüsst diese Neuerung, weil sie davon ausgeht, dass aus Biomasse ungefähr 10 Prozent des schweizerischen Stromverbrauches gedeckt werden können, wenn dieser Zweig wirklich entwickelt wird, so, wie das z. B. in Österreich zurzeit getan wird. Ziel ist es hierbei, dass wir eine dezentrale Struktur aufbauen, das heisst, wir wollen nicht Grossanlagen der Axpo oder der BKW in der Landwirtschaftszone, sondern wir wollen kurze Wege, gute Energiebilanzen und einen Bezug der Biomasse zum Bauernbetrieb und zu den umliegenden Dörfern. Das heisst selbstverständlich auch, Herr Kunz, dass Speiseabfälle beigemengt werden dürfen – das ist auch im Ausland so –, aber eben im Sinne der kurzen Wege nicht in industrialisierten Grossanlagen, sondern in Anlagen, die einen Bezug zur Umgebung haben. Hier hat die Kommission auch gut gearbeitet: Sie hat klare Vorgaben gemacht, sie hat das Problem wirklich studiert.

Jetzt zum Minderheitsantrag Brunner Toni und zum Antrag Lustenberger: Herr Brunner möchte hier die Landwirtschaftszone für Biomassenverwertung ja ganz öffnen. Das heisst, dass nachher z. B. auch Grossholzanlagen in der Landwirtschaftszone möglich sind. Herr Lustenberger möchte die Kompostierung in der Landwirtschaftszone freigeben. Es entsteht genau das Problem, das Herr Messmer hier schon erläutert hat, nämlich das Problem des Konkurrenzverhältnisses: Wann steht eine solche Verwertungsanlage in der Industrie- und Gewerbezone und wann in der Landwirtschaftszone?

Hier muss ich einfach einmal vorausschicken, dass diese Arbeit von der Kommission nicht geleistet wurde. Diese Anträge sind im letzten Moment, ohne seriöse Vorberatung, hier eingebracht worden. Wir können die Bedeutung der Anträge nicht abschätzen. Es gibt keine seriöse Regelung, wo die Grenze zwischen einem bäuerlichen und einem industriellen Kompostieren zu ziehen ist.

Deshalb: Dies ist der Grund, weshalb die SP-Fraktion hier empfiehlt, der Mehrheit zu folgen. Wir sind aber auch der Meinung, dass dieses Problem in einer späteren Revision

oder gegebenenfalls im Ständerat studiert werden soll. Wir können hier aber nicht einen Freipass für industrielle Grossanlagen der Kompostierung oder der Biomassenverwertung geben. Dies würde die ganze Vorlage, die eben austariert ist, aufs Gröbste gefährden. Es würde kontraproduktiv wirken, wenn nachher solche Grossanlagen in der Landwirtschaftszone ermöglicht würden und beispielsweise die Grünen oder andere Gruppen das Referendum ergreifen würden.

Wir möchten, dass in diesem Land einige Hundert Biogasanlagen entstehen: Biogas für Treibstoffe, Biogas für Stromproduktion dort, wo es keine Gasanschlüsse gibt. Das hat Zukunft. Ich bin überzeugt, dass hier Hunderte von Bauernbetrieben mit Kombianlagen von mehreren Bauern eine echte Existenz aufbauen können, denn es ist eben so, dass sich die Preise im konventionellen Energiebereich in jüngster Zeit sehr stark nach oben entwickelt haben: Wir haben eine Erhöhung der Strompreise im Spotmarkt von rund 100 Prozent in den letzten zwei Jahren; wir haben eine Erhöhung des Ölpreises um 300 Prozent in den letzten fünf Jahren. Das heisst: Biomasse hat in unserer Energieversorgung eine Funktion. Hier möchten wir das Tor öffnen.

Ich bitte jetzt alle Landwirtschaftsvertreter hier, diesen Kompromiss nicht zu gefährden durch übersetzte Forderungen von Dingen, die in der Subkommission und in der Kommission nie, zu keinem Zeitpunkt, seriös studiert worden sind.

Pfister Theophil (V, SG): Herr Kollege Rechsteiner Rudolf, ich bin Ihnen sehr dankbar, dass Sie das Thema aufgenommen haben, dass hier eine Definition der bäuerlichen und der gewerblichen Kompostierung fehlt und dass man das differenziert betrachten muss. Ist Ihnen bewusst, Herr Kollege Rechsteiner, dass wir seit vielen Jahren eine Grosszahl von Kompostieranlagen einfacher Art in der Landwirtschaft haben, die gut funktionieren und die mit diesem Gesetz, mit der Ablehnung dieser Kompostierungsart, nun gefährdet sind?

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Herr Pfister, ich weiss nicht, wie Sie darauf kommen, dass wir mit dieser Gesetzgebung eine bestehende Regelung gefährden, weil wir uns in der Mehrheitsfassung gar nicht zur Kompostierung äussern. Diese Bauern können ihre Leistungen selbstverständlich weiter erbringen, wenn sich dies im bäuerlichen Rahmen bewegt. Aber was hier beantragt wird, ist die Ermöglichung auch einer industriellen Kompostierung, die im Detail nicht geklärt ist.

Bigger Elmar (V, SG): Kollege Rechsteiner, sind Sie der Auffassung, dass wir höchstens die Überreste der industriellen Kompostierung übernehmen dürfen? Ist es nicht zulässig, dass der Landwirt zur Existenzsicherung auch auf diesem Wege etwas macht, wenn ein paar Franken zu verdienen sind?

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Herr Bigger, ich bin völlig damit einverstanden, dass das Kompostieren in der Landwirtschaftszone auch seinen Platz hat. Aber Sie können nicht in einer späten Phase der Gesetzgebung etwas ins Gesetz hineinschreiben, über dessen Folgen die Kommission und auch die Behörden nie beraten haben.

Graf Maya (G, BL): Die grüne Fraktion beantragt Ihnen, hier bei Artikel 16a Absatz 1bis der Mehrheit zu folgen und den Minderheitsantrag Brunner Toni sowie den Antrag Lustenberger abzulehnen. Wir befinden uns hier beim Kernstück dieser Teilrevision, einem Kernstück, das wir Grünen ausdrücklich begrüssen. Landwirtinnen und Landwirte sollen zu den Zielen der schweizerischen Energie- und Klimapolitik ihren Beitrag leisten und künftig aus Biomasse auf ihren Höfen Energie gewinnen können. Landwirtinnen und Landwirte werden somit auch zu Energiewirtinnen und Energiewirten. Bei der ganzen Begeisterung über die Energieerzeugung aus Biomasse muss aber nach unserer Meinung Folgendes beachtet werden: Die Gesamtenergiebilanz muss stimmen.

Das heisst, die Anfahrtswege für Hofdünger sowie für das angelieferte Grüngut müssen möglichst kurz und sinnvoll sein. Die dezentrale Energieherstellung mit einem möglichst grossen Anteil von hofeigener Biomasse muss das Ziel sein und bleiben. Es darf auf keinen Fall ein Mülltourismus entstehen, wie es leider beim Hauskehricht passiert ist. Wir Grünen verlangen also, dass diesem Anliegen in der Verordnung Rechnung getragen wird.

Nun zu den beiden vorliegenden, heftig umstrittenen Anträgen, die verlangen, dass Biomasseverwertung, sprich Kompostierung, auf Bauernhöfen punkto Erstellung von Bauten und Anlagen der Energiegewinnung gleichgestellt werden soll. Hier sehen wir Grünen einige Probleme, die zum heutigen Zeitpunkt nicht gelöst sind und auch in der Kommission nicht genügend diskutiert wurden.

Wir Grünen waren, so könnte man sagen, in den Achtzigerjahren fast ein Synonym für «Kompostis» und propagierten das Kompostieren, als wir noch belächelt wurden. Heute, zwanzig Jahre später, ist die Kompostierung von Grünabfällen und – neu und eleganter – die «Verwertung von Biomasse» auf jedem Bauernhof, in jedem Garten, in jedem Haushalt, bei Gemeinden und Kantonen ein nicht mehr wegzudenkender Prozess, organisches Material in den Kreislauf der Natur zurückzuführen. Biomasse ist – wie zum Glück erkannt – zu einem kostbaren Gut geworden. Schon heute kompostieren in vielen Kantonen Bauern und Bäuerinnen nicht nur ihr hofeigenes Grüngut, sondern auch angeliefertes Grüngut. Die sogenannte Feldrandkompostierung beispielsweise ist mit einer Richtlinie in den Kantonen Aargau, Baselland, Bern, Solothurn und Zürich seit 1994 geregelt und wird mit Erfolg angewendet. Dafür braucht es also diese Regelung im Raumplanungsgesetz nicht.

Die Auswirkungen der Gleichbehandlung von Biomasse zur Energiegewinnung und Biomasseverwertung im Raumplanungsgesetz ist nach unserer Meinung nicht klar und wirft ebenfalls viele Fragen auf, auf die noch Antworten zu suchen sind. Die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes erfolgt beispielsweise explizit für die Möglichkeit der Energiegewinnung mit dem Klimaziel vor Augen. Grosse, überdimensionierte Biomassen-Kompostierungsanlagen könnten eine Konkurrenz zur Energiegewinnung werden, da schon heute Biomasse gefragt ist und – soviel ich weiss – teilweise auch mit tiefen Preisen unterboten wird.

Wir von der grünen Fraktion bitten Sie also, die beiden Anträge abzulehnen, denn auch hier – und das möchte ich zuhanden der Bauern der SVP-Fraktion sagen – muss die dezentrale Kompostierung so bleiben, wie sie heute betrieben wird. Sie muss als übergeordnetes Ziel die Ökologie haben, auch von den Distanzen her. Grünabfälle von den Siedlungsgebieten auf die Bauernhöfe und wieder zurück in die Gärten der Einfamilienhausbesitzer zu bringen ist zwar heute möglich, sollte aber nicht zur Regel werden. Überdimensionierte industrielle Anlagen und Bauten zur Biomasseverwertung gehören nicht auf Bauernhöfe, sondern ins Gewerbegebiet, wo auch die Anfahrtswege kürzer sind. Sie dürfen auch nicht vergessen, dass der Einsatz von Spezialmaschinen nicht unterschätzt werden darf, wenn von Feldrand zu Feldrand – und dies täglich und dann wöchentlich – grosse Distanzen zurückgelegt werden müssen.

Wir beantragen Ihnen daher, hier der Mehrheit der Kommission zu folgen und die Frage der grossen industriellen Kompostieranlagen, falls dies gewünscht wird, eingehend bei der Totalrevision des Raumplanungsgesetzes zu prüfen. Sie wissen: Für eine solch umfassende Revision der Raumplanung setzen wir Grünen uns seit Jahren ein.

Bigger Elmar (V, SG): Kollegin Graf, Sie sind ja eine Vertreterin der Gleichberechtigung. Sie haben doch einige Kantone aufgezählt, die Feldrandkompostierung machen. Da kommt auch noch der Kanton Schwyz hinzu, den haben Sie vergessen aufzuzählen. Sind Sie jetzt für Gleichberechtigung? Wollen wir ein Gesetz machen, das die Feldrandkompostierung in allen Kantonen mit ungefähr der gleichen Elle misst?

Graf Maya (G, BL): Ja, Herr Bigger, es ist ja interessant, Sie sind sonst nämlich ein Vertreter der Kantonalisierung in allen Bereichen, wenn wir diskutieren. Und genau hier haben wir kantonale Lösungen, das ist wahr. Ich habe die Richtlinien über die Feldrandkompostierung der genannten Kantone hier. Jeder Kanton kann sie übernehmen. Sie werden gelebt. Damit können die Bauern und Bäuerinnen ihre Feldrandkompostierungen heute machen, wie sie sie schon seit zehn Jahren machen können.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Ich kann es kurz machen, denn die Sache ist doch sehr einfach. Von links bis hin zu den Freisinnigen und ganz nach rechts zur SVP sind sich alle darin einig, dass wir die Landwirtschaftszone nicht für Industriebetriebe öffnen wollen. Wir wollen aber eine einzige grosse Ausnahme gewähren, da sind sich wieder alle einig: Landwirtschaftsland soll für eine Art kleine industrielle Produktion von Energie oder Treibstoffen mit Biogasanlagen genutzt werden können. Warum sage ich kleine Produktion? Wir begrenzen in der Vorlage den Einzugsrahmen, innerhalb dessen solche Grundstoffe zugeführt werden können.

Wenn wir uns also einig sind, dass wir ausser dieser einen Ausnahme keine industrielle Produktion wollen, dann ist es ganz klar, dass wir beide Anträge, den Einzelantrag wie den Minderheitsantrag, ablehnen müssen. Denn beide zielen darauf hin beziehungsweise ermöglichen es, dass industrielle Anlagen für die Biomasseverwertung beziehungsweise diesen anderen Zweck gebaut werden können. Das will die grosse Mehrheit in diesem Rat nicht.

Deshalb müssen wir, wenn wir konsequent sind, diese beiden Anträge ablehnen.

Scherer Marcel (V, ZG): Herr Aeschbacher, ist Ihnen bewusst, dass neue Biogasanlagen nicht mehr betrieblich, sondern überbetrieblich eingesetzt werden, es also grössere Anlagen sind, die effizienter sind? Ist Ihnen bewusst, dass es für solche Anlagen eben auch spezielle Zonen braucht respektive dass es in der Landwirtschaftszone möglich sein muss, überbetriebliche Anlagen zu betreiben?

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Wir haben in der Vorlage – ich habe es gesagt – einen Einzugsrahmen für die Zulieferung dieser entsprechenden Grundstoffe festgelegt. Dies soll dafür sorgen, dass jemand, der eine Biogasanlage betreibt, nicht über Hunderte von Kilometern entfernt die Grundstoffe einkaufen und zuführen muss. Das wäre ökologisch auch wieder ein Unsinn. Aber das Fazit ist doch: Wir wollen ausser den kleinen Biogasanlagen keine industrielle Produktion auf Landwirtschaftsland. Wenn wir das so wollen – und das ist Ihr Ziel, von links bis rechts –, dann müssen Sie den Antrag der Minderheit Brunner Toni und den Antrag Lustenberger ablehnen.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Diese sehr interessante, lehrreiche und engagierte, aber – wie ich beifügen muss – auch kontroverse Diskussion um den Minderheitsantrag und den Antrag Lustenberger betreffend Kompost zeigt mir eben doch, dass die Zeit noch nicht ganz reif ist für eine Totalrevision des Raumplanungsgesetzes, dass vielmehr noch ein gewisser demokratischer Gärungsprozess vonnöten ist, bis wir diesen Schritt wagen können.

Einstweilen möchte ich Sie bitten, beim kleinen Schritt der angestrebten Partialrevision zu bleiben, weil mit solchen Kompostierungsanlagen die in der Biomasse vorhandene Energie ungenutzt freigesetzt wird. Das ist aus energiepolitischen Gründen nicht förderungswürdig, ganz abgesehen davon, dass damit die Anlagen, die förderungswürdig sind, konkurrenzieren werden.

Zum Antrag Lustenberger: Er will in Artikel 16a Absatz 1 bis die Worte «oder Kompost» einsetzen. Ich frage mich zunächst, ob dieser Zusatz am richtigen Ort ist, ob der Zusatz «oder Kompost» im Text nicht vielmehr hinter der Biomasse platziert werden müsste. Denn sonst ergibt es meines Erachtens keinen Sinn. Aber falls der Minderheitsantrag angenommen wird, kann sich der Ständerat – allenfalls auch die

Redaktionskommission – noch um die Platzierung des Kompostes kümmern.

Obwohl ich zugeben muss, dass sich der Gesamtbundesrat nicht mit der notwendigen Intensität mit dem Antrag Lustenberger befassen konnte, beantrage ich Ihnen, bei der bündelnden Version zu bleiben.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: L'alinéa 1bis énonce que les installations de production énergétique à partir de la biomasse sont conformes à la zone agricole, à condition que la matière provienne en large partie de l'agriculture et de l'exploitation elle-même. C'est tout à fait raisonnable; cela répond à un besoin. Pas plus tard que samedi, un article de journal relatait qu'un paysan vaudois à Froideville a dû faire faire un plan partiel d'affectation pour construire une telle installation: si cette disposition est acceptée, cette activité sera considérée comme conforme à la zone et cette procédure compliquée ne sera plus nécessaire.

Les installations doivent être strictement affectées à la production énergétique à partir de la biomasse. Donc, la majorité de la commission rejette la proposition de la minorité Brunner Toni, qui souhaite en plus autoriser dans la zone agricole des aménagements destinés au compostage semi-industriel. Malgré la passion de cette assemblée pour les microorganismes, je crois qu'on se perd là dans un microproblème et la majorité de la commission a estimé qu'une telle adjonction ne se justifiait pas. Ceci pour trois raisons.

1. Le simple compostage par l'agriculteur est déjà possible maintenant si la biomasse est issue de l'exploitation.

2. Pour faire du compost, la proximité d'une ferme n'est pas nécessaire, parce qu'il n'y a pas besoin de déjections animales. Le compostage à l'échelle artisanale ou semi-industrielle n'a pas sa place dans la zone agricole; il doit se faire dans la zone industrielle, dans une zone artisanale ou une zone spécialement prévue à cet effet.

3. Dernier argument décisif: sous l'angle énergétique, le compostage n'est pas une bonne solution. Le compostage consiste à laisser se décomposer la matière sans utiliser ni la chaleur, ni le méthane qui se dégage de toute manière et en laissant le CO₂ partir dans l'air. Faire du compost semi-industriel est un gaspillage d'énergie. Ce gaspillage est d'autant moins justifié que les résidus de fabrication du biogaz sont tout aussi bons pour la fertilisation que les résidus du compostage. Donc, si l'on veut construire des installations, autant qu'elles servent à récupérer l'énergie plutôt que d'être de simples installations de compostage.

Et là, j'adresse une petite remarque à l'intention de notre collègue Bigger. C'est vrai que le compostage fixe pendant quelque temps du CO₂, mais au bout d'un moment, le compost achève de se décomposer totalement et le CO₂ repart dans l'atmosphère. Ce n'est donc qu'un gain temporaire.

Par conséquent, la majorité de la commission vous propose vraiment de vous en tenir au projet du Conseil fédéral qui est plus raisonnable. Vous pouvez tranquillement composter la proposition de la minorité Brunner Toni et la proposition Lustenberger!

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 05.084/2963)

Für den Antrag der Mehrheit 112 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 56 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag Lustenberger 85 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 78 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 16b Titel, Abs. 2

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Kunz, Bigger, Brunner Toni, Joder, Keller, Reymond, Rutschmann)

Streichen

Art. 16b titre, al. 2

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Kunz, Bigger, Brunner Toni, Joder, Keller, Reymond, Rutschmann)

Biffer

Kunz Josef (V, LU): Namens der Minderheit beantrage ich Ihnen, Artikel 16b Absatz 2 zu streichen.

Dieser Absatz ist unbegründet, unnötig, kostentreibend und vor allem nicht üblich. Mit dieser Revision des Raumplanungsgesetzes ermöglichen wir den Bau von Biogasanlagen in der Landwirtschaftszone. Die Kommissionsmehrheit verlangt, die Baubewilligung zu befristen, beim Wegfall der Bewilligung die Bauten und Anlagen zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen. In keinem anderen Wirtschaftssektor kenne ich solche einschneidenden Massnahmen. Kommt dazu, dass der grösste Teil einer Biogasanlage unter dem Boden ist und der Maschinenraum zonenkonform gestaltet werden kann.

Ich habe Ihnen eine Folie verteilt. Was soll an einer solchen Anlage abgebrochen werden? Es ist alles zonenkonform hergerichtet, und ich sehe nicht ein, wieso bei der Stilllegung einer solchen Anlage etwas abgebrochen werden soll. Diese Gebäude können zonenkonform weitergenutzt werden. Ich bin einverstanden, dass beim Bau der Anlage auf die Landwirtschaftszone Rücksicht genommen wird, wie dies hier der Fall ist. Sie sehen auf der Folie die Scheune, links den Maschinenraum, alles in Holzkonstruktion. Dieser Absatz ist also völlig überflüssig. Auch die Verlängerung einer Bewilligung ist mit Kosten verbunden und nicht vereinbar damit, dass man immer sagt, die Landwirtschaft soll Kosten senken. Schaffen Sie nicht auf Abbruch, bevor Sie etwas bewilligt haben.

Deshalb beantrage ich Ihnen, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD): C'est le principe même de l'aménagement du territoire que de délimiter des zones avec des affectations particulières. Il est donc logique que l'utilisation du sol et les constructions soient conformes à cet usage, et si ce n'est pas le cas, il ne peut s'agir que d'exceptions, et l'exception, par définition, ne saurait être éternelle.

Ainsi, à l'article 16b, les Verts auraient souhaité qu'on dise clairement que toutes les installations non conformes à la zone sont limitées dans le temps et qu'elles sont conditionnées au maintien de l'affectation indiquée dans l'autorisation. Nous avons renoncé à faire cette proposition par esprit de conciliation. Mais nous jugeons dès lors que la proposition de la minorité est, elle, totalement inacceptable. Elle consacre le principe même du grignotage du terrain et de la spirale des utilisations non conformes déjà évoquées précédemment. Ainsi, selon la minorité, il suffirait qu'une installation de biogaz ait une fois reçu une autorisation pour avoir du même coup le droit de subsister éternellement, même si la production a cessé. C'est la tactique du pied dans la faille et faire en sorte que plus jamais la porte ne se referme.

C'est vrai qu'il y a dans nos campagnes des bâtiments agricoles désaffectés, mais la loi vise précisément à leur donner une nouvelle affectation compatible avec la zone, ou alors à les démolir plutôt que de les laisser se délabrer et d'en faire tout et n'importe quoi sans autorisation, en fonction des circonstances.

Monsieur Kunz nous a montré une photo avec un bâtiment existant. Mais ce n'est pas parce qu'une construction existe



qu'elle doit forcément devenir un monument intangible qu'on ne peut plus démolir. En fait, cette règle de la limite dans le temps des autorisations devrait aller de soi. C'est même, à mon sens, ce que fait remarquer le message du Conseil fédéral pour qui ce régime «découle des principes généraux du droit administratif». Les partisans de la minorité qui veulent biffer l'article 16b alinéa 2 s'exposent peut-être à de grosses déceptions s'ils pensent ainsi partir à la conquête de libertés nouvelles.

C'est pour leur éviter cette déception et cette désillusion que nous vous demandons de rejeter cette proposition de minorité et d'adopter celle de la majorité.

Kunz Josef (V, LU): Sie haben die Frage angesprochen, dass die Gebäude für etwas anderes genutzt werden können. Ist Ihnen aber klar, dass der Landwirt bei einer Umnutzung eine Baubewilligung einreichen muss? Die Behörde entscheidet also, was in dieser Zone nachher umgenutzt werden kann.

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD): Absolutement! Je crois justement qu'on vous l'a dit aussi en commission, Monsieur Kunz, quand vous avez montré cette photo. On vous a dit que s'il n'y avait plus d'installation de biogaz, le bâtiment pourrait être affecté à une autre utilisation. C'est aussi en relation avec les activités accessoires de l'agriculture dont on va parler à l'article 24. Il n'y a absolument aucune opposition à ce qu'une autorisation soit donnée en fonction d'une affectation reconnue et conforme à la zone.

Hegetschweiler Rolf (RL, ZH): Im Namen der FDP-Fraktion beantrage ich Ihnen, Absatz 2 von Artikel 16b nicht zu streichen. Er ist nötig. Ich bin da mit Kollege Kunz gar nicht einverstanden, der gesagt hat, diese Bestimmung sei ja gar nicht nötig, das habe man bei anderen Bewilligungen auch nicht.

Diese Bestimmung gilt ja auch nicht nur für irgendwelche Biogasanlagen, sondern generell für Bauten, die mit Sonderbewilligung im Landwirtschaftsgebiet errichtet werden. Das Erstellen von zusätzlichen Bauten für eine besondere Nutzung stellt ein Privileg dar, darum ist es richtig, wenn daran auch Bedingungen geknüpft werden. Wird die besondere Nutzung, aufgrund welcher man die Bewilligung für die Baute oder Anlage erhalten hat, aufgegeben, fällt auch der Grund für das Privileg weg, und es ist in diesem Fall nur gerechtfertigt, dass man die Baute oder Anlage wieder beseitigen bzw. den ursprünglichen Zustand wiederherstellen muss.

Die Befristung der Bewilligung bzw. das Erteilen der Bewilligung mit einer auflösenden Bedingung ist nicht zwingend. Die Bestimmung gibt den Kantonen aber die Möglichkeit, dies je nach Situation zu tun und damit den Bauern entgegenzukommen. Soll eine mit einer Sonderbewilligung errichtete Baute für eine andere Tätigkeit genutzt werden, so kann ein neues Bewilligungsgesuch mit der Angabe der neuen Tätigkeit eingereicht werden. Artikel 16b Absatz 2 gibt den Behörden den nötigen Spielraum, auch solche Bauten zu bewilligen, die grundsätzlich gar nicht bewilligungsfähig wären. Eine Baute ist nur dann zu beseitigen, wenn sie nicht mehr zonenkonform genutzt werden kann. Dieses Privileg für die Landwirtschaft muss zwingend mit der Auflage verbunden werden, dass solche Anlagen allenfalls auch zu beseitigen sind oder der frühere Zustand wiederherzustellen ist. Der Minderheitsantrag Kunz kann also problemlos abgelehnt werden, weil der Landwirt ja die Möglichkeit hat, eine neue Bewilligung zu beantragen. Er muss dabei aber logischerweise in Bezug auf die neue Nutzung die im Gesetz festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Stump Doris (S, AG): Die Minderheit Kunz will verhindern, dass Bauten, die befristet und zweckbedingt bewilligt wurden und nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden, rückgebaut werden müssen. Wenn Sie den Minderheitsan-

trag Kunz unterstützen, unterlaufen Sie die Absicht dieser Teilrevision und öffnen das Feld beziehungsweise den Bauernhof für beliebige Nutzungen, die bisher nicht zonenkonform waren und es weiterhin auch nicht sein sollen. Wenn die Bewilligung einer Baute auf einen bestimmten Zweck beschränkt bleiben soll, dann muss der Rückbau drohen, falls die Baute nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird, damit nicht missbräuchliche Gesuche gestellt und dann in kurzer Zeit Umnutzungen gemacht werden. Verlängerungen von Bewilligungen sind selbstverständlich dann möglich, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Es ist also überhaupt kein Problem, für zonenkonforme – und wirklich zonenkonforme – Nutzungen Verlängerungen zu erhalten.

Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass bewilligte Bauten einfach so umgenutzt werden und schliesslich nicht mehr zonenkonform genutzt werden. Die Kantone haben diese Bedingung explizit gewünscht. Ich bitte Sie, der Arbeit der Subkommission und der Mehrheit der Kommission zu folgen. Die Kommission insgesamt unterstützt grossmehrheitlich, die Subkommission einstimmig, den bundesrätlichen Entwurf.

Ich bitte Sie also, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Walter Hansjörg (V, TG): Ich finde diese Bestimmung etwas seltsam, und ich bin überzeugt, dass der Ständerat hier nochmals eine Debatte führen muss und auch führen wird. So, wie diese Bestimmung formuliert ist, handelt es sich um eine reine Vollzugsbestimmung, die wir im Rahmen von Baubewilligungsverfahren natürlich jetzt schon haben. Es kommt ja immer wieder vor, dass dann, wenn die Zonenkonformität vielleicht etwas fraglich ist, wenn die kantonale Behörde bei Bauten ausserhalb der Bauzone vielleicht etwas weiter gehen muss, solche Rückbauvorschriften kommen. Dann sind die Gemeinden in der Regel nicht in der Lage und auch nicht gewillt, das im Vollzug umzusetzen. Das ist die Erfahrung, die ich gemacht habe.

Aber wenn eine Baute zonenkonform ist, muss sie in der Regel auch nicht rückgebaut werden, wenn sie nicht genutzt wird. Selbst in der Bauzone kennen wir diese Vorschriften nicht. Auf der anderen Seite wird dann das Verfahren so gemacht, dass es wieder um eine Umnutzung geht. Ob dann aus den Jauchebehältern bei Biogasanlagen Ferienhäuser entstehen können, wage ich jetzt einmal zu bezweifeln.

Die SVP-Fraktion ist der Auffassung, dass diese Bestimmung nicht nötig ist, weil sie im Gegenteil dazu führen könnte, dass dann bei der Zonenkonformität wieder versucht wird, mit Befristungen Ausnahmen zu machen, was der Rechtssicherheit eher nicht dienen würde. Aufgrund der Tatsache, dass wir das im Vollzug jetzt schon haben und dass es nichts Neues bringt, sind wir der Meinung, dass wir diese Bestimmung infrage stellen können.

Wir plädieren für die Streichung und schauen dann, was der Ständerat dazu sagt.

Cathomas Sep (C, GR): Die CVP-Fraktion unterstützt den Entwurf des Bundesrates und den Antrag der Mehrheit. Die Bestimmung, wonach eine befristete landwirtschaftliche Baute nach Wegfall der Bewilligung abgebrochen werden muss, entspricht der Regelung, für welche die Baute im Prinzip auch bewilligt worden ist. Die Bestimmung gilt ja nicht ausschliesslich für Biogasanlagen, sondern allgemein für alle in der Landwirtschaftszone erstellten und bewilligten Bauten, die eine befristete Bewilligung haben. Nichtlandwirtschaftliche Bauten ausserhalb der Bauzone sind einer Sonderbewilligung unterstellt und für einen bestimmten Zweck bewilligt worden. Beim Wegfall der ursprünglichen Nutzung muss bei einer befristeten Baubewilligung demzufolge die Baute einer neuen bewilligungsfähigen Nutzung zugeführt werden, was gemäss der vorliegenden Revision, gemäss Artikel 16a und Artikel 24d, möglich ist. Ich zweifle nicht daran, dass der Landwirt, welcher eine Baute erstellt hat, diese Baute erst dann abbrechen wird, wenn er keine bewilligungsfähige Nutzung mehr vorsieht. Also, eine Streichung

dieser Bestimmung ist nach meiner Meinung und nach Meinung der CVP-Fraktion nicht gerechtfertigt.

In diesem Falle bitte ich Sie, den Antrag der Mehrheit zu unterstützen.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag Kunz auf Streichung abzulehnen und der Mehrheit zuzustimmen.

Der Landwirt erhält einen Vorteil, wenn er das tut, was die Gesellschaft als so wichtig ansieht, dass man von der Regel, nach der in der Landwirtschaftszone keine industrielle Produktion möglich sein soll, eine Ausnahme macht. Er erhält also einen Vorteil, wenn er das tut, was die Gesellschaft als so wichtig anschaut.

Das Korrelat dazu ist nun aber die Verpflichtung, dass dann, wenn er mit der Baute einen anderen Zweck erfüllen will oder die Baute nicht mehr zum ursprünglichen Zweck braucht, die ursprüngliche Ordnung wieder gelten soll und wiederherzustellen ist. Die industrielle Nutzung und die entsprechenden Bauten müssen dann eben entfernt werden. Es ist ein spezieller, privilegierter Zweck. Es ist ganz klar, dass eine Beseitigungsaufgabe folgen muss, wenn dieser wegfällt.

Herr Kunz hat nun gesagt, solche Auflagen gebe es nur hier. Das stimmt doch gar nicht. Bei Sportveranstaltungen werden Bauten gemacht; diese werden für eine gewisse Zeit bewilligt, nachher müssen sie entfernt werden. Bei Ausstellungen, beispielsweise bei der Expo.02, hat man Bauten gemacht, die entfernt werden mussten. Bei einigen hat man dafür gekämpft, dass sie stehen bleiben konnten. Es brauchte dort auch wieder eine Umnutzung. Herrn Kunz möchte ich damit eigentlich trösten: Es besteht ja dann immer noch die Möglichkeit eines Umnutzungsgesuches. Wenn Sie ein Gebäude oder eine Anlage, welche die Landschaft nicht allzu stark beeinträchtigt, auf vernünftige Weise neu nutzen wollen, dann werden Sie wahrscheinlich auch vernünftige Behörden mit Augenmass finden, die dies bewilligen.

Ich bitte Sie also, den Minderheitsantrag Kunz abzulehnen.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Wir ersuchen Sie ebenfalls, bei unserer Version zu bleiben. Wir haben diese Bestimmung extra ins neue Gesetz aufgenommen, weil Bauten und Anlagen eben nicht bis in alle Ewigkeit Bestand haben sollen. Es geht um das Raumplanungsgesetz, um den häuslicheren Umgang mit Boden. Deswegen sollen unnötig gewordene Bauten auch wieder verschwinden.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Il s'agit de préciser que celui qui monte une installation de biogaz doit aussi la démonter lorsqu'il ne l'utilise plus. Une minorité de la commission combat cette exigence.

Pour la majorité, il faut cependant être clair. Il est raisonnable d'octroyer aux agriculteurs le privilège de construire de telles installations, qui ne sont souvent pas très esthétiques et qui ne sont pas dans l'esprit de la zone agricole, mais le corollaire logique est que, le jour où on ne les utilise plus, il faut les démonter. Evidemment, la réaffectation dans le cadre des autres usages conformes à la zone reste possible, pour une activité accessoire par exemple.

Il faut aussi noter que l'obligation de démonter un objet hors zone à bâtir existe déjà lorsque les conditions qui justifiaient l'autorisation ne sont plus remplies ou lorsque l'autorisation était limitée dans le temps depuis le début. La majorité de la commission estime cependant qu'il vaut mieux fixer ce principe explicitement dans la loi. Comme ça, ce sera plus clair pour tout le monde.

La majorité de la commission vous invite à rejeter la proposition de la minorité Kunz.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 103 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 59 Stimmen

Art. 24b

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 1bis, 1ter, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1quater

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, müssen nicht-landwirtschaftliche Nebenbetriebe den gleichen gesetzlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen genügen wie Gewerbebetriebe in vergleichbaren Situationen in den Bauzonen.

Antrag der Minderheit

(Menétrey-Savary)

Abs. 1

Streichen

Antrag der Minderheit

(Brunner Toni, Bigger, Kunz, Schibli, Reymond, Rutschmann)

Abs. 1quater

Streichen

Eventualantrag Fattebert

(falls der Antrag der Minderheit Brunner Toni abgelehnt wird)

Abs. 1quater

Die Bewilligungsvoraussetzungen müssen die Wettbewerbsregeln erfüllen.

Art. 24b

Proposition de la majorité

Al. 1, 1bis, 1ter, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1quater

Pour éviter des distorsions de concurrence, les activités accessoires non agricoles doivent satisfaire aux mêmes exigences légales et aux mêmes conditions-cadres que les entreprises commerciales ou artisanales en situation comparable dans la zone à bâtir.

Proposition de la minorité

(Menétrey-Savary)

Al. 1

Biffer

Proposition de la minorité

(Brunner Toni, Bigger, Kunz, Schibli, Reymond, Rutschmann)

Al. 1quater

Biffer

Proposition subsidiaire Fattebert

(au cas où la proposition de la minorité Brunner Toni serait rejetée)

Al. 1quater

Les conditions d'autorisations doivent satisfaire aux exigences des règles de la concurrence.

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD): Ma proposition de minorité à l'article 24b ne vise pas à priver les agriculteurs de la possibilité de se livrer à des activités accessoires pour améliorer leur revenu. Au contraire, elle va dans le sens d'une extension et d'une simplification de cette possibilité. Actuellement, seules les exploitations en difficulté et dont la survie est en jeu peuvent diversifier leurs activités pour se livrer à des occupations sans rapport avec l'agriculture, pourvu que ce soit près de la ferme.

Le nouvel alinéa 1bis qui, selon ma proposition, resterait seul en jeu, ouvre cette possibilité à toutes les exploitations agricoles, mais pour des activités en rapport avec l'agriculture.

Une rapide enquête réalisée par l'Office fédéral du développement territorial (ARE) auprès d'une quinzaine de cantons tend à montrer que les possibilités actuelles ne sont utilisées qu'exceptionnellement, que le critère du revenu n'est pas toujours respecté ou même pas examiné, et que les activités



restent – semble-t-il – toujours assez proches de l'agriculture, le plus souvent de l'agrotourisme. Dès lors, il apparaît plus logique et plus simple de renoncer à cette distinction entre les entreprises en difficulté qui peuvent plus ou moins faire n'importe quoi et les autres entreprises qui ne peuvent se livrer qu'à des activités en rapport avec l'agriculture. En supprimant cette distinction, on reconnaît que les activités accessoires ne constituent pas un service social pour agriculteurs en difficulté, mais que c'est un élément de la « multifonctionnalité » de l'agriculture. C'est moins ambigu, c'est plus simple, c'est plus conforme à notre conception du rôle de l'agriculture.

En contrepartie de la suppression de l'alinéa 1 de l'article 24b, on pourrait discuter de la liste des activités possibles. Dans son message, le Conseil fédéral exclut, par exemple, les activités « directement ou indirectement liées à l'agriculture mais qui ne dépendent pas nécessairement de l'existence d'une entreprise agricole ». S'il s'agit d'exclure les garages, les ateliers de réparation, les entreprises de ferronnerie et de serrurerie, nous sommes d'accord. Mais l'artisanat du bois, tiré par exemple des forêts du domaine, le travail du cuir ou des peaux ou de la laine de mouton de l'élevage du domaine, ou évidemment la fabrication et le conditionnement de produits alimentaires de la ferme, tout cela nous paraît compatible avec l'affectation de la zone agricole.

Si vous suivez ma proposition, nous n'aurons plus une agriculture à deux vitesses: les pauvres qui peuvent se lancer dans n'importe quelle entreprise sans lien avec l'agriculture et les moins pauvres qui doivent s'en tenir à une valorisation étroite et strictement limitée à leur production.

Ma proposition présente également l'avantage de restreindre les risques de concurrence avec les entreprises artisanales qui ne peuvent pas s'installer dans la zone agricole, et de ce fait elle devrait recueillir le soutien de l'USAM et des milieux qui ont exprimé leur crainte à ce sujet. Je souligne à ce propos que les Verts soutiennent l'adjonction de la majorité de la commission à l'alinéa 1 quater qui va justement dans le même sens et qui est inspirée par ces milieux. En commission, je suis restée seule à défendre cette position, mais j'ai la faiblesse de penser que ce n'est pas parce qu'elle est mauvaise, bien au contraire. C'est principalement parce que l'article 24b alinéa 1 est le résultat de la révision de 1998 et qu'il a fait l'objet d'une votation populaire. Cet élément, semble-t-il, suffit à le rendre intangible aux yeux de certains collègues. Je peux comprendre ce scrupule démocratique, mais en l'occurrence il me paraît injustifié.

Ce que le peuple a accepté en 1998 – d'ailleurs contre l'avis des Verts et de la gauche, je le rappelle –, c'est le principe de l'ouverture à des activités accessoires pour les agriculteurs, pas pour tous, mais plus ou moins n'importe quoi. Admettre maintenant que c'est pour tous, mais pas n'importe quoi, ce n'est pas trahir la volonté populaire.

La proposition de minorité que je vous fais est logique; elle va dans le sens du projet présenté ici; elle respecte la volonté populaire. Je vous demande de la soutenir.

Schibli Ernst (V, ZH): Bei Artikel 24b Absatz 1 quater vertritt ich die Minderheit Brunner Toni. Die Minderheit Brunner Toni verweist auf die Tatsache, dass der gleiche Wortlaut dieser neuen Bestimmung des Raumplanungsgesetzes bereits auf Verordnungsstufe festgeschrieben ist. Das heisst: Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf, weil die gestellten Forderungen bereits heute gelten, im Bedarfsfall zur Anwendung gelangen und umgesetzt werden. Die berühmt-berühmten gleich langen Spiesse sind also längst gegeben. Zudem muss an dieser Stelle noch angeführt werden, dass die Revision des Raumplanungsgesetzes, die 1998 vom Schweizer Volk genehmigt wurde, den innovativen Landwirten die Möglichkeit geben wollte, in Zusammenhang mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft die Weichen für die Zukunft zu stellen. Dieser Volksentscheid wurde leider latent massiv bekämpft, sodass die Verbesserungen für die Landwirtschaft nie mehr dem Volkswillen entsprachen. Heute wird aber befürchtet, dass die nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebe eine allzu starke Konkurrenz für die Gewer-

betriebe darstellen könnten. Die Minderheit teilt diese Auffassung nicht, denn das Gewerbe und die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe können sich optimal ergänzen und dadurch gegenseitig profitieren.

Unterstützen Sie also die Minderheit. Damit akzeptieren Sie die bereits geltenden Vorschriften, mit denen eine prosperierende Zukunft im Zusammenspiel zwischen Landwirtschaft und Gewerbe weiterentwickelt werden kann.

Fattebert Jean (V, VD): L'article 24b alinéa 1 quater fixe des exigences compréhensibles à première vue, mais qui peuvent être discriminatoires pour des fermes éloignées de toute infrastructure propre à traiter certains déchets. Appliquer cet alinéa à la lettre reviendrait à pénaliser certains à cause d'une distorsion de la concurrence. Biffer cet alinéa, si vous le faites, pourrait ouvrir la porte à des distorsions inverses qui pénaliseraient les professionnels installés en zone à bâtir. Adopter ma proposition reviendrait à privilégier le bon sens, si vous me permettez.

Je vais vous citer un exemple vécu dans ma région en ce moment. Un agriculteur se propose de construire dans ses locaux les installations de réfrigération dont a besoin la société de fromagerie locale. Le volume d'eau résiduel provoqué par cette nouvelle activité est minime. Pourtant, il faudrait construire une conduite onéreuse jusqu'à une station d'épuration. La distance et les dénivélés du terrain font que cette évacuation par gravitation mettrait l'installation absolument hors de prix. On est en train de trouver une solution pour récupérer cette eau différemment.

Avec l'article tel qu'il est prévu par le Conseil fédéral, on risque des ennuis sans fin: des fonctionnaires méticuleux – on ne leur reproche pas de faire leur travail comme il faut – seront contraints de dire: «La loi nous oblige» Si vous adoptez ma proposition, la loi permettra la souplesse nécessaire sans prétexter que ce soit; les mêmes fonctionnaires ou magistrats seront amenés à prendre la responsabilité d'une appréciation humaine – et c'est ce qui manque trop souvent aujourd'hui.

Je vous rappelle que ma proposition subsidiaire dit, à l'alinéa 1 quater: «Les conditions d'autorisations doivent satisfaire aux exigences des règles de la concurrence.»
Merci de soutenir ma proposition subsidiaire.

Genner Ruth (G, ZH): Die grüne Fraktion setzt sich für Streichen von Absatz 1 im Sinne der Minderheit Menétrey-Savary ein. Die Möglichkeit, innerhalb der Landwirtschaftszone nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe zu etablieren, bedeutet ein unsinniges Aufbrechen der Schutzregeln für die Landwirtschaft. Es ist eine kurzfristige und kurzfristige Denkweise, für ein kleines Zusatzeinkommen die Landschaft, die landwirtschaftliche Kulturlandschaft, zu opfern. Kollege Aeschbacher hat es schon gesagt: Die landwirtschaftliche Kulturlandschaft dient nicht einfach den Bauernfamilien zur Existenzsicherung, die Kulturlandschaft ist für viele Menschen ein Erholungsraum. Wir stehen für die Multifunktionalität der Landwirtschaft ein, welche sich durch verschiedene Aspekte auszeichnet, nämlich die Produktion von Lebensmitteln, die Pflege der Landschaft, die Existenz als Kultur- und Erholungsraum und auch als Lebensraum für Flora und Fauna mit einer breiten Biodiversität. Für diese Aufgaben bezahlen wir den Bauern Flächenbeiträge. Das ist das, was die Multifunktionalität in ihrer Breite ausmacht. Die Multifunktionalität findet allein im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit statt. Jegliche nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit steht diesen Anliegen entgegen.

Wir Grünen wehren uns ganz besonders gegen diese landwirtschafts-fremden Aktivitäten in der Landwirtschaftszone, weil das letztlich eine Abwertung der Landwirtschaft und der Landwirtschaftszone bedeutet. Ich appelliere an die Bauern, ihre Chancen wahrzunehmen und sich nicht ihre Zukunft im eigentlichen Sinne des Wortes zu verbauen. Die grüne Fraktion ruft Sie auf: Nehmen Sie die Raumplanung ernst, sonst wird sie zwecklos und die Landschaft gesichtslos und auch zersiedelt. Sichern wir der Landwirtschaft ihr Kapital, das Kulturland, und brechen wir nicht mit nichtlandwirtschaftli-

chen Tätigkeiten in diese zu schützende Landwirtschaftszone ein.
Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag Menétrey-Savary zuzustimmen.

Pedrina Fabio (S, TI): Ich spreche im Namen der SP-Fraktion zur Neugestaltung von Artikel 24b. Bei nichtlandwirtschaftlichen Zusatzaktivitäten sollen künftig Tätigkeiten, die einen engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe aufweisen, gegenüber dem geltenden Recht in dreifacher Weise bevorzugt werden:

1. Der Nachweis, dass das infrage stehende landwirtschaftliche Gewerbe nur mit einer zusätzlichen Einkommensquelle weiterbestehen kann, soll entfallen, was gemäss Erfahrungen mit dem alten Gesetz sinnvoll ist.

2. Zusätzlich sollen bei derartigen Nebenbetrieben falls nötig massvolle Erweiterungen möglich sein. Dies bezieht sich primär auf den Agrotourismus, aber auch auf die weiteren gewerblichen Tätigkeiten.

3. Es soll überdies auch Personal angestellt werden dürfen, sofern die anfallende Arbeit überwiegend durch die Bewirtschaftersfamilie geleistet wird.

Wir unterstützen aber die Neuformulierung von Artikel 24b nur, wenn auch Absatz 1quater gemäss Mehrheit hinzukommt, und dies nicht nur, weil die erwähnte Wettbewerbsverzerrung wirtschaftlich negativ wirken würde, sondern weil hier indirekt die Trennung von Bau- und Nichtbaugelände auf dem Spiel steht. Dabei legen wir auch aus Arbeitnehmersicht Wert darauf, dass korrekte Arbeitsbedingungen für die neu zugelassenen Angestellten gelten: Also hier keine weiteren Extrawürste für die Bauern!

Zu Absatz 1: Der Streichungsantrag Menétrey-Savary ist inhaltlich nicht falsch, aber man kann die Sache im Rahmen der Gesetzesrevision wieder evaluieren und dann darüber bestimmen. Die Fraktion hat hier Stimmfreigabe beschlossen.

Wie heute bereits mehrmals gesagt wurde, sind aber insbesondere die Bestimmungen von Absatz 1quater Bestandteil des «sorgfältig ausgehandelten Kompromisses».

Ich bitte Sie somit um Ablehnung des Minderheitsantrages zu Absatz 1quater.

Bader Elvira (C, SO): In Artikel 24b Absatz 1 ist gerade die Abfederung dieses Gesetzes verankert. Wir wollen, dass die Landwirte einem Nebenerwerb nachgehen können, und wir wollen ihnen diese Möglichkeit auch im Raumplanungsgesetz geben. Absatz 1 ist gar nichts Neues. Auch heute schon können die Landwirte, wenn sie das wirtschaftliche Kriterium erfüllen und auf einen Nebenerwerb angewiesen sind, einem landwirtschaftsfremden Nebenerwerb nachgehen. Das soll für die CVP auch in Zukunft so bleiben. Es herrschen Ängste, dass es eine Zersiedelung oder einen extremen Konkurrenzkampf mit anderen Gewerben geben könnte. Aber dem ist ein Riegel vorgeschoben, weil der Landwirt die Arbeit im Nebenbetrieb selbst tun muss. Für diese nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten nach Absatz 1 darf der Landwirt niemanden einstellen.

In Absatz 1bis findet sich eine Lockerung gegenüber dem bisherigen Recht, indem bei sehr landwirtschaftsnahen Nebenerwerben wie mit Wellness im Heu, Schlafen im Stroh oder Bauernhofferien das wirtschaftliche Kriterium nicht mehr gelten soll; das soll allen Bauern möglich sein. Dabei sollen auch zusätzliche Bauten für diese Nebenerwerbe möglich sein. Aber auch dort muss die Hauptarbeit von der Bauernfamilie geleistet werden; nur für den Nebenerwerb dürfen Hilfskräfte wie Servicepersonal angestellt werden. Der enge Bezug zur Landwirtschaft muss hier gegeben sein. Die CVP-Fraktion erachtet es als sinnvoll, wenn diese Möglichkeiten geschaffen werden.

In diesem Sinne lehnt die Mehrheit der CVP-Fraktion den Antrag der Minderheit ab und stimmt in Artikel 24b Absätze 1, 1bis und 1ter dem Antrag der Mehrheit zu.

Cathomas Sep (C, GR): Die vorgeschlagene Revision des Raumplanungsgesetzes wird von nicht weniger als 19 Kan-

tonen, von den bürgerlichen Parteien und einer grossen Anzahl von Verbänden als vertretbar und verantwortbar beurteilt. Diese Zustimmung wird zum Teil mit der Forderung gekoppelt, es sei zu verhindern, dass die Landwirtschaftszone in eine Bau-, Gewerbe- oder Wohnzone verwandelt wird und dadurch Wettbewerbsverzerrungen zwischen Landwirtschaft und Gewerbe provoziert werden.

Die CVP-Fraktion begrüsst die Regelung, wonach die Möglichkeit geschaffen wird, nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Bauten für nichtlandwirtschaftliches Wohnen zu nutzen und sie für betriebsnahe nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe umzunutzen. Die CVP-Fraktion weist jedoch darauf hin, dass eine übermässige Liberalisierung der unerwünschten Zersiedelung Vorschub leisten kann und dass daraus auch eine ungleiche Behandlung der in den Bauzonen gebundenen Nutzungen wie Wohnen, Gewerbe oder Dienstleistungen resultieren kann. Die Raumordnungspolitik darf nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Landwirtschaft und Gewerbe führen. Das Prinzip der gleich langen Spiesse verdient bei der vorgesehenen Privilegierung der Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Nebenbetrieben im Bereich Agrotourismus, Energiegewinnung und nichtlandwirtschaftliches Wohnen besondere Beachtung und eine klare Regelung.

Obwohl die von der Mehrheit unterstützte Ergänzung von Artikel 24b Absatz 1quater einer bereits heute in der Verordnung zum Raumplanungsgesetz geltenden Regelung entspricht, erachtet die CVP-Fraktion eine auf Gesetzesstufe gehobene Bestimmung als notwendig und sinnvoll. Mit der vorgesehenen Öffnung der gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten von Gebäuden ausserhalb der Bauzonen erhalten landwirtschaftliche Betriebe je nach Lage und örtlichen Gegebenheiten gegenüber den an die Bauzonen gebundenen Gewerbebetrieben eine Präferenz, die nicht zuletzt mit wirtschaftlichen Vorteilen verbunden ist. Die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung ist demzufolge nahe liegend, und auch die Sorge des Gewerbes, dadurch in eine ungleiche Konkurrenz zu geraten, ist verständlich und nahe liegend.

Durch die Ergänzung von Artikel 24b Absatz 1quater des Raumplanungsgesetzes gemäss dem Antrag der Mehrheit kann diesen Befürchtungen besser Rechnung getragen werden. Künftig müssen nichtlandwirtschaftliche Betriebe ausserhalb der Bauzonen den gleichen Rahmenbedingungen im Bereich Abgaben, Steuern, Bau- und Sicherheitsvorschriften usw. wie vergleichbare Gewerbebetriebe in den Bauzonen unterstellt sein. Um diesen Anliegen die notwendige Bedeutung zukommen zu lassen, muss die Gleichstellungsbestimmung von Verordnungs- auf Gesetzesstufe gehoben werden. Die Öffnung des Raumplanungsgesetzes mit der Zulassung von nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieben in den Landwirtschaftszonen verlangt – um mögliche Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern – eine grössere Sicherheit und Beständigkeit. Sie muss demzufolge den entsprechenden Niederschlag in der laufenden Revision des Raumplanungsgesetzes finden.

Aus diesen Gründen und Überlegungen wird die CVP-Fraktion den Antrag der Mehrheit zu Artikel 24b Absatz 1quater unterstützen.

Messmer Werner (RL, TG): Bei Artikel 24b Absatz 1 wird die FDP-Fraktion die Mehrheit unterstützen und den Minderheitsantrag Menétrey-Savary ablehnen.

Nun zu Absatz 1quater und zur Minderheit Brunner Toni: Ich finde es, vorsichtig ausgedrückt, mehr als merkwürdig, dass speziell unsere Vertreter der Landwirtschaft so vehement gegen diesen Absatz antreten. Damit reden Sie einem Wettbewerb mit ungleichen Startbedingungen das Wort, einem Wettbewerb mit einseitigen Vorteilen. Sie widerlegen damit die Behauptung eben gerade nicht, dass die heutige Rechtslage Ihnen in Nichtlandwirtschaftszonen Wettbewerbsvorteile gegenüber Gewerblern bringt. Sie fordern also den Fortbestand dieser Ungleichheit. Dass sich sogar die SVP-Fraktion hinter dieses Vorgehen und damit gegen die Gewerbler in unserem Land stellt, muss die Öffentlichkeit zur Kenntnis nehmen. Es ist doch nicht dasselbe, wenn ein

Werkhof, eine Werkstatt, ja selbst nur schon ein Lagerplatz auf Landwirtschaftsland und nicht in einer Gewerbe- oder Industriezone betrieben werden kann.

Wir verwehren Ihnen diese Tätigkeit nicht, wir fürchten Sie auch nicht als Konkurrenten, verlangen aber, dass Sie die gleichen gesetzlichen Vertrags- und Umweltauflagen zu befolgen haben wie wir, wie Ihre direkten Konkurrenten ausserhalb der Landwirtschaftszonen. Obwohl – und das müssen Sie zur Kenntnis nehmen – viele aus Gewerbekreisen diese Vorlage ablehnen, legen wir uns hier ja nicht quer. Ich persönlich und auch die FDP-Fraktion sind für mehr Freiheit, wir wollen Ihnen mehr Flexibilität und weniger Bürokratie zumuten. Mit dem neuen Absatz 1quater beschneiden wir darum auch keinen einzigen Ihrer Wünsche. Kein Wort, ja nicht einmal ein Komma wird geändert.

Was wir wollen, sind lediglich gleich lange Spiesse, gleiche Bedingungen im Wettbewerb um Arbeit und Verdienst. Sehen Sie: Liberalisierung führt zu mehr Wettbewerb, führt zu freiem Wettbewerb. Freier Wettbewerb bedeutet aber eben auch, dass der Staat nicht unterschiedliche Startbedingungen fördert. In der Vernehmlassung zu dieser Teilrevision kamen diese Bedenken und Vorbehalte massiv zum Ausdruck. Nehmen Sie diesen Ruf aus dem Gewerbe ernst. Nur nehmen und nichts geben ist nicht die Art, wie wir in der Schweiz miteinander umgehen. Überladen Sie das Fuder hier nicht. Die FDP-Fraktion wird diesem Absatz grossmehrheitlich zustimmen.

Noch ganz kurz zum Antrag Fattebert: Es kommt mir wirklich vor wie ein letzter verzweifelter Versuch, hier noch eine möglichst unverbindliche Formulierung einzubringen, damit am alten Zustand letztlich dann doch nichts geändert wird. Übrigens – das sei hier noch erwähnt –, die jetzt vorgeschlagene Formulierung für die Gesetzesstufe ist nichts anderes als die heutige Formulierung auf der Verordnungsebene. Aber es ist ein Unterschied, ob wir als Gesetzgeber diese Formulierung festlegen oder ob der Bundesrat sie in der Verordnung festgelegt hat.

In diesem Sinne – auch hier habe ich das heute schon oft gehört –: Es ist nichts Neues, wir haben es von Verordnungsebene auf Gesetzesstufe angehoben, und darum bitte ich Sie, diesem Absatz zuzustimmen.

Schibli Ernst (V, ZH): Ja, Herr Kollege Messmer, warum schiessen Sie jetzt eine Breitseite auf die Landwirtschaft ab, wenn, wie Sie es am Schluss gesagt haben, dieser Gesetzestext auf Verordnungsebene bereits Gültigkeit hat und angewendet werden muss?

Messmer Werner (RL, TG): Ich bitte Sie jetzt sehr nachdrücklich: Hören Sie auf, mir zu unterstellen, ich schiesse gegen die Landwirtschaft! Jetzt habe ich eben sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass ich mich hundertprozentig hinter die Revision stelle. Ich stelle mich hinter die Freiheiten, die Sie wollen, ich stelle mich hinter mehr Flexibilität. Ich verlange nur die Gleichberechtigung mit jenen, die gleiche Betriebe in einer Industrie- oder Gewerbezone führen. Hören Sie auf mit der Konstruktion, das sei gegen die Landwirtschaft gerichtet!

Walter Hansjörg (V, TG): Die SVP-Fraktion lehnt den Minderheitsantrag Menétréy-Savary ab und unterstützt mehrheitlich den Minderheitsantrag Brunner Toni zu Artikel 24b Absatz 1quater – ich begründe dies.

Herr Messmer, wir haben kein Problem, wenn wir die gleichen Bedingungen haben wie das Gewerbe. Überall dort, wo wir zum Beispiel nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, sind wir mehrwertsteuerpflichtig. Wir haben das gleiche Lebensmittelrecht, wir haben die gleichen Kontrollen, wir haben auch beim Sozialversicherungsrecht die gleichen Bedingungen wie das Gewerbe. Selbst wenn ein Landwirt – und das kommt vor – Tätigkeiten mit Angestellten ausübt, die einem Branchenverband angehören, sind auch diese dem GAV unterstellt, wie das kürzlich in einem Fall im Kanton Luzern entschieden wurde. Unserer Fraktion geht es einzig darum, ob das nun auf Gesetzesstufe angehoben

werden muss oder nicht. Wir haben in der Raumplanungsverordnung, Artikel 40 Absatz 3, diese Voraussetzungen auf Verordnungsebene, und es ist jetzt eine Frage, ob das tatsächlich nötig ist, dass das ins Gesetz aufgenommen wird. Die Antwort auf die Frage, ob das Gewerbe nun damit glücklicher ist oder ob eher die Verbände – der Gewerbeverband – glücklicher sind, überlasse ich Ihnen.

Unsere Fraktion ist mehrheitlich der Meinung, dass man es auf Verordnungsebene belassen kann, und stimmt deshalb mehrheitlich dem bundesrätlichen Entwurf zu.

Messmer Werner (RL, TG): Kollege Walter, darf ich Sie bitten, hier dem Rat doch noch zu erklären, welche Einschränkungen diese Bestimmung, die wir jetzt einbauen wollen, der Landwirtschaft bringt?

Walter Hansjörg (V, TG): Weil dies in der Verordnung geregelt ist, ist es letztlich eine Vollzugsfrage. Deshalb bringt diese Bestimmung keine Einschränkung. Sie bringt aber auch für das Gewerbe keine Einschränkung, weil es in der Verordnung geregelt ist. Die Frage ist, auf welche Stufe man das anheben will.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Die ganze Diskussion ist eine Folge des Vernehmlassungsverfahrens. Wir haben im Vernehmlassungsverfahren gesehen, dass beim Gewerbe wirklich grosse Ängste da sind, dass durch solche Regelungen die Landwirte dem Gewerbe gegenüber privilegiert werden könnten. Das möchten wir tatsächlich verhindern. Aber ich möchte trotz allem richtig stellen, es ist in der Diskussion jetzt zum Teil etwas übertrieben worden: Selbst wenn ein Landwirt ein Gewerbe ausüben kann, also als Schreiner, als Schmied oder vielleicht als Automechaniker, so hat er sich immer an alle Gesetze zu halten. Es wurde vorhin gesagt: Wir wollen nicht, dass die sich dann nicht an die Luftreinhalte-Verordnung oder an das Umweltschutzgesetz halten müssen. Dem ist überhaupt nicht so. Wenn ein Landwirt als Schreiner oder als Automechaniker tätig ist, dann darf er nicht Schweröl in den Boden fliessen lassen. Für ihn gilt das Gewässerschutzgesetz wie für jeden anderen auch. Dasselbe ist es mit der Luftreinhalte-Verordnung. Dies gesagt, muss ich festhalten, der Vorteil, den ein Landwirt hat, wenn er ein Gewerbe ausserhalb der Bauzone ausübt, besteht im Bodenpreis. Insofern hat er natürlich einen Vorteil. Hier setzt das Gewerbe bereits ein und möchte, dass hier gleich lange Spiesse bestehen.

Aus diesem Grunde unterstützt der Bundesrat den Antrag der Kommissionsmehrheit. Wir erachten ihn als eine Verbesserung, es ist richtig, dass diese Ergänzung vorgenommen wird. Der Eventualantrag Fattebert ist in meinen Augen unnötig, weil durch den Mehrheitsantrag diese Problematik bereits ausführlich und auch etwas präziser geregelt worden ist. Der Minderheitsantrag Menétréy-Savary geht in meinen Augen in die gleiche Richtung. Ich habe Verständnis, wenn Sie diesen Minderheitsantrag annehmen wollen. Dass wir nicht so weit gegangen sind, liegt eigentlich daran, dass wir nicht hinter die heutige Regelung zurückwollten, das auch etwas in der Absicht, die Akzeptanz des ganzen Gesetzes nicht unnötig zu gefährden. Aber rein sachlich hat der Antrag absolut die gleiche Stossrichtung, und ich könnte damit leben, wenn Sie diesen Minderheitsantrag annehmen.

Dupraz John (RL, GE): Alors qu'on ne parle que de libéralisation des marchés et de concurrence, je m'étonne que certains milieux économiques voient, dans les activités paragraves agricoles des agriculteurs, une concurrence. Pour moi, les activités accessoires telles que tables d'hôte ou chambres d'hôte se déroulent dans les bâtiments et les installations existants.

Alors, Monsieur le conseiller fédéral, estimez-vous qu'une famille paysanne qui organise une fois par semaine une table d'hôte avec 10 ou 15 personnes dans sa salle à manger doit être soumise aux mêmes règles qu'un restaurateur? Tout d'abord, doit-elle être en possession d'un diplôme de cafetier? Ensuite, doit-elle avoir des sanitaires séparés pour

hommes, femmes et handicapés, pour une fois par semaine? Y a-t-il une distorsion de concurrence si l'on organise un repas une fois par semaine?

Ne pensez-vous pas que cette disposition est plutôt d'ordre réglementaire et qu'elle doit figurer dans l'ordonnance? Si un paysan ouvre un garage ou une menuiserie, il est soumis aux lois qui régissent cette activité et ce n'est plus une activité para-agricole.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Die ganze Diskussion zu all diesen Anträgen dreht sich nicht um den Agrotourismus, sondern um die Gewerbebetriebe, von denen die Rede war. Es geht um Schreinereien, Schmieden, Fahrzeugwerkstätten, nicht aber um Agrotourismus. Beim Agrotourismus sind die Verhältnisse häufig etwas anders als bei einem gewöhnlichen Restaurant. Ein im Agrotourismus tätiger Landwirt ist also beispielsweise nicht gehalten, getrennte WC für Männer und Frauen einzurichten. Ein Brett über der Jauchegrube wird da genügen. Es ist ja gerade dieses Brett, das so viele Touristen anlockt. (*Heiterkeit*)

Beck Serge (RL, VD): Monsieur le conseiller fédéral, est-ce que vous pourriez nous faire part de la position du gouvernement, puisque vous disiez tout à l'heure que vous pouviez vous rallier à la proposition de la minorité Menétrey-Savary, alors que le Conseil fédéral a proposé autre chose? Alors, quelle est la position du Conseil fédéral?

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Ich habe die Position klar ausgedrückt: Frau Menétrey-Savary geht in ihrer Absicht in dieselbe Richtung, in die der Bundesrat geht. Der Bundesrat ist aus Gründen der politischen Akzeptanz nicht so weit gegangen wie Frau Menétrey-Savary. Ich habe zugefügt, ich könnte damit leben, wenn der Antrag Menétrey-Savary angenommen würde – dies eigentlich vorausschauend, damit, wenn er angenommen würde, ich mich nicht in einer Jauchegrube ertränken müsste. (*Heiterkeit*)

Brunner Toni (V, SG), für die Kommission: Ja, Herr Bundesrat, lieber ein Brett auf der Jauchegrube als ein Brett vor dem Kopf. So gesehen kann ich Ihnen beipflichten. Die Minderheit Menétrey-Savary möchte Artikel 24b Absatz 1 streichen. Diesen Streichungsantrag lehnte die Kommission aus mehreren Gründen ab. Es geht einmal um Treu und Glauben. 1998 hat das Schweizer Volk eine Revision des Raumplanungsgesetzes gutgeheissen, die explizit neu auch diesen Artikel 24b Absatz 1 beinhaltet. Demnach können landwirtschaftliche Betriebe, die ohne ein Zusatzeinkommen nicht weiterbestehen können, unter gewissen Bedingungen betriebsnahe nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe in bestehenden Bauten und Anlagen betreiben. Das Kriterium des Zusatzeinkommens wurde in der Vernehmlassungsvorlage vorerst noch weggelassen, ist dann aber nach der Vernehmlassung wieder eingefügt worden, womit dieser Artikel 24b Absatz 1 materiell dem bisherigen Recht entspricht. Es wurde also explizit, Herr Messmer, in dieser Bestimmung auf die Bedürfnisse und Anliegen des Gewerbes Rücksicht genommen. Materiell wird sich also nichts ändern, und es wäre unredlich, diesen Absatz jetzt herauszustreichen, nachdem er erst im Jahr 2000 in Kraft getreten ist. In der Praxis erweisen sich zudem die restriktiven Vorgaben in Artikel 24b Absatz 1 als sehr hohe Hürde für einen Bauern, überhaupt einen solchen Nebenbetrieb einzurichten. Die Zahl der Bewilligungen in den Kantonen spricht eine deutliche Sprache. Sie ist extrem niedrig, und die Befürchtungen, die damals im Zusammenhang mit der Einführung dieser Bestimmung geäußert wurden, haben sich in keiner Art und Weise bestätigt. Erlauben Sie mir noch ein Wort zu Artikel 24b Absätze 1bis und 1ter, die ja unbestritten sind. Diese beiden Absätze fanden in der Kommission eine breite Zustimmung und sind ein zentrales Element dieser kleinen Teilrevision. Damit sollen unabhängig vom Erfordernis eines Zusatzeinkommens Nebenbetriebe mit einem engen sachlichen Bezug zur Landwirtschaft bewilligt werden. Es sollen auch, sofern in den

vorhandenen Gebäuden zu wenig Platz besteht, massvolle Erweiterungen zugelassen werden. Wir sind dem Bundesrat dankbar, dass er bereits in der Botschaft ausgeführt hat, was er unter einer massvollen Erweiterung versteht. Er hat nämlich ausgeführt, dass Ausbauten bis zu 100 Quadratmeter möglich sein sollen.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Nous avons décidé de nous partager les interventions de la commission, pour éviter à mon collègue des contorsions collégiales excessives!

Autant la commission est acquise à l'idée qu'il faut faciliter l'exercice d'activités accessoires aux agriculteurs pour consolider leurs revenus, autant elle pense qu'il faut éviter le développement d'une zone de non-droit qui biaiserait la concurrence. Il s'agit d'éviter que les agriculteurs n'exercent une concurrence déloyale vis-à-vis d'autres PME, ou même que l'on se mette à exercer systématiquement certaines activités secondaires ou tertiaires à la ferme plutôt que dans la zone industrielle ou artisanale, dans le seul but de contourner la législation, par exemple en matière de TVA, d'environnement, de sécurité ou de droit du travail.

La majorité de la commission a donc choisi d'ajouter un alinéa 1quater à l'article 24b pour rappeler et préciser que les activités accessoires non agricoles doivent satisfaire aux mêmes exigences légales et aux mêmes conditions-cadres que les entreprises commerciales ou artisanales en situation comparable dans la zone à bâtir. C'est un point important: la formulation parle à dessein d'une équivalence, pour autant que l'on soit dans des conditions comparables. Ainsi, il est par exemple évident que l'on ne sera pas obligé d'appliquer strictement les mêmes exigences techniques aux toilettes d'une buvette d'alpage qu'à celles d'un restaurant du centre-ville. De ce fait, je pense que le président de la Confédération continuera plutôt à aller au restaurant au centre-ville!

Enfin, s'agissant de la proposition subsidiaire Fattebert, elle est vraiment confuse parce que ce sont les conditions d'autorisation, et pas l'autorisation elle-même, qui devraient satisfaire, ce qui est déjà bizarre; et puis, elles devraient satisfaire à des règles de la concurrence, comme si celles-ci étaient un corpus défini. Cette formulation n'est absolument pas claire.

La majorité de la commission a longuement réfléchi, discuté et préparé sa proposition avec l'administration. Le Conseil fédéral a pu s'y rallier. Je crois donc vraiment que la proposition de la majorité est plus solide.

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Vor der Abstimmung benütze ich die Gelegenheit, Frau Gadiant ganz herzlich zum Geburtstag zu gratulieren. (*Beifall*)

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 115 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 59 Stimmen

Abs. 1quater – Al. 1quater

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit 131 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 42 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Mehrheit 120 Stimmen

Für den Eventualantrag Fattebert 54 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 24c Abs. 3

Antrag Dupraz

Das kantonale Recht kann allerdings den Umbau solcher Bauten und Anlagen in Wohngebäude bewilligen, sofern dies nicht mit neuen Infrastrukturen – Strassen, Kanalisation

(Wasser und Abwasser), Wasser-, Strom- und Gasanschlüsse – zu Lasten der Gemeinwesen verbunden ist.

Art. 24c al. 3

Proposition Dupraz

Toutefois, le droit cantonal peut autoriser la transformation entière de telles constructions et installations en logements, pour autant qu'elle ne nécessite pas de nouvelles infrastructures – routes, canalisations (eaux usées, eaux claires), aduction d'eau, raccordement aux réseaux électrique et du gaz – aux frais des collectivités publiques.

Dupraz John (RL, GE): Il y a quatre ans déjà, j'ai déposé l'initiative parlementaire 02.453, «La transformation des bâtiments en zone agricole. Une compétence cantonale». En effet, lors de la première révision partielle de la loi sur l'aménagement du territoire, les dispositions adoptées par les Chambres fédérales ont enlevé toute la marge de manoeuvre que certains cantons avaient pour autoriser la transformation de bâtiments existants, notamment en logements, ou une transformation totale.

Aujourd'hui, la révision partielle qui nous est proposée est vraiment une minirévision, qui est la bienvenue il est vrai, mais que je qualifierai pratiquement d'ordre réglementaire parce qu'elle ne traite absolument pas le dossier des maisons sises en zone agricole qui n'ont plus d'affectation agricole.

Je tiens à déclarer mes liens d'intérêts: je suis vice-président de l'Union suisse des paysans, agriculteur moi-même, mais j'affirme que je n'ai pas de maison sise en zone agricole, donc que je ne suis pas concerné à titre personnel par l'amendement que je propose.

Le projet de révision partielle que nous examinons aujourd'hui touche, pour le biogaz, entre 500 à 1000 exploitations, qui vont pouvoir en profiter. En ce qui concerne les activités annexes, si nous disons que 10 pour cent des exploitations agricoles vont pouvoir s'y consacrer, et que dans dix ans il y en aura tout au plus 45 000 avec la restructuration en cours, les dispositions que nous sommes en train d'accepter s'appliqueront à un peu plus de 5000 exploitations.

Le vrai problème, ce sont les maisons existantes sises en zone agricole, qui n'ont plus d'affectation agricole. Ce n'est pas un problème qui touche uniquement les agriculteurs, mais aussi tous les propriétaires qui possèdent les maisons précitées et qui se trouvent dans des difficultés parce qu'ils rencontrent des obstacles juridico-administratifs qui font qu'ils ne peuvent plus utiliser leurs bâtiments. Il est vrai que la situation n'est pas la même pour des «rustici» perchés à 2000 mètres d'altitude dans les Grisons que pour des maisons situées sur le Plateau suisse aux abords de grandes villes.

Par ma proposition, je propose de donner la compétence aux cantons. Or quoi de plus confédéral que de donner à titre subsidiaire la compétence d'agir aux cantons, en prolongement de la compétence juridique de la Confédération?

Ensuite, il s'agit de la transformation en logements des maisons existantes, pour éviter justement la concurrence que redoutent tant les entreprises et les milieux économiques – bien plus conservateurs, à mon avis, que les paysans dans cette affaire – et j'ajoute que de telles transformations ne doivent susciter aucuns frais complémentaires et supplémentaires pour les collectivités publiques. Quoi de plus équilibré? Or, Monsieur Rumley, chef de l'office, m'a fait savoir par personne interposée que ma proposition était mal rédigée, parce qu'elle pouvait aussi par exemple concerner les hangars militaires en zone agricole. Mais veut-on une fois aborder véritablement ce problème ou bien veut-on en remettre la solution aux calendes grecques?

En fait, je considère que ma proposition est modérée. Certains rétorquent qu'elle met en péril le fragile équilibre de la loi qui est votée actuellement et qu'on risque un référendum. Mais de grâce! Notre conseil est le premier à étudier cette loi et je ne vois pas quel serait le danger si on accepte cette disposition en première lecture, ce qui permettrait au conseil

suivant, et en deuxième lecture à notre conseil, de voir dans quelle mesure cette disposition serait applicable. Car aucune réponse n'a été donnée à mon initiative parlementaire dont on a demandé la prorogation du délai. Monsieur Rumley m'a fait savoir qu'on doublerait dans l'ordonnance les possibilités offertes aujourd'hui de construire des logements dans ces maisons existantes. Mais j'attends de voir! J'attends de voir! Et si on veut doubler ces possibilités, pourquoi a-t-on attendu quatre ans?

Je considère que cet immobilisme et ce conservatisme sont en train d'enterrer et de tuer notre pays, de nous empêcher d'entreprendre et d'oser! Alors pour une fois, je vous demande d'oser avec moi!

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Die FDP-Fraktion und die CVP-Fraktion teilen mit, dass sie den Antrag Dupraz ablehnen.

Marty Kälin Barbara (S, ZH): Wir bitten Sie dringend, den Antrag Dupraz abzulehnen. Mit diesem Antrag würden Sie die Trennung von Siedlungsgebiet und Nichtsiedlungsgebiet faktisch aufheben, weil mit dem Antrag Dupraz jede bestehende Baute ausserhalb der Bauzone zu Wohnzwecken umgenutzt werden könnte.

Ich habe Ihnen beim Eintreten gesagt, dass es heute rund 540 000 Bauten ausserhalb der Bauzone gibt, etwa ein Drittel des gesamtschweizerischen Gebäudebestandes. Etwa zwei Drittel dieser Bauten dürften landwirtschaftliche Bauten sein. Das bedeutet, dass der ganze Rest von rund 200 000 Gebäuden aufgrund dieser Bestimmung umgenutzt werden könnte. Das sind Militärbunker, das sind grosse Lagerhallen, das sind Industriebauten, das sind Landwirtschaftsbauten, die seit 1972 nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden.

Ein Schweinestall, in dem es längst keine Schweine mehr hat, würde neu ein Wohngebäude; in einer grossen leerstehenden Scheune hätten zwölf Wohnungen Platz, in der ehemaligen Fabrik und in der Lagerhalle noch mehr. Einzige Bedingung: Die dafür notwendigen Infrastrukturbauten dürften nicht zulasten der Gemeinwesen erstellt werden. Das ist ja nett – die Gemeinden hätten dafür eh kein Geld. Die Grundeigentümer hingegen könnten das sehr wohl tun, und in kleinen Gemeinden könnten sie via Gemeindeversammlung wohl auch den Ausbau durch die Gemeinde unter dem Titel Gleichberechtigung gegen deren Willen erreichen. Bei den erwähnten zwölf Wohnungen in der ehemaligen, weit abgelegenen Scheune wären das dann die entsprechende Kanalisation, wo es bisher keine hatte, die breite Zufahrtsstrasse, wo es bisher keine hatte – vielleicht einen Flurweg –, und dreissig Parkplätze.

Der Antrag Dupraz will zudem, dass nur die Infrastrukturbauten nicht zulasten der Gemeinden gehen – den Unterhalt hingegen dürfen die Gemeinden dann schon übernehmen, beispielsweise die Schneeräumung – in den letzten Tagen aktuell –, die Strassenbeleuchtung, den Schulbus. Kommt dazu, dass in Artikel 24c Absatz 2 Folgendes steht: «In jedem Fall bleibt die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vorbehalten.» Dieser Vorbehalt gilt in Absatz 3 offenbar nicht, das heisst, die wichtigen Anliegen der Raumplanung bleiben auf der Strecke.

Ein derart gravierender Schritt, ein Antrag mit derart schwerwiegenden Folgen für die Raumplanung in der Schweiz müsste, wenn schon, in einer Totalrevision mit all ihren Konsequenzen diskutiert und vor allem in die Vernehmlassung geschickt werden. Dann müsste er auch mit der Frage verknüpft werden: Muss wirklich jede Baute, bloss weil sie einmal erstellt wurde, bis in alle Ewigkeit bestehen bleiben? Sollten wir nicht auch den Mut haben, den besagten Schweinestall, in dem es seit Jahren keine Schweine mehr hat, oder die Lagerhalle, die seit Ewigkeiten vor sich hin rostet, und den Militärbunker, den die Armee längst vergessen hat, halt irgendwann einmal abzureissen?

Eine Zustimmung zum Antrag Dupraz wäre eine Bankrotterklärung an die Raumplanung in der Schweiz. Ich bitte Sie, das nicht zu tun, im Interesse des Landes, aber auch im Interesse der produzierenden Bauern. Sie werden innert

Kürze finanziell nicht mehr konkurrenzfähig sein, und vermutlich wird jeder halbwegs schlaue Bauer sich überlegen müssen, wieso er weiterhin Kühe in seinem Stall halten soll, wenn Wohnungen doch viel lukrativer sind. Die Frage ist dann allerdings, wer das umliegende Land noch bewirtschaften soll, von all den Konflikten mit landwirtschaftlichen Gerüchen und dem Geläute der Glocken der wenigen noch verbliebenen Kühe mal abgesehen.

Kommt dazu, dass die vorliegende Teilrevision den Bäuerinnen und Bauern Verbesserungen bringen soll. Das ist der Grund, warum wir ihr zustimmen. Herr Dupraz hingegen will etwas völlig anderes, das mit Bauern nichts zu tun hat, wohl aber mit Bauen, und zwar ausserhalb der Bauzone. Ihr Ja zu diesem Antrag hätte unser Nein zur Revision zur Folge.

Meine abschliessende Bemerkung ist eher organisatorischer Natur: Mit einer Zustimmung zu diesem Antrag provozieren Sie das Referendum – das ist offenbar auch Kollege Dupraz klar. Sie schieben damit aber die Erleichterung für die Bäuerinnen und Bauern um Jahre hinaus. Tun Sie das nicht!

Lehnen Sie den Antrag Dupraz ab.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Dieser Antrag Dupraz kommt recht harmlos daher. Aber er ist verheerend – verheerend für unsere Raumplanung, verheerend für unsere Randgebiete, verheerend für unsere Gebiete, die ganz auf den Tourismus setzen und eine intakte Landschaft anbieten wollen. Warum ist das so?

Wenn in irgendeinem Gehöft oder Stall ausserhalb der Bauzone, z. B. in einem Skigebiet, eine kleine Wohnung eingerichtet und noch ein kleiner Gartenhag rundherum erstellt wird, stört das eigentlich niemanden. Es ist nicht der Einzelfall, der stört, denn im Einzelfall fährt zu diesem Haus nur ein einziger Automobilist oder nur eine einzige Automobilistin. Die Landschaft wird dadurch kaum beeinträchtigt, auch die Erholungsuchenden werden es nicht, und auch der Tourismus wird dadurch nicht gestört.

Aber es wird leider nicht beim Einzelfall bleiben. Es ist die Vielzahl dieser Fälle, die dann das Problem ergeben wird. Das ist überall so in der Raumplanung, es ist auch in der Zonenplanung, bei den Baubewilligungen so. Der Einzelfall ist selten das Problem; aber die Vielzahl dieser «Sündenfälle» ergibt das grosse Problem. Denken Sie nicht, dass es bei einem einzigen Fall bleiben wird. Das wird Konsequenzen für unsere ganze Landschaft haben. Vor allem die Rand- und Bergregionen, wo die Erholung und der Tourismus, ein nachhaltiger Tourismus, im Vordergrund stehen sollten, werden mit dieser Bestimmung Probleme haben.

Es bleibt eben nicht bei einer Zufahrt, es werden zehn, zwanzig, ja Dutzende zufahren. Es bleibt wahrscheinlich auch nicht dabei, dass ein Einzelner irgendwo eine kleine Investition macht. Mit dieser Bestimmung können ganze Überbauungen erstellt werden, denn die Voraussetzung ist nur, dass die Kosten nicht bei der Gemeinde anfallen, sondern bei den Erstellern oder Bewohnern solcher Liegenschaften. Das kann nicht im Interesse unseres Landes, nicht im Interesse unserer Regionen liegen, die mit einem nachhaltigen Tourismus besser fahren, als wenn sie ihre Landschaften mit derartigen Experimenten kaputt machen. Ich bitte Sie daher, diesen Antrag abzulehnen.

Dupraz John (RL, GE): Cher collègue, vous voyez un peu le diable dans cette proposition. Mais que faites-vous des maisons qui n'ont plus d'affectation agricole: vous les démolissez?

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Es geht ja nicht darum, dass man mit dieser Bestimmung hier irgendwelchen Bauern hilft oder irgendwelche Eigentümer bevorzugt, die ihre Gebäude nicht mehr unterhalten können. Es geht hier in der Konsequenz darum, dass wir in grossem Umfang neue Nutzungsmöglichkeiten ausserhalb der Bauzonen zur Verfügung stellen, und das wollen wir nicht.

Walter Hansjörg (V, TG): Der Antrag Dupraz nimmt ein Problem auf, das tatsächlich in unserem Land existiert. Es handelt sich um die freiwerdenden Bauten, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, auch Wohnbauten ausserhalb des Baugebietes. Die SVP-Fraktion hat seine gleichlautende parlamentarische Initiative unterstützt. Ich bin der Auffassung, dass es ein Problem ist, das subsidiär gelöst werden soll. Wir haben verschiedene Wohn- und Raumordnungsformen in unserem Land, ich denke an die Streusiedlungen; es sind vor allem Tourismusgebiete betroffen. Die Frage ist: Wie können wir rechtlich erwirken, dass diese Bauten, wenn sie nicht mehr benutzt werden, abgebrochen werden? Es ist abzuwägen, ob es sich lohnt, hier wieder Wohnraum einzurichten, wie das früher war. Aber der Landwirtschaftsbetrieb existiert nicht mehr, es geht nicht mehr um zusätzliche Wohnbauten. Von daher danke ich für diese Diskussion. Ich gehe auch davon aus, dass das Problem dann bei der Gesamtrevision des Raumplanungsrechtes nochmals kommen wird. Es ist ein Problem.

Weil wir dieses Anliegen – diese parlamentarische Initiative – unterstützt haben, werden wir hier auch unser Zeichen setzen und diesen Antrag unterstützen, damit das wichtige Thema eben auch einmal behandelt, thematisiert, entwickelt wird.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Es geht bei diesem Antrag um sehr viele Bauten ausserhalb der Bauzone. Das bedeutet, dass der zentrale Grundsatz der Trennung zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet tatsächlich tangiert wird. Es geht in erster Linie um sehr viele Scheunen, die als Wohnungen genutzt werden könnten. Es wurde zu Recht gesagt: Nicht nur ehemals landwirtschaftliche Bauten, sondern auch militärische Bauten würden darunterfallen, also Hangars oder Festungen, die in Lofts umgebaut werden könnten. Das könnte durchaus interessant sein, auch vom Architektonischen her, das könnte mir noch gefallen. Sie müssen aber nebst dem Interesse, in einer ehemaligen Panzergarage zu wohnen, auch sehen, dass das infrastrukturell einiges bedeutet: Die Abwasseranlagen, die Strassen usw. müssten gebaut werden.

Wir befinden uns im Raumplanungsgesetz. Da ist es von zentraler Wichtigkeit, dass der ursprüngliche Gedanke des Raumplanungsgesetzes, nämlich der Erhalt der Landschaft, berücksichtigt wird. Von daher bin ich sehr gerne bereit, das in der Totalrevision gründlich zu diskutieren. Aber hier können Sie das nicht bringen, es würde die Akzeptanz dieser kleinen Gesetzesrevision entscheidend gefährden.

Baader Caspar (V, BL): Herr Bundespräsident, Sie haben jetzt mit diesen militärischen Bauten etwas von der Problematik abgelenkt. Was ist eigentlich die Vision des Bundesrates bezüglich der freiwerdenden landwirtschaftlichen Gebäude? Sie verlangen von der Landwirtschaft einen Strukturwandel; es werden Gebäude frei. Wie geht es mit diesen Gebäuden weiter? Sollen diese zerfallen, oder wie sieht das der Bundesrat? Für mich ist der Antrag Dupraz ein Schritt in die richtige Richtung.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Damit die landwirtschaftlichen Gebäude besser umgenutzt werden können, haben wir diese Vorlage unterbreitet. Damit soll besser auf die Strukturänderungen reagiert werden können. Artikel 24b eröffnet denn auch die Möglichkeit, nichtlandwirtschaftliche Betriebe einzurichten; er ist auch mit «Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe» überschrieben. Wenn jemand im Hauptgebäude eines Bauernhofes wie gesagt Agrotourismus oder ein Nebengewerbe betreiben will, haben wir jetzt dafür die Türe geöffnet. Aber es soll nicht in jeder Scheune, auch nicht im Feld draussen, wo bis jetzt vielleicht Holz usw. gelagert wurde, künftig eine WG in einem Loft wohnen können. Das wäre eine extensive Nutzung, die der Bundesrat mit dieser sachten Öffnung bewusst nicht zulassen will; ich habe es betont.

Brunner Toni (V, SG), für die Kommission: Wir sind jetzt bei Artikel 24c, somit bei einem Artikel, der in der Kommission nicht zur Diskussion stand.

Zum Antrag Dupraz: Dieser orientiert sich an der parlamentarischen Initiative, die der Antragsteller ebenfalls eingereicht hat. Ihr Titel war: «Umbauten in der Landwirtschaftszone. Kantonale Kompetenz», und Herr Dupraz möchte in Artikel 24c einen neuen Absatz 3 einfügen. Der Antragsteller möchte, dass im kantonalen Recht das Umbauen von Anlagen und Bauten in Wohngebäude gemäss Artikel 24c zugelassen werden könnte.

Vielleicht zu diesem Artikel 24c des Raumplanungsgesetzes: Er ist anwendbar auf Bauten und Anlagen, die seinerzeit in Übereinstimmung mit dem materiellen Recht erstellt oder geändert wurden, durch die nachträgliche Änderung von Erlassen und Plänen jedoch zonenwidrig geworden sind. Herr Dupraz möchte nun mit seinem Antrag zweierlei: Er möchte dem Kanton mehr Kompetenz geben und natürlich damit bei Umbauten sogenannt bestehender zonenwidriger Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone mehr Spielraum für die Schaffung von Wohnraum ermöglichen. Von den Auswirkungen und Möglichkeiten und von den Ambitionen her stellt natürlich dieser Antrag die restliche Revision neidlos in den Schatten. Das muss man anerkennen.

Doch als wie berechtigt das Anliegen von Herrn Dupraz auch empfunden werden kann, es stellt sich natürlich trotzdem die Frage, ob sein Antrag dem Grundsatz Rechnung trägt, dass wir in diese Vorlage nur mehrheitsfähige Lösungen eingepackt haben. Aus diesem Grunde ist eine gewisse Zurückhaltung gegenüber seinem Antrag halt weit verbreitet, um das jetzt einmal vorsichtig auszudrücken.

Dennoch ist man bei der heutigen Revision in Bezug auf die Umnutzung bestehender landwirtschaftlicher Wohnbauten zu landwirtschaftsfremdem Wohnen nicht ganz untätig geblieben. Die Flexibilität soll nämlich in zweierlei Hinsicht erhöht werden. Die in Artikel 42 Absatz 3 der Raumplanungsverordnung enthaltene flächenmässige Begrenzung – Erweiterung um höchstens 100 Quadratmeter – soll für Erweiterungen innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens gestrichen werden. Zudem soll innerhalb des bestehenden Volumens bewohnter Gebäude auf eine relative Grenze für die dem Wohnen dienende Nebennutzfläche ganz verzichtet werden. Durch die Revision wird demnach innerhalb der bestehenden Gebäudevolumen eine vollständige Weiternutzung ermöglicht.

Von daher wird dem Anliegen bestimmt in einem ein bisschen bescheideneren Umfang auch in dieser Vorlage Rechnung getragen.

Stump Doris (S, AG): Herr Brunner, Sie sind Kommissionsprecher. Sie haben jetzt ausführlich referiert, was dieser Antrag soll und kann. Auf welcher Diskussionsgrundlage in der Kommission haben Sie das gemacht?

Brunner Toni (V, SG), für die Kommission: Wenn Sie mir sehr genau zugehört haben, müssen Sie mir attestieren, dass ich in meinen Ausführungen überaus korrekt gewesen bin.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 05.084/2968)

Für den Antrag Dupraz 70 Stimmen

Dagegen 95 Stimmen

Art. 24d

Antrag der Kommission

Titel, Abs. 1–3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1bis

.... Tierhaltung dienen und eine besonders tierfreundliche Haltung gewährleisten. Neue Aussenanlagen

Art. 24d

Proposition de la commission

Titre, al. 1–3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1bis

.... à proximité, à condition qu'ils garantissent une détention particulièrement respectueuse des animaux. Les nouvelles installations

Angenommen – Adopté

Art. 27a

Antrag der Mehrheit

.... Gesetzgebung können einschränkende Bestimmungen

Antrag der Minderheit

(Rutschmann, Bigger, Brunner Toni, Hegetschweiler, Keller, Kunz, Markwalder Bär, Reymond, Schibli)
Streichen

Art. 27a

Proposition de la majorité

La législation cantonale peut prévoir

Proposition de la minorité

(Rutschmann, Bigger, Brunner Toni, Hegetschweiler, Keller, Kunz, Markwalder Bär, Reymond, Schibli)
Biffer

Rutschmann Hans (V, ZH): Mit dem neuen Artikel 27a können die Kantone auf dem Weg der kantonalen Gesetzgebung einschränkende Bestimmungen zu den vorhin diskutierten und geänderten Artikeln erlassen. Das bedeutet, dass die Kantone die geplanten Erleichterungen für die Landwirtschaft bezüglich der Bauten und Anlagen zur Gewinnung von Energie aus Biomasse, der bäuerlichen Nebenbetriebe sowie der landwirtschaftsfremden Wohnnutzung und der hobbymässigen Tierhaltung in bestehenden Gebäuden einschränken oder sogar verbieten können.

Auch wenn wir uns durchaus bewusst sind, dass die Planungshoheit in erster Linie bei den Kantonen liegt, lehnen wir die Ermöglichung dieser einschränkenden Bestimmungen ab. Das Raumplanungsgesetz und die Raumplanungsverordnung des Bundes regeln die grundsätzlichen Vorgaben zur Raumplanung und geben den Kantonen Leitplanken. Innerhalb dieser Leitplanken verfügen die Kantone dann richtigerweise noch über einen relativ grossen Spielraum. Mit dem neuen Artikel 27a schaffen wir jedoch eine Rechtsunsicherheit zulasten der Landwirtschaft, aber auch zulasten einer besseren Nutzung der bestehenden Bausubstanz. Mit diesem neuen Artikel 27a gelten in den einzelnen Kantonen, wenn sie davon Gebrauch machen, unterschiedliche Voraussetzungen.

Die Einschränkung widerspricht auch dem Sinn und Geist der vorliegenden Gesetzesrevision. Mit der Revision des Raumplanungsgesetzes wollen wir der Landwirtschaft einige wenige Möglichkeiten zur Verbesserung der Betriebsstrukturen gewähren. Uns ist schon klar, dass es in der Schweiz unterschiedliche regionale Verhältnisse gibt. Hier geht es jedoch um die Bioenergie, um Nebenbetriebe, wie z. B. für Schlafen im Stroh, Besenbeizen oder das hobbymässige Halten von Tieren. Bei diesen Anliegen sind die regionalen Unterschiede nicht derart gross, dass sich einschränkende Bestimmungen rechtfertigen lassen. Es macht auch keinen Sinn, dass nach dieser Teilrevision in allen Kantonen eine Diskussion darüber geführt werden muss, ob und wie man diese sehr bescheidene Revision des RPG umsetzen will. Daran ändert auch die leicht geänderte Fassung der Kommissionsmehrheit nicht viel. Zudem würden allfällige Gesetzesrevisionen auf Stufe Kanton wiederum sehr viel Zeit beanspruchen und die Umsetzung der vorliegenden Teilrevision nochmals verzögern. Sodann ist Artikel 27a so formuliert, dass er unseres Erachtens die Kantone geradezu ein-

lädt, Einschränkungen vorzunehmen, obwohl die Kantone dies bei der Vernehmlassung teilweise gar nicht wünschten. Namens der Kommissionsminderheit ersuche ich Sie deshalb, den neuen Artikel 27a zu streichen.

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD): Je m'étonne que ceux et celles qui se sont élevés contre l'idée par exemple de modifier l'article 24b – un article qui avait été accepté en votation populaire – au nom du respect de la démocratie ne fassent pas preuve du même respect pour le fédéralisme et les droits des cantons à mettre en oeuvre l'aménagement du territoire. C'est une compétence qu'ils ont et que la Constitution fédérale leur garantit. Il y a longtemps que nous sommes bombardés de propositions visant à étendre les compétences des cantons, toujours en vue d'obtenir des assouplissements et des dérogations en faveur des constructions dans les zones agricoles. On vient encore d'en avoir un exemple avec la proposition Dupraz.

Le groupe des Verts trouve difficile d'admettre que les compétences cantonales ne soient reconnues que lorsqu'elles visent à l'extension des libertés et qu'on les refuse quand c'est l'inverse. C'est une démocratie à géométrie variable, et cela n'est pas acceptable. Il existe des cantons qui ont d'ores et déjà établi de manière parfaitement démocratique des politiques plus rigoureuses en matière de protection des zones agricoles et on voit mal pourquoi ils devraient maintenant à tout prix s'aligner sur les positions plus permissives de la Confédération. C'est le cas sauf erreur du canton de Genève, en tout cas en ce qui concerne le règlement pour l'extension des surfaces constructibles dans les zones agricoles et dans les anciennes fermes. Supprimer autoritairement à ces cantons le droit de poursuivre dans la voie qu'ils ont choisie, c'est un abus de démocratie.

Le groupe des Verts vous recommande de suivre la majorité.

Stump Doris (S, AG): Einmal mehr will eine Minderheit der Kommission die Kompetenz der Kantone einschränken. Ich kann der Rechten den Vorwurf nicht ersparen, wie es auch Frau Menétrey-Savary bereits gemacht hat, dass sie hier bereit ist, die Kompetenzen der Kantone zu erweitern, wenn es zu ihren Gunsten ist. Sie sind aber nicht bereit, den Kantonen Kompetenzen zu erteilen, die auch einschränkend sind. Die Formulierung in diesem Artikel heisst immerhin, es «können» einschränkende Bestimmungen erlassen werden, und nicht, es «müssen» Einschränkungen gemacht werden. Das heisst, die Kantone können aufgrund der speziellen Situation jeweils entscheiden, ob sie einschränkende Bestimmungen erlassen sollen.

Die Kompetenz der Kantone wurde bereits in der Beratung in der Kommission eingeschränkt oder zumindest reduziert, nämlich auf die Formulierung: «Auf dem Weg der kantonalen Gesetzgebung ...» Ursprünglich hatte der Bundesrat vorgeschlagen, dass auch in der Nutzungsplanung Einschränkungen vorgenommen werden könnten. Die Kommission hat das bereits herausgestrichen und ist Ihrem Anliegen ein Stück weit entgegengekommen.

Raumplanung wird in den Kantonen umgesetzt; das wurde bereits mehrmals gesagt. Die Kantone müssen die Möglichkeit haben, auch entsprechend den speziellen Siedlungsstrukturen Erlasse herauszugeben.

Deshalb unterstützt die SP-Fraktion hier den Antrag der Mehrheit.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Die CVP-Fraktion unterstützt die Mehrheit und lehnt die Fassung des Bundesrates und auch den Antrag der Minderheit ab.

Es liegt wohl im Interesse der subsidiär verteilten Verantwortung und Kompetenzen im Raumplanungsrecht – und zwar nicht nur im Vollzug, sondern eben auch in der Ausführungsgesetzgebung –, dass den Kantonen aufgrund ihrer unterschiedlichen Voraussetzungen ein gewisser Spielraum auf Gesetzesstufe – ich betone: auf Gesetzesstufe – eingeräumt wird. Wenn ich «Gesetzesstufe» sage, dann verneine ich selbstredend die Ansichten des Bundesrates, auch den Nut-

zungsplanungsorganen ein zusätzliches Recht einzuräumen. Wir als Gesetzgeber haben die Pflicht, so zu legislieren, dass nicht am Schluss die Richter en masse über die Anwendung des RPG entscheiden. Mit dem Einbezug von Planungsverbänden öffnen wir Tür und Tor, und wir geben den gesetzgeberischen Handlungsspielraum in die Hände von Gremien, in denen kantonale Verwaltungen und lokale Exekutiven das Sagen haben. Das ist einer rechtsgleichen Auslegung mindestens auf der Stufe Kanton nicht förderlich. Es widerspricht auch dem Grundsatz, dass der Gesetzgeber legisliert und nicht ein Gremium von Vertretern regionaler Exekutiven, von Experten und von kantonalen Verwaltungen und schon gar nicht von jenen, welche das Verbandsbeswerderecht ausüben – das ist ja speziell in Raumplanungsfragen sehr häufig der Fall.

Ich bitte Sie also, den Antrag der Mehrheit zu unterstützen.

Keller Robert (V, ZH): Namens der SVP-Fraktion bitte ich Sie, den Minderheitsantrag Rutschmann zu unterstützen und Artikel 27a zu streichen. Herr Rutschmann hat Sie soeben umfassend orientiert; ich muss mich also nicht auf alle Details konzentrieren.

Gestatten Sie mir doch, einige Punkte zu erwähnen. Die Änderungen im Gesetz sind minimal. Alle Zusätze haben Sie ja gestrichen, und daher sollten alle Landwirte das Gesetz in dieser Form in unserem Land anwenden können. Der Marktdruck wird überall, auch bei den Bauern, zunehmen. Sie brauchen entsprechende Möglichkeiten, um sich zu entwickeln. Die Anliegen des Gewerbes haben Sie unterstützt; sie sind ja explizit im Gesetz verankert – Stichwort: gleich lange Spiesse.

Wir sind uns bewusst, dass Unterschiede zwischen der Berg- und der Mittellandzone, also vom Jura über das Mittelland bis ins Appenzellerland, bestehen. Auch in den Bergen herrschen nicht überall gleiche Verhältnisse. Aber überall ist diese minimale Forderung sicher verkraftbar.

Einen Punkt möchte ich noch erwähnen. Nach Rücksprache mit Vertretern der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz der Kantone (BPUK) kam ich zu folgendem Schluss, da ich von wichtiger Seite hörte: Kein Kanton möchte seinen Bauern schlechtere Bedingungen bieten als der Nachbarkanton.

Dem sollten Sie zustimmen; Artikel 27a ist ersatzlos zu streichen. Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Christen Yves (RL, VD): Je m'exprime ici au nom d'une courte majorité du groupe radical-libéral.

En biffant cet article, la minorité Rutschmann voudrait faire appliquer les dispositions que nous venons de décider uniformément pour tous les cantons. Or, le principe de cette révision est de donner aux cantons les possibilités de prendre en compte l'évolution structurelle de l'agriculture et les implications régionales de cette évolution: le Conseil fédéral fixe un cadre, avec des possibilités maximums; les cantons qui ne veulent pas les utiliser peuvent le faire par une procédure législative cantonale, devant leur Grand Conseil.

Le Conseil fédéral souhaitait prévoir également une procédure par plan d'affectation. La majorité de la commission vous propose d'être plus restrictifs. Elle propose ainsi: «La législation cantonale», seulement «peut prévoir». Car cette législation cantonale, selon les cantons, est quand même assez lourde et il faut de bonnes raisons, des raisons fondées, pour introduire une restriction. Le canton de Vaud, par exemple, a déjà annoncé qu'il n'utiliserait pas cette possibilité.

Trois cantons, dont en particulier ceux d'Uri et de Zoug, se sont exprimés pour une solution plus large telle que la propose la minorité Rutschmann. La plupart des autres cantons ou bien se sont abstenus, ou bien ont souhaité – et ils étaient nombreux dans ce cas – que cette disposition proposée par le Conseil fédéral soit maintenue.

Je vous invite donc, au nom d'une courte majorité du groupe radical-libéral, à en faire de même.



Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Wir sind schon mit dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission nicht unbedingt glücklich, in dem das Wort «Nutzungsplanung» gestrichen wird. Wir möchten den Kantonen lieber die volle Wahlfreiheit überlassen. Aber ich stelle hier keinen Antrag; Sie müssen darüber nicht abstimmen. Der Ständerat wird sich dazu noch äussern und sich darum kümmern. Auf jeden Fall geht die Minderheit zu weit. Es kann nicht angehen, dass die Kantone Aktivitäten zulassen müssen, die ihren eigenen, demokratisch zustande gekommenen Raumentwicklungsvorstellungen widersprechen.

Müller Walter (RL, SG): Die Schweiz ist ja im Zuge der Globalisierung verzweifelt bemüht, aus einem Mikromarkt einen Minimarkt zu machen – Stichworte: Binnenmarktgesetz, Bildung. Ich stelle einfach fest und frage: Wollen Sie dann im Bereich Raumplanung aus einem Mikromarkt einen Nanomarkt machen, dass die Kantone wieder alles verhindern können?

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Sehen Sie, Herr Müller, wir leben in einer föderalen Demokratie. Das Vernehmlassungsverfahren hat uns deutlich gezeigt, wie sehr die Kantone auf ihren raumplanerischen Privilegien beharren. Wir müssen das zumindest mit solchen Ausnahmeklauseln respektieren. Der Weg der Zentralisierung der Raumplanung ist sicher ein richtiger, aber er muss sachte und langsam und mit den entsprechenden Kompromissen begangen werden.

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Die Berichterstatter verzichten auf das Wort.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 05.084/2969)
Für den Antrag der Mehrheit 102 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 58 Stimmen

Art. 34 Abs. 2; 36 Abs. 2bis; Ziff. II

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 34 al. 2; 36 al. 2bis; ch. II

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 05.084/2970)
Für Annahme des Entwurfes 139 Stimmen
Dagegen 18 Stimmen

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

05.068

Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie

Loi fédérale sur la météorologie et la climatologie

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 31.08.05 (BBI 2005 5413)
Message du Conseil fédéral 31.08.05 (FF 2005 5095)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Bericht UREK-NR 23.01.06
Rapport CEATE-CN 23.01.06

Nationalrat/Conseil national 14.03.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie beantragt ohne Gegenstimme die Annahme des Gesetzentwurfes.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

L'entrée en matière est décidée sans opposition

**Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie
Loi fédérale sur la météorologie et la climatologie**

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 05.068/2973)
Für Annahme des Entwurfes 161 Stimmen
(Einstimmigkeit)

02.088

**Stiftung
Schweizerisches Landesmuseum**

**Fondation
Musée national suisse**

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 29.11.02 (BBI 2003 535)
Message du Conseil fédéral 29.11.02 (FF 2003 475)

Ständerat/Conseil des Etats 15.12.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 14.03.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
(= Rückweisung an den Bundesrat)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats
(= Renvoi au Conseil fédéral)

05.084

Raumplanungsgesetz. Teilrevision

Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 02.12.05 (BB1 2005 7097)

Message du Conseil fédéral 02.12.05 (FF 2005 6629)

Nationalrat/Conseil national 06.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 14.03.06 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 02.10.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Bei der vorliegenden Revision des Raumplanungsgesetzes handelt es sich um eine kleine, für die Landwirtschaft konzipierte Mini-Revision. Bekanntlich ist eine grosse Revision des Raumplanungsgesetzes im Gang, welche aber aufgrund der grossen Problemfelder, welche dort zu bearbeiten sind – Agglomerationsproblematik, Vereinfachung der Verfahren im Planungs- und Baubewilligungsrecht –, noch auf sich warten lässt. Der Bundesrat hat das Bedürfnis der Landwirtschaft, in ihren Gebäulichkeiten auch vermehrt nichtlandwirtschaftliche Erwerbsaktivitäten ausüben zu können, als dringlich erachtet und daher den vorliegenden Entwurf vorgelegt.

Der Nationalrat war Erstrat und hat diese Vorlage am 14. März dieses Jahres mit 155 zu 12 Stimmen überaus deutlich angenommen. Minderheitsanträge wurden durchweg im Verhältnis zwei zu eins abgelehnt. Das zeigt, dass diese Vorlage im Nationalrat eine breite Unterstützung erfahren hat. Ihre Kommission hat sich am 2. Mai und dann am 11. September mit dieser Vorlage befasst und sie mit 11 zu 1 Stimmen gutgeheissen.

Ich will nicht den ganzen Strukturwandel beschwören, in dem sich die Landwirtschaft befindet, und das gesellschaftliche Umfeld, das sich auch ändert, um dann *More mathematico* die einzelnen Bedürfnisse daraus logisch abzuleiten, die mit den einzelnen Artikeln dieser Vorlage befriedigt werden sollen. Es soll der Hinweis darauf genügen, dass allgemein die Auffassung vorherrscht, das bisherige Regime sei zu eng gewesen und die Kantone sollten die Möglichkeiten haben, bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzonen künftig besser nutzen zu lassen, als dies heute der Fall ist.

Im Wesentlichen geht es um folgende Punkte:

1. Bauten und Anlagen zur Gewinnung von Energie aus Biomasse sollen unter bestimmten Umständen als zonenkonform erklärt werden können. Das betrifft Artikel 16a Absatz 1bis.

2. Bauten und Anlagen der inneren Aufstockung sollen auch in Zukunft zonenkonform sein. Der Bundesrat soll aber die Einzelheiten regeln können. Das betrifft Artikel 16a Absatz 2.

Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe werden in zwei Kategorien unterteilt: Erstens betriebsnahe nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe – für diese rechtfertigen sich bauliche Massnahmen in bestehenden Bauten und Anlagen, wenn ein landwirtschaftliches Gewerbe ohne ein Zusatzeinkommen nicht weiterbestehen kann; zweitens nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe – diese können bewilligt werden, ohne dass das Erfordernis eines notwendigen Zusatzeinkommens erfüllt sein muss. Zudem können unter Umständen massvolle Erweiterungen bestehender Bauten und Anlagen gerechtfertigt sein, wenn in diesen kein oder zu wenig Raum zur Verfügung steht. Auch darf Personal angestellt werden, das ausschliesslich für diesen Nebenbetrieb tätig ist; dies aber nur dann, wenn die im Nebenbetrieb anfallende Arbeit zum überwiegenden Teil durch die Bewirtschafterfamilie geleistet wird. In diesen Fällen ist die Konkurrenzierung des Gewerbes, namentlich des Gastgewerbes, natürlich augenfällig. Der Nationalrat hat aus der

Sicht der Kommission mit Artikel 24b Absatz 1quater zu Recht eine Bestimmung geschaffen, welche die Wettbewerbsverzerrungen, die mit dieser Revision möglich werden, in Grenzen hält.

3. Ausserdem soll gemäss Artikel 24d die Hobbytierhaltung erleichtert werden.

Letzten Endes wird kompetenzmässig eine 180-Grad-Wendung vollführt: Nach geltendem Recht gestattet der Bund den Kantonen, auf dem Gesetzgebungsweg gewisse Erleichterungen von der eidgenössischen Norm vorzusehen, zum Beispiel für Bauten im Streusiedlungsgebiet. Mit dieser Revision ermöglicht der Bund selbst Erleichterungen in den genannten Bereichen und ermächtigt die Kantone mit dem neuen Artikel 27a, auf dem Wege der Gesetzgebung einschränkende Bestimmungen zu den hier revidierten Artikeln 16a Absatz 2, 24b, 24c Absatz 2 und 24d zu erlassen. Die Kantone erhalten also eine Art Opt-out-Recht. Nehmen sie es nicht wahr, gilt Bundesrecht.

Ihre Kommission ist weitgehend den Beschlüssen des Nationalrates gefolgt. Differenzen ergeben sich bei den zwei folgenden Punkten: Bei Artikel 16a Absatz 1bis hat der Nationalrat auch die Gewinnung von Kompost aus Biomasse privilegieren wollen, was Ihre Kommission ablehnt. Bei Artikel 34 beantragt Ihnen die Kommission, den Richter wie bis anhin aus der Raumplanung selbst herauszuhalten; vorbehalten bleibt die neue sogenannte subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht. Wir wollen, dass der Richter erst im Baubewilligungsverfahren einschreiten kann. Im Übrigen gibt es einen Minderheitsantrag zu Artikel 24b. Namens der beinahe einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Hofmann Hans (V, ZH): Unsere Landwirtschaft befindet sich in einem tiefgreifenden Strukturwandel, wobei ihr der grösste Teil dieses langwierigen Prozesses noch bevorsteht. Keine andere Berufsbranche hat in den vergangenen zwanzig Jahren Einkommensverluste hinnehmen müssen wie unsere Bauern. Von der Landwirtschaft wird nun mehr und mehr unternehmerisches Denken, unternehmerisches Handeln verlangt. Gleichzeitig verbaut das Raumplanungsrecht den Bauern jedoch Möglichkeiten, neben der Landwirtschaft einen sinnvollen Zusatzverdienst zu erwirtschaften. Eine weitere bescheidene Lockerung unseres Raumplanungsgesetzes, des RPG, ist deshalb angezeigt. Die vorliegende Teilrevision ist ein bescheidener Schritt in diese Richtung. Die Bauern hatten sich deutlich mehr erhofft.

Natürlich löst diese kleine Teilrevision nicht alle Probleme. Aber sie ermöglicht punktuell sachgerechte Lösungen. Vollerorts bedeutet diese Gesetzesanpassung lediglich eine Legalisierung des Ist-Zustandes. Verschiedene Kantone haben sich bei der Anwendung des RPG in diesem Bereich an die Grenze des Machbaren herangetastet und diese oft auch überschritten. Nur wo Einsprachen erfolgten, unterlagen solche Lockerungen der Rechtsprechung. In verschiedenen Kantonen haben auch die Umweltverbände sinnvolle Erleichterungen für die Bauern akzeptiert und auf Beschwerden verzichtet. So ist es, nach dem Motto «Wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter», zu einer schleichenden Aufweichung des RPG gekommen, und zwar von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Einen solchen «Wildwuchs» gilt es in Zukunft zu verhindern. Mit dieser kleinen Revision des RPG sagt nun der Bundesgesetzgeber klar, was möglich ist, oder, im Umkehrschluss eben, was nicht möglich ist. So sollen den Landwirten, unabhängig vom Erfordernis eines Nebeneinkommens, bestimmte Nebenbetriebe ermöglicht werden. Diese Tätigkeiten müssen jedoch einen engen und sachlichen Bezug zum Bauernhof haben.

Eine bessere Nutzung bestehender, nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Wohnbauten ausserhalb der Bauzonen ist sicher zu begrüssen. Biogasanlagen zur Energiegewinnung sollen ermöglicht werden, sie gehören auch nach Auffassung der Kommission in die Landwirtschaftszone und sollen – darüber werden wir uns ja morgen beim Stromversorgungsgesetz unterhalten – im Rahmen der Energiepolitik ja auch speziell gefördert werden. Neu – und das

ist wesentlich; der Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen – wird den Kantonen ein Spielraum eröffnet: Wo dies angezeigt ist, können sie auf ihrem Gebiet strengere Vorschriften erlassen. Es ist also ein Spielraum nach unten; über die neuen gesetzlichen Regelungen hinaus darf nicht gegangen werden. Es ist deshalb nicht zu befürchten, dass nun in der Landwirtschaftszone plötzlich Gewerbebetriebe wie beispielsweise Baugeschäfte, Möbelschreinereien oder Autogaragen und dergleichen entstehen werden. Es geht um Besenbeizen, Schlafen im Stroh und solche Dinge. Deshalb kann auch der Schweizerische Gewerbeverband mit diesen bescheidenen Lockerungen leben.

Natürlich mag es etwas störend wirken, dass wir nun, unabhängig von der bevorstehenden Gesamtrevision des Raumplanungsgesetzes, für die Landwirtschaft einige vorgezogene Lockerungen beschliessen; dessen waren wir uns auch in der Kommission bewusst. Bis aber diese wichtige und zwingend notwendige Revision unseres gesamten Raumplanungsrechtes mit allen Querverbindungen unter Dach und Fach ist, wird es noch einige Jahre dauern. Es ist deshalb heute sachlich und politisch gerechtfertigt, unserer Landwirtschaft diese kleinen und im Wesentlichen doch unbestrittenen Lockerungen, diesen kleinen zusätzlichen Spielraum, zu gewähren.

In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und in der Detailberatung den Anträgen unserer Kommission zu folgen.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Diese Vorlage löst die Probleme der Landwirtschaft ungenügend, und gleichzeitig redet sie den Kantonen und Gemeinden in einem Ausmass in ihre Angelegenheiten hinein, das bisher unbekannt war. Es ist fair, wenn die Bedenken, die in unserer Kommission lautgeworden sind, auch Ihnen unterbreitet werden.

Die Vorlage enthält zwei Teile. Sie enthält einen Teil, der zu begrüssen ist – und deswegen ist auf die Vorlage meines Erachtens einzutreten. Da geht es um die flexiblere Nutzung der bestehenden Bauten auch für landwirtschaftsfremdes Wohnen, und es geht um Bauten für die Produktion erneuerbarer Energien; das Erstere ist bisher schon in vielen Kantonen legal gemacht worden. Bedenken weckt der zweite Teil, da geht es um Gewerbebetriebe auf dem Bauernhof ausserhalb der Bauzone und damit letztlich um Strukturhaltung in der Landwirtschaft. Die Vorlage weckt Bedenken, die ich zusammenfassend in vier Punkten skizziere.

1. Ich frage: Ist das wirklich gute Gesetzgebung?
2. Ich frage: Ist das wirklich gute Raumplanung, die grundsätzlich sein will?
3. Ich frage: Wird nicht das Föderalismusprinzip verletzt?
4. Ich frage schliesslich: Ist das nicht Strukturhaltung in der Landwirtschaft?

Es muss in unserem Rat möglich sein, solche Fragen zu stellen, auch wenn sie in der weiteren Öffentlichkeit nicht häufig gestellt werden.

1. Zur Frage nach der guten Gesetzgebung: Einst war das Raumplanungsgesetz ein schlankes Grundsatzgesetz. Nur so hat der Souverän es akzeptiert, nachdem er es in der ersten Runde abgelehnt hat; das der zweiten Runde ist dann stillschweigend akzeptiert worden.

Ich erinnere an die Väter dieses Gesetzes wie Kurt Furgler, Marius Baschung, Leon Schlumpf und andere, die für diese Vorlage eingetreten sind; das war ihr Wille. Seither ist das Gesetz angewachsen, allein im Bereich der Landwirtschaftszonen im Verhältnis eins zu drei, im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzone eins zu fünf. Wenn Sie die Verordnung zur Hand nehmen, sehen Sie, dass das eine gewaltige Regelung geworden ist. Man kann heute von einer nahezu geschwätzigen Verordnung sprechen, und das, obwohl der Bund nur Grundsätze erlassen und keine Details regeln darf. Die Planung ist nach unserer Verfassung Sache der Gemeinden, Sache der Kantone.

Jetzt soll schon wieder revidiert werden; die Tinte für die letzte Revision ist noch nicht einmal trocken: Am 1. September 2000 ist sie in Kraft getreten. Es liegen doch noch keine Erfahrungen dazu vor. Ist das ein Gesetzgebungsrhythmus,

der Rücksicht auf die Bedürfnisse der Praxis nimmt? Wollen wir die Vorlage wirklich noch komplizierter machen?

Immer noch zur Frage nach der Qualität der Gesetzgebung: Eine Totalrevision ist in der Legislaturplanung für die laufende Legislatur angekündigt. Trotzdem soll man das Gesetz jetzt ändern, und das, obwohl wir von der Kommission nicht wissen, was denn der Gehalt dieser künftigen Totalrevision ist. Hätte man diese Ziele schon gehabt, hätte man diese Teilrevision selbstverständlich daran messen können. Aber das ist nicht der Fall, also sind wir auch hier im Ungewissen. Weiter gehört es zur Qualität der Gesetzgebung, dass man sich auf genügende Grundlagen abstützt. Hier aber laufen die Pilotprojekte in den Kantonen St. Gallen, Bern und Waadt immer noch. Sie sind nicht ausgewertet, jedenfalls haben wir keine entsprechenden Unterlagen. Man beruft sich auf ausländische Erfahrungen. Welche? Man möge sie uns auf den Tisch legen und begründen! Das war auch nicht möglich.

2. Die Vorlage verlässt den Weg der Grundsätzlichkeit, die wir für gute Raumplanung verlangen müssen – Einzelfälle statt Grundsätze, unnötig zentralistisch. Es gibt in diesem Geschäft meines Erachtens nichts, was Kantone und Gemeinden nicht via Richt- und Nutzungsplanung ohnehin einrichten könnten.

3. Dazu kommt noch – der Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen –, dass die Rollen vertauscht werden, indem jetzt plötzlich der Bund für sich beansprucht zu lockern, und die Kantone müssen dann den Schwarzen Peter übernehmen und allenfalls wieder verschärfen; da sind sie politisch überfordert. Der föderalistisch korrekte Weg wäre gewesen, dass der Bund die schwierigen, harten, strengen Grundvorschriften erlassen hätte, und die Kantone hätten dann lockern dürfen.

4. Auf das Problem der Landwirtschaft schliesslich habe ich Sie bereits hingewiesen; wir kommen bei Artikel 24b darauf zurück. Ich hoffe, dass Sie wenigstens bei der zentralen Bestimmung von Artikel 24b dem Minderheitsantrag zustimmen können. Wir müssen für die Hindernisse für eine bessere Gesetzgebung ausräumen: weniger zentralistisch, weniger auf Kosten von Gewerbe und Landwirtschaft der späteren Generationen.

Und schliesslich müssen wir uns auch die Frage nach der Wirkung der Raumplanung stellen lassen: Einst, in den Sechzigerjahren, ist die Raumplanung Schweiz gegen die Drohung ausgezogen, dass wir pro Sekunde einen Quadratmeter Boden verbauen, verlieren. Was haben wir seither, in diesen vierzig Jahren, erreicht? Wir sind immer noch gleich weit. Wir verlieren immer noch in etwa einen Quadratmeter pro Sekunde. Lohnt sich die Übung überhaupt? Ist es nicht sinnvoller, auf die Totalrevision zu warten?

Forster-Vannini Erika (RL, SG): Auch ich habe der Vorlage zugestimmt, und ich möchte Sie auch bitten, auf die Vorlage einzutreten. Ich möchte aber darlegen, weshalb ich dem Ganzen relativ kritisch gegenüberstehe.

Zwar ist diese Revision für sich alleine betrachtet durchaus begründbar. Das Problem liegt aber in der Summenwirkung aller Revisionen, die wir seit Jahren immer wieder durchführen. Kollege Pfisterer hat eben auch darauf hingewiesen. Die Komplexität und der Detaillierungsgrad der Bestimmungen lassen sich wegen der zahlreichen Detailunterscheidungen nur noch aufgrund der Botschaft verstehen, was deren Anwendung in der Praxis schwierig macht. Ein Grundkonzept ist meiner Ansicht nach in der Vorlage kaum mehr zu erkennen. Die Frage, was der Gesetzgeber eigentlich genau will und ob die neueste Revision noch der verfassungsrechtlichen Forderung nach Trennung von Bauzone und Nichtbauzone entspricht, kann ich zumindest nicht beantworten. Eine schon seit längerem angekündigte raumplanerische Gesamtkonzeption für den ländlichen Raum hat der Bundesrat bislang leider nicht vorgelegt. Dies wäre aber unerlässlich, wenn wir eine zweckmässige – ich betone: eine zweckmässige – Gesetzgebungsarbeit machen wollen.

Gestatten Sie mir, dass ich deshalb in der Eintretensdebatte zu dieser Teilrevision einige grundsätzliche Bemerkungen

zum Bauen ausserhalb der Bauzone anbringe. Ich mache dies nicht zuletzt auch in meiner Eigenschaft als Präsidentin der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, womit ich meine Interessenbindung in dieser Frage offengelegt habe.

Der Raumentwicklungsbericht des zuständigen Bundesamtes von 2005 stellt kurz und einfach fest: «Die Raumentwicklung der letzten Jahrzehnte ist im Sinne der Bundesverfassung nicht als nachhaltig zu bezeichnen.» Im gleichen Bericht wird unter den Strategien für ländliche Räume festgehalten: «Die weitere Zersiedelung zwischen den Ortschaften ist zu stoppen.» Auch die Erhaltung und der Schutz der unbebauten Landschaft zwischen den Siedlungen werden als Strategie erwähnt. Zum Bereich Bauen ausserhalb der Bauzone wird auf Seite 114 des Raumentwicklungsberichtes Folgendes gesagt: «Die Einrichtung von Neubauten ausserhalb der Bauzonen sollte aus finanziellen und sozialen Gründen im Interesse der Gleichbehandlung, aber auch zur Schonung der Landschaft weiterhin restriktiv gehandhabt werden.» Weiter heisst es: «Zahlreiche landwirtschaftliche Bauten können nicht umgenutzt werden. In diesen Fällen ist der Abbruch in Erwägung zu ziehen.»

Es scheint sich bei den Bestimmungen über das Bauen im Nichtbaugelände eine eigentliche, sich selber beschleunigende Spirale abzuzeichnen. Das Ergebnis ist nicht nur ein undurchsichtiges Gestrüpp von zahlreichen Ausnahmegenehmigungstatbeständen, sondern auch eine ständig mehr zersiedelte Landschaft. In einer Studie des ARE aus dem Jahre 2006 stellt man fest, dass zwischen 1990 und 2000 rund 12 000 Wohnungen ausserhalb der Bauzone entstanden sind. Auch werden nur noch 39 Prozent der Wohngebäude ausserhalb der Bauzonen von Personen bewohnt, die in der Landwirtschaft tätig sind. Das heisst, dass 60 Prozent der Wohngebäude ausserhalb der Bauzonen nichts mehr mit der Landwirtschaft zu tun haben. Ein Viertel des Gesamtbestandes der Wohnungen ausserhalb der Bauzonen sind zudem Zweitwohnungen. Es wird also, nach meiner Ansicht, entgegen dem Verfassungsauftrag und der oft gehörten Meinung im Landschaftsgebiet immer mehr gebaut.

Wir als Parlamentarierinnen und Parlamentarier stehen demzufolge vor einem Dilemma. Zwar sind die Bestimmungen der sogenannten kleinen bundesrechtlichen Revisionen in den Jahren 1998, 2000, 2003 und nun 2006 alle begründbar, sie führen aber alle zu mehr Baumöglichkeiten. Es stellt sich deshalb die Frage, wer noch dafür sorgt, dass die Trennung zwischen Baugelände und Nichtbaugelände nicht einfach eine Leerformel wird.

Ich möchte deshalb darum bitten, das Augenmass nicht zu verlieren und sich des verfassungsmässigen Gebotes der Trennung von Bauland und Nichtbauland bewusst zu sein. Dort, wo es wirklich um landwirtschaftliche Nutzung geht, sollten wir auch die nötigen baulichen Anpassungen ermöglichen; dort, wo es aber um landwirtschaftsfremde Nutzung oder um Zweitwohnungsbesitz geht, müssten wir restriktiver sein – dies letztlich auch im Dienste der Landwirtschaft und des Tourismus, die ja beide von der unverbauten Landschaft leben.

In diesem Sinne bitte auch ich Sie, auf die Vorlage einzutreten der Mehrheit zu folgen.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Es wurde gesagt, dass das Raumplanungsgesetz langfristige Strategien enthalte und ganz klar festgelegt habe, dass zwischen Baugelände und Nichtbaugelände klare Grenzen zu ziehen seien. Weiter wurde gesagt, dass das Raumplanungsgesetz Raum für die Tätigkeit der Kantone und Gemeinden offengelassen habe. Das Raumplanungsgesetz verstehe sich in diesem Sinne nur als Rahmengesetz. Dem ist in dieser Absolutheit nicht so. Das Bauen ausserhalb des Baugeländes ist vom Bundesrecht geregelt: Das Bundesrecht schreibt vor, dass eine Standortgebundenheit bestehen müsse, und das Bundesrecht schreibt vor, wann gewisse Standortgegebenheiten erst festgestellt werden können.

Es wird nun gesagt, man solle die Raumplanung der Schweiz in langfristigen Perspektiven überdenken und begutachten und prüfen und und und; und man solle irgend-

wann in grauer Zukunft ein umfassendes Gesetz erlassen, das die Gesamtheit der Probleme, die unseren Raum beherrschen, in den Griff bekommt. Das tönt gut, aber ausserhalb des Baugeländes wird ein Gewerbegebiet ausgeübt, und dieser Gewerbegebiet ist die Landwirtschaft. Die Landwirtschaft ist heute von einer Dynamik geprägt, die wir Städter uns zum Teil gar nicht vorstellen können. Ich meine, dass eben auch wir, die wir nicht in Landwirtschaftskantonen leben, an das appellieren sollen, was wir bei uns fordern, nämlich, dass Unternehmergeist, Dynamik usw. herrschen sollen. Dies müssen wir auch der Landwirtschaft zugestehen. Wir können nicht durch Raumplanungsgesetze so tun, als ob wir die Bauern auf das zurückführen wollten, was sie vielleicht vor zwanzig, dreissig Jahren gewesen sein mögen, nämlich: nur und ausschliesslich Leute, die den Boden bewirtschaften. Der Bauer ist heute zu einem dynamischen Menschen geworden; er überlegt sich, ob in seinem Betrieb auch andere Tätigkeiten möglich sind, er überlegt sich dies unabhängig davon, wie es um seine finanziellen Verhältnisse steht. Bisher konnte nur jemand dynamisch sein, der nicht über die notwendigen Mittel verfügte; diese Zeit ist vorbei.

Es wird gesagt, wir hätten zu wenig geprüft und zu wenig befunden. Wer auch nur hin und wieder ins Ausland reist, der stellt fest, welche enorme Bedeutung der Agrotourismus bekommen hat – und ich erkläre dies nun anhand eines Beispiels. Es ist dies nicht nur in den Bergen so; es ist in Ländern wie Spanien, Frankreich und weiss nicht wo noch der Fall. Ja, es geht so weit, dass heute Leute, und zwar nicht nur Leute mit bescheidenen Portemonnaies, sich auf etwas kaprizieren und etwas als toll empfinden, wie mit Agrotourismus Ferien zu machen.

Ausgerechnet wir Schweizer, die wir unser Land als Feriendland par excellence verstehen, wollen verhindern – und noch abklären und noch weiss nicht was –, uns diese Möglichkeit auch zu schaffen. Ich appelliere an Sie: Seien Sie offen, geben Sie auch unserer Landwirtschaft Freiheiten; sie wird sie vernünftig zu nutzen wissen.

David Eugen (C, SG): Es wurde hier begründet, dass diese Vorlage dem Strukturwandel in der Landwirtschaft dienen soll. Das heisst, dass der Strukturwandel in der Landwirtschaft heute erfordere, dass in der Landwirtschaft für Wohnnutzung und gewerbliche Nutzung gebaut werden kann.

Ich kann nachvollziehen, dass man sagt, dass Wohnnutzung, Vermietung von Räumen ausserhalb der Bauzone und gewerbliche Nutzungen zusätzliches Einkommen schaffen. Dieses Einkommen haben sicher viele Bauernbetriebe – oder vielmehr muss ich sagen – ehemalige Bauernbetriebe – nötig. Ich habe mich beim Kommissionspräsidenten erkundigt, wie viele Betriebe das seien. Mir wurde gesagt, dass es sich wahrscheinlich um rund 30 000 Betriebe handle, die neu mit diesem Gesetz ausserhalb der Bauzone nichtlandwirtschaftliche Aktivitäten – Nebenbetriebe, Gewerbebetriebe und Wohnnutzungen – betreiben könnten. Es geht also hier – und das hat mich stutzig gemacht – nicht nur um eine Kleinigkeit, sondern um eine ziemlich grosse Übung. Darum kann ich jenen, die hier gesagt haben, dass dies eine Mini-Vorlage sei, nicht zustimmen. Ich habe eher den Eindruck, dass dies eine grundlegende andere Weichenstellung in der Raumplanung darstellt.

Wenn ich mir die Frage stelle, warum wir überhaupt Raumplanung machen, habe ich zwei Antworten:

Ich war immer der Meinung, es liege erstens im öffentlichen Interesse, dass wir in der Schweiz die Landschaft nicht zersiedeln, sondern dass wir zusammenfassen, wo gebaut wird und möglichst das Bauen eben in den Bauzonen konzentrieren. Mit anderen Worten: dass der Satz «In der Schweiz ist überall Baugelände» aus öffentlichem Interesse nicht gilt.

Zweitens bin ich der Meinung, dass das öffentliche Interesse dagegen spricht, überall zu erschliessen. Denn wo Sie bauen, müssen Sie erschliessen, das wissen Sie alle. Sie müssen für Gewerbebetriebe, Wohnnutzung, Gastwirtschaftsbetriebe Strassen machen. Sie müssen Parkplätze machen, Sie müssen Kanalisationen machen, Sie müssen Beleuch-

tungen machen. Sie müssen auch für die Kinder, die natürlich auswärts wohnen, die Schulwege sichern usw. Das zweite Argument gegen das Bauen überall ist das Erschliessungsargument und die damit verbundenen Kosten, die damit verbundenen öffentlichen Mittel.

Jetzt sehe ich schon, dass wir in einem Zielkonflikt sind. Wir haben auf der einen Seite das Interesse, die bäuerlichen Einkommen zu verbessern, und der Weg, der hier eingeschlagen wird, ist der, dass man sagt: Um die bäuerlichen Einkommen zu verbessern, wollen wir das Baugebiet viel mehr in die bisherige Nichtbau- bzw. Landwirtschaftszone hinein öffnen. Das andere Interesse ist eben das erwähnte. Wenn ich diese beiden Interessen gegeneinander abwäge, dann komme ich zum Schluss, dass mir diese Vorlage zu weit geht.

Ich bin der Meinung, dass wir das landwirtschaftliche Einkommen verbessern müssen, aber das müssen wir mit dem Landwirtschaftsgesetz tun. Wir dürfen nicht auf den Abweg kommen, mit dem Raumplanungsgesetz Einkommensverbesserungen herbeizuführen, die eigentlich die gewerbliche Nutzung betreffen und die Wohnnutzung. Dazu kommt noch folgendes Problem: Wenn wir das machen, schaffen wir auch Wettbewerbsverzerrungen, die sehr massiv sein können. Wenn gewerbliche Betriebe in der Nichtbauzone erstellt werden, dann zahlen sie für den Quadratmeter 9 Franken. Wenn sie in die Gewerbezone der Gemeinde gehen müssen, kostet er 200 Franken. Es ist ganz klar, dass eine grosse Wettbewerbsverzerrung eintritt.

Ich bitte Sie also, diese Vorlage sehr sorgfältig anzuschauen, und ich muss mir vorbehalten, dass ich diese Vorlage ablehnen werde, wenn wir am Schluss zu einer Übergewichtung dieser falschen Entwicklung – Baugebiet überall – kommen.

Schwaller Urs (C, FR): Der Kommissionssprecher hat es erwähnt: Der Nationalrat hat der Teilrevision mit überwältigendem Mehr zugestimmt. Die Verhältnisse in unserem Rat dürften ähnlich sein, und der Weg der Vorlage dürfte damit vorgezeichnet sein. Eintreten ist denn auch nicht bestritten.

Ich bin zwar nicht Mitglied der Kommission, hatte aber vor 15 Jahren als Préfet tagtäglich mit der Erteilung von Baubewilligungen zu tun und erlaube mir im Hinblick auf eine umfassende Revision, die dann auch dem Erfordernis einer Gesamtsicht und einer tatsächlichen Interessenabwägung zwischen Siedlungsgebiet und Nichtsiedlungsgebiet gerecht wird, folgende fünf kurze Bemerkungen:

1. Wenige oder keine Probleme stellen im Alltag der Einbau, Ausbau und Umbau von Betrieben mit Tätigkeiten, die einen engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe haben. Diesbezüglich hatte ich nie Probleme. Ich unterstütze im Übrigen auch die Bestimmung von Artikel 24b Absatz 1quater.

2. Nicht überzeugt bin ich von der Lockerung des Raumplanungsrechtes für Nebenbetriebe, die nicht zwingend an das Vorhandensein eines Landwirtschaftsbetriebes geknüpft sind. Wenn ich Artikel 24b Absatz 1 und die Botschaft richtig lese, so können bauliche Massnahmen zur Einrichtung eines betriebsnahen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebes erlaubt werden, wenn ein Zusatzeinkommen notwendig ist. Dies gilt in diesem Land – wir haben die Zahl gehört, ich komme auf die gleiche Zahl – aber für ungefähr 30 000 Betriebe, mit den entsprechenden raumplanerischen Auswirkungen. Landmaschinenwerkstätten, Lohnunternehmungen, Fuhrparks und was es da alles gibt werden sich für die Landwirtschaft bereits mittelfristig als Bumerang erweisen, weil sie vor allem auch strukturerhaltend wirken werden.

3. Was die sogenannten temporären Betriebszentren betrifft, z. B. die Sömmerungsbetriebe, so ist es – mir auf jeden Fall – wichtig, dass mit dieser Bestimmung nicht vor allem bewirkt wird, dass die Sömmerungsbeiträge auf den Alpbetrieben tief bleiben und die Alpherden gezwungen werden, sich zu Gastwirten umzufunktionieren. Es kommt hinzu – wir haben das im Freiburgerland jahrelang erlebt –, dass damit eine bedeutende Mehrbelastung der Täler und der Berge mit

motorisiertem Verkehr auf den Alp- und Forststrassen vorprogrammiert ist. Es ist nämlich nicht immer so einfach, Strassen, die zu 90 Prozent mit öffentlichen Geldern gebaut worden sind, zu sperren und die Sperrung auch durchzusetzen.

4. Die Bestimmung von Artikel 24b Absatz 2, wonach der grössere Teil der Arbeit durch die Bewirtschafterfamilie geleistet werden muss, wird in der Praxis kaum kontrollierbar sein.

5. Ich erwähne hier, dass die landwirtschaftsfremde Wohnnutzung selbstverständlich den gleichen Bedingungen wie im Wohngebiet unterstellt sein muss, z. B. in Sachen Abwässer. Im Übrigen habe ich festgestellt, dass aus solchen fremden Wohnnutzungen gerade für die Gemeinden sehr schnell Zusatzkosten entstehen können, angefangen vom Winterdienst bis hin zur Bezahlung der Transportkosten für die Kinder der Nichtlandwirte bei gefährlichen Schulwegen. Alles in allem – und damit schliesse ich –: Für mich bleibt die Vorlage Flickwerk, ein Flickwerk, das zwar verschiedene landwirtschaftliche Forderungen und auch Motionen der letzten Jahre umsetzt, raumplanerisch aber nicht in allen Punkten zu überzeugen weiss.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Sie haben die Eintretensdebatte mitverfolgt und gesehen, wie – auch innerhalb der Kommission – diskutiert worden ist. Was ich Ihnen am Anfang gesagt habe, war quasi die Quintessenz: Trotz aller Bedenken sind wir auf die Vorlage eingetreten.

Ich möchte aus meiner Sicht noch zwei, drei Bemerkungen zu einigen Voten machen, die gefallen sind. Frau Forster hat zu Recht gesagt, im Wohnungsbereich sei die Situation so, dass noch etwa 40 Prozent dem landwirtschaftlichen Wohnen dienen, während etwa 60 Prozent nicht mehr landwirtschaftlichem Wohnen dienen. Daraus, Frau Forster, schliessen zu wollen, es sei im Bauerngebiet gebaut worden, ist meines Erachtens ein kühner Schluss. Viel näher liegt die Annahme, dass diese Situation davon kommt, dass im Rahmen des Strukturwandels die bäuerliche Bevölkerung zurückgeht, damit bäuerlicher Wohnraum leer wird und ein Druck besteht, diesen wieder aufzufüllen. Die Frage steht effektiv im Raum, ob das eine gute oder eine schlechte Entwicklung ist. Aber es wird deswegen nicht mehr gebaut, sondern es ist mehr verfügbarer Raum vorhanden. Diesen verfügbaren Raum kann man zurückbauen oder sinnvoll nutzen. Aber in dieser Hinsicht von einem Baudruck zu sprechen geht meines Erachtens zu weit.

Die Entwicklung wird weitergehen. Diese ominöse Zahl von 30 000 – Herr David, Sie haben mich leicht missverstanden – ist nicht direkt die Anzahl Betriebe, die neu in den Genuss dieser Vorlage kommen. Es ist die Zahl, die sich aus der Überlegung ergibt, dass wir in Zukunft noch etwa 30 000 Bauernbetriebe haben werden, wenn die EU-Freihandelsgeschichte kommt. Das heisst mit anderen Worten: Wir werden in der gleichen Grössenordnung Betriebe verlieren. Und nun ist die Frage, ob man hier Strukturpolitik betreiben darf, mindestens im Sinne der Abfederung, ja oder nein.

Und man muss hinter dieser Vorlage nicht allzu viel suchen, Herr Kollege Schwaller. Artikel 24b Absatz 1 in der jetzigen Fassung, wie er Ihnen heute vorgelegt wird, hat mit Bezug auf die Nutzungsmöglichkeiten überhaupt keine Erweiterungen erfahren. Die Erweiterung besteht ausschliesslich in der Ausdehnung des Personenkreises, der Artikel 24b Absatz 1 in Anspruch nehmen kann: Bisher waren es die Gewerbe, die entsprechende Standardgrössen hatten; nach der neuen Fassung kann diese Standardgrösse halbiert werden. Also können mehr Betriebe Artikel 24b Absatz 1 in Anspruch nehmen.

Letzten Endes in der Frage der Geschwätzigkeit und der Frage der Qualität der Gesetzgebung ein Wort noch an Kollege Pfisterer:

Ich meine, dass gerade der Umstand, dass ausserhalb der Bauzone schon seit langem praktisch Bundesrecht gilt, Bundesrecht aber Minimalanforderungen setzt und den Kantonen die Möglichkeiten gibt, weiter zu gehen, immer wieder

die Frage nach sich zieht: Sind die Kantone nun zu weit gegangen oder nicht? Man präzisiert, man grenzt ab, indem man Verordnungen erlässt, indem man das Gesetz revidiert, indem das Bundesgericht entsprechend auch zum Zuge kommt. Daraus erklärt sich eine bestimmte Geschwätzigkeit, eine bestimmte expansive Kraft des Raumplanungsgesetzes. Mit der Systemumkehr gemäss Artikel 27a – da haben Sie Recht – wird den Kantonen in gewissem Sinn natürlich der Schwarze Peter zugeschoben, werden auf der anderen Seite aber auch eine bestimmte Rechtssicherheit und vielleicht auch weniger Geschwätzigkeit provoziert, indem der Bund sagt: Schaut mal, Kantone, das ist der obere Plafond, darüber dürft ihr nicht hinausgehen; da hat es gar keinen Sinn, dass ihr legiferiert, aber ihr könnt natürlich, wenn es euch nicht passt, aus regionalen Gründen zurückkommen. Das ist unter dem Gesichtspunkt der Klarheit meines Erachtens vorzuziehen, und vielleicht ist das auch ein Mittel gegen die Geschwätzigkeit und gegen die mangelnde Qualität im Raumplanungsgesetz.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Herr Schmid hat die Vorlage komplett und gut vorgestellt. Diese Vorstellung macht mein Eintretensvotum zu blosser Makulatur. Es hat keinen Sinn, dass ich das alles nochmals sage. Die Vorlage wurde perfekt vorgestellt.

Sogar die Beurteilung der Debatte deckt sich eigentlich fast zu hundert Prozent mit der Einschätzung aus meiner Warte. Diesbezüglich nur kurz Folgendes: Selbstverständlich, Föderalismus und Raumplanung können unter Umständen in einen gewissen Zielkonflikt kommen, um nicht zu sagen: Der Föderalismus kann eines der Haupthindernisse einer sehr effizienten Raumplanung sein. Ich will das aber nicht so generell stehen lassen. Es gibt durchaus Varianten, bei denen eine Dezentralisierung der Raumplanung Genüge tun kann. Ebenso möchte ich unterstreichen, dass die Bauten ausserhalb des Baugebietes schon bis jetzt durch Bundesrecht geregelt wurden. Es ist nicht so, dass hier eine Kompetenzverschiebung zulasten der Kantone eintreten würde. Ich muss ebenfalls unterstreichen, dass all die Bewilligungen, die Sie jetzt dann beschliessen werden – die Besenbeizen, das Schlafen im Heu usw. –, Bewilligungen sind, die sich innerhalb der bestehenden Bauten auswirken. Es geht nicht um eine Vergrösserung der Bauten.

Zum Teil zeigen mir schon die vehementen Äusserungen zu diesem Gesetz, auch im Nationalrat, wie umstritten dann erst die Totalrevision sein wird. Von daher ist es einfach falsch, auf diese Totalrevision zu warten. Es ist richtig, es ist eine kleine Vorlage; das wurde ihr auch zum Vorwurf gemacht. Ich muss Ihnen sagen: Nicht alles, was klein ist, ist bedeutungslos. Es gibt kleine Dinge, die von ganz grosser nationaler Wichtigkeit sind. Wem anders muss ich das sagen, wenn nicht dem Ständerat? Sie sind auch viel kleiner als der Nationalrat. (*Heiterkeit*) Von daher bin ich froh, dass niemand gegen diese kleine Vorlage Nichteintreten verlangt.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz über die Raumplanung Loi fédérale sur l'aménagement du territoire

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 16a

Abs. 1bis

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 16a

Al. 1bis

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus Biomasse ist aus der Sicht der Energiepolitik, der Umweltpolitik und der Landwirtschaftspolitik wünschbar. Sie wird auch als Alternative zur Verarbeitung von Nahrungsmittelabfällen zu Tierfutter – welche bekanntlich in der EU verboten worden ist und daher auch in der Schweiz unter Druck kommt – dringend. Das Raumplanungsrecht erschwert solche Projekte; der Revisionsbedarf ist ausgewiesen.

Nach Bundesrat und Nationalrat sollen nicht nur landwirtschaftliche Gewerbe-, sondern auch kleinere Betriebe das Recht haben, Biogasanlagen zu bauen. Die zu verarbeitende Biomasse muss zu einem gewissen Teil aus der Landwirtschaft stammen. Die übrige Biomasse, insbesondere die sogenannten Co-Substrate, sollten aber nicht über unsinnig weite Distanzen herangeführt werden. Das alles ist in der Verordnung zu regeln.

Die Kommission hat die Ergänzung des Nationalrates nicht übernommen, wonach im Rahmen von Artikel 16a auch Kompostieranlagen ermöglicht werden sollen. Es ist gerade unter dem Aspekt der Energiebilanz nicht sinnvoll, Anlagen zu bewilligen, für deren Betrieb Material über grössere Distanzen transportiert werden muss, ohne dass diese dann ihrerseits Energie produzieren. Daher haben wir im Rahmen von Artikel 16a die Kompostieranlagen ausgeschlossen.

In der Kommission ist die Frage gestellt worden, wie es sich mit dem Bau anderer Energiegewinnungsanlagen durch die Landwirtschaft verhalte. Diese Energiegewinnung bleibt natürlich möglich. Die Biogasherstellung ist wegen ihrer engen Beziehung zur Landwirtschaft für zonenkonform erklärt worden. Kleinere Wasserkraftwerke können auch weiterhin gebaut werden. Sie sind allerdings nicht zonenkonform, aber unter Umständen standortgebunden.

Als Ratsmitglied – und nicht als Kommissionspräsident, Herr Bundespräsident – möchte ich hinsichtlich des Anteils an nichtlandwirtschaftlicher Biomasse eine Bemerkung anbringen: Die Verwertung von Nahrungsmittelabfällen zu Tierfutter geschieht heute in Anlagen, zu denen über teilweise weite Strecken grosse Tonnagen aus Grossverteilern, Spitätern, Kantinen usw. angeliefert werden. Wenn diese Anlagen in Zukunft aus veterinär- oder gesundheitspolizeilichen Gründen, namentlich unter dem Druck der EU, eines Tages nicht mehr betrieben werden dürfen, sollte darauf geachtet werden, dass diese Abfälle grosszügig in die Energieproduktion aus Biomasse, in die Biogasproduktion, eingeleitet werden können. Sollte nämlich die Verordnung das Verhältnis der landwirtschaftlichen Biomasse zur nichtlandwirtschaftlichen Biomasse zu stark in Richtung der ersteren betonen – z. B. mindestens 50 Prozent landwirtschaftliche Biomasse –, riskiert man, dass diese Nahrungsmittelabfälle verbrannt werden müssen, was auch ethisch fragwürdig ist. Ich bitte daher den Bundesrat, sich dieser Frage – deren Aktualität mir erst vor kurzem klargeworden ist – anzunehmen. Die Kommission beantragt Ihnen, bei Absatz 1bis dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Ich ersuche Sie auch, dem bundesrätlichen Entwurf zu folgen.

Wir sind der Meinung, dass dieser Zusatz unnötig ist. Für Grünabfälle gibt es heute einen Markt. Ich habe letzthin selbst eine solche Anlage besichtigt und dabei gesehen, dass es sehr viele Leute gibt, die zum Beispiel überzeugt sind, dass grüne Batterien auch Grünabfälle sind, und sie

deshalb auch in diese Abfälle schmeissen. Die muss man dann wieder hinausnehmen.

Angenommen – Adopté

Art. 16b Titel, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 16b titre, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Zum Beseitigungsrevers habe ich keine Bemerkungen.

Wicki Franz (C, LU): Wir haben hier bei diesem Absatz 2 Folgendes: Dieser Absatz 2 geht davon aus, dass eine Bewilligung nur für eine befristete Zeit erteilt wird oder dass dann die Bewilligung an Bedingungen gekoppelt ist, welche auflösende Wirkung haben. Meine konkrete Frage: Wie erfolgt nun die Absicherung, dass dann, wenn die bewilligte Zeitspanne abgelaufen oder die auflösende Bedingung dahingefallen ist, wirklich der frühere Zustand wiederhergestellt wird? Diese Frage der Absicherung ist eine ganz konkrete Frage, die sich dann in der Praxis stellen wird.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Diese Frage ist in der Kommission als solche nicht diskutiert worden, aber aufgrund der Erfahrung in einer kantonalen Exekutive würde ich Folgendes antworten: Das ist zum Beispiel Sache des kantonalen Baurechtes. Es ist Sache der einzelnen Kantone, festzulegen, wie solche Beseitigungsrevers dann durchgesetzt werden. Wir haben zweifellos absolut keinen Anlass, hier den Kantonen gesetzgeberisch irgendwelche Vorschriften zu machen; das ist im Übrigen tägliches Brot.

Es geht um den Vollzug des Rechtes. Wenn also die Bestimmung nicht mehr erfüllt werden kann, unter der eine Baubewilligung gegeben wurde, und es im Bundesrecht heisst, dann sei zurückzubauen, dann hat die Baubewilligungsbehörde, je nach kantonalem Recht, die Aufgabe, das zu tun. Tut sie es nicht, gibt es eine Aufsichtsbehörde – die in der Regel die kantonale Regierung ist –, die versuchen muss, das durchzusetzen. Dann gibt es die Verfahrensbestimmungen, es gibt die Androhung der Ersatzvornahme; vielleicht muss diese zweimal erfolgen. Es gibt bestimmte Formalitäten dabei, und wenn immer noch nichts passiert, dann gibt es die Ersatzvornahme nach kantonalem Recht zulasten des Fehlbaren. Das ist nicht eine Frage der Gesetzgebung, sondern der Treue, der Gesetzestreue, der vollziehenden Organe.

Präsident (Büttiker Rolf, Präsident): Kann sich Herr Bundespräsident Leuenberger dem anschliessen? Er nickt. Er hat sich Herrn Schmid angeschlossen.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Ich wäre dankbar, wenn er sich mir auch sonst etwa anschliessen würde. (*Heiterkeit*)

Angenommen – Adopté

Art. 24b

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 1bis, 1ter, 1quater, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Briner)

Abs. 1bis, 2

Streichen

Art. 24b

Proposition de la majorité

Al. 1, 1bis, 1ter, 1quater, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Briner)

Al. 1bis, 2

Biffer

Abs. 1 – Al. 1

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Artikel 24b Absatz 1 habe ich im Rahmen des Eintretens bereits kurz angesprochen. Die Bewilligung von baulichen Massnahmen in bestehenden Gebäuden und Anlagen zur Errichtung eines betriebsnahen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs für ein Gewerbe, das ohne ein Zusatzeinkommen nicht weiterexistieren kann, ist von der Kommission diskussionslos akzeptiert worden. Ich wiederhole: Hier sind die Landmaschinenmechaniker inbegriffen, die Lohnfuhrhalter, die Lohnmucker und dieses ganze relativ landwirtschaftsnahe Gewerbe. Es ist aber darauf hinzuweisen – namentlich richte ich mich wieder an Herrn Kollege Schwaller –: Wenn Sie die Botschaft auf Seite 7112 anschauen, dann sehen Sie, dass in diesem Absatz nur der Begünstigtenkreis vergrössert wird. Es heisst dort, dass nach altem Recht ein Gewerbe dann von diesem Absatz profitieren konnte, wenn zu seiner Bewirtschaftung mindestens 0,75 Standardarbeitskräfte erforderlich waren. Neu sind auch solche Betriebe berechtigt, die 0,5 Standardarbeitskräfte aufweisen. Das ist der einzige Unterschied zum heutigen Recht.

Wicki Franz (C, LU): Wir haben hier eine Gesetzesvorlage, die für die Juristen ziemlich viel Futter bringt, weil sie verschiedene unbestimmte Rechtsbegriffe enthält. Deshalb scheint es mir wichtig, dass wir im Rahmen der parlamentarischen Debatte auch wissen, was wir beschliessen, was die einzelnen Begriffe bedeuten.

Wir haben in Absatz 1 den Begriff, dass bauliche Massnahmen bewilligt werden können für den Fall, dass «landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht ohne ein Zusatzeinkommen nicht weiter bestehen» können. Die Frage lautet hier: Umfassen diese baulichen Massnahmen auch Wohnräume? Gleichzeitig stellt sich eine Frage zu Absatz 1bis: Hier sprechen wir von «massvollen Erweiterungen». Auch hier die Frage: Umfassen diese «massvollen Erweiterungen» auch Wohnräume?

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Ich kann nur wiederholen, dass Absatz 1 den Juristen keine neuen Probleme aufbürdet. Das ist eine Bestimmung, die auch rechtssprechungsmässig ziemlich abgesichert ist. Die Antwort auf die Fragen von Herrn Wicki ist Ja.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Ich habe eine andere Auffassung als Herr Schmid: Damit sind nicht Wohnräume gemeint.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Dann ziehe ich meine Auffassung zurück. (*Heiterkeit*)

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 1bis – Al. 1bis

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Ich darf vielleicht darauf hinweisen, dass es hier nicht um eine Minderheit Briner geht. Herr Briner hatte Herrn Pfisterer in dessen Abwesenheit vertreten – es ist also eigentlich eine Minderheit Pfisterer Thomas.

Absatz 1bis will nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe erlauben, die einen engen sachlichen Bezug zum landwirt-



schaftlichen Gewerbe aufweisen. Die Verordnung wird zu präzisieren haben, was hier darunterfällt. Die Botschaft, und hierauf ist der Bundesrat natürlich zu behaften, nennt insbesondere gastrotouristische oder agrotouristische Veranstaltungen und Einrichtungen wie Besenwirtschaften, Schlafen im Stroh, Gästezimmer auf dem Bauernhof, Heubäder und Wellnessangebote sowie sozialtherapeutische Angebote, bei denen das Leben auf dem Bauernhof einen wesentlichen Teil der Betreuung ausmacht. Nicht unter diese Gruppe fallen Landmaschinenwerkstätten, landwirtschaftliche Lohnunternehmen wie landwirtschaftliche Tiefbauunternehmen oder landwirtschaftliche Strassengütertransportunternehmen mit grünen Schildern.

Solche Aktivitäten sind in Zukunft gesetzlich zulässig und möglich, wenn kein Zusatzeinkommen notwendig ist, um den Landwirtschaftsbetrieb weiterbestehen zu lassen. Hiefür sollen die bestehenden Gebäulichkeiten unter Umständen erweitert werden können. Das Mass der zulässigen Erweiterung soll ebenfalls auf Verordnungsstufe festgehalten werden. Absatz 1bis ist der Kern der ganzen Vorlage. Ohne diesen Absatz bringt die Vorlage eigentlich materiell nicht sehr viel Zusätzliches. Die Kommission hat diesem Absatz mit 9 zu 4 Stimmen zugestimmt, allerdings unter Verweis darauf, dass die Absätze 1quater und 2 mögliche Missbräuche verhindern.

Mit Bezug auf die Frage von Herrn Kollege Wicki gebe ich dann das Wort gerne dem Herrn Bundespräsidenten.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Ich äussere mich gleich zu beiden Minderheitsanträgen, wenn Sie einverstanden sind, Herr Präsident – um Zeit zu sparen. Es besteht ein offensichtlicher Sachzusammenhang zwischen diesen beiden Dingen; selbstverständlich wird dann getrennt darüber abgestimmt.

Herr Kollege Wicki hat natürlich Recht; es geht mir genauso. Wenn wir herauszufinden versuchen, was mit diesen Wörtern, mit diesen Sätzen gemeint ist, dann stossen wir – gerade wenn wir die Praxis etwas kennen – auf Probleme. Es geht mir auch so. Beispielsweise hat jetzt der Kommissionspräsident gesagt, die Bestimmung beziehe sich auf Agrartourismus. Darf ich Sie höflich bitten, einmal den Text zur Hand zu nehmen und mir zu zeigen, wo von Agrartourismus die Rede ist? Das ist eine mögliche Interpretation, aber es kann auch irgendetwas anderes sein. In diesem Text hat sehr viel mehr Platz. Das gibt doch ganz offensichtlich Anlass zu neuen Streitereien. Als Anwalt könnte mich das ja freuen. Aber das darf ja nicht der Gesichtspunkt sein. Es gibt Anlass für eine neue geschwätzigte Verordnung des Bundesrates. Mit dieser Verordnung wird er potenziell die Grenze zwischen der Grundsatzgesetzgebung und der Planung der Kantone und Gemeinden wieder überschreiten, wie er das vorher schon gemacht hat.

Der Bundesrat darf nur Grundsätze erlassen; das haben Volk und Stände festgelegt. Er hat sich in den letzten Jahren – nicht erst jetzt, zur Zeit von Herrn Bundesrat Leuenberger, sondern schon bisher – darüber hinweggesetzt.

Als Notbehelf verweist man uns auf Absatz 1quater. Diese Bestimmung besagt: keine Wettbewerbsverzerrungen usw. Das ist liebenswürdig, das ist eine liebenswürdige 1.-August-Rede, aber das Leben findet vom 2. August bis zum 31. Juli statt. Da wird solches wenig Wirkung haben.

Wo liegen die Unterschiede? Der Kommissionspräsident hat es erwähnt: Bisher galt der Vorbehalt des bäuerlichen Bodenrechtes, bisher galt der Vorbehalt der Betriebsnähe, bisher galt der Vorbehalt des Einkommens; das ist Absatz 1. Aber Absatz 2 geht darüber hinaus. Er ist nicht so harmlos. Sonst würden Sie nicht sagen, Herr Kommissionspräsident, das sei der Kern der Vorlage. Es ist so, dass wir hier natürlich die Weiche stellen. Ich glaube, das müssen wir in aller Fairness feststellen.

Was hier vorgesehen ist, ist nicht verboten im Schweizerland. Aber das zu regeln ist Sache der Kantone und Gemeinden; sie können das differenzierter tun, sie können sagen: Was in Landquart zulässig ist, ist in Flims nicht sinnvoll usw. Dort kann man differenzieren. Das ist doch der Sinn un-

seres Landes. Wir sind ein vielgestaltiges Land, wir wollen nicht alles über einen Leisten schlagen.

Schliesslich ist der Ansatz landwirtschaftspolitisch problematisch – ich darf nochmals die Voten etwa von Herrn Schwaller oder von Herrn David aufnehmen –: Wir haben eine Landwirtschaftszone geschaffen, um den Bauern zu helfen – tiefe Bodenpreise, Ertragswertbesteuerung, Direktzahlungen, Investitionshilfen usw. Diese müssen wir erhalten. Wenn Sie nun aber mit Baumöglichkeiten hineinfahren, schaffen Sie ein politisches Problem. Dann werden die Leute, die sich um die Bundesfinanzen kümmern, sagen, wenn die Bauern sich selber helfen könnten, könne man mit den Agrarsubventionen zurückfahren. Wollen Sie das wirklich? Das wäre doch ein Bumerang, ein Eigengoal! Weiter: Wer profitiert davon, wenn Sie diese Baumöglichkeiten schaffen? Das ist doch nur die erste Generation. Sie kann das verbauen, und für den Sohn oder die Tochter ist es dann zu spät. Das ist ein Privileg für die erste Generation und damit eben auch ein Verstoß gegen das Prinzip des Strukturwandels in der Landwirtschaft.

Es geht um Gleichbehandlungsprobleme. Der Gesetzgeber muss sich damit auseinandersetzen. Es geht um eine Schlechterbehandlung der Landwirte in der Bauzone; diese haben dann das Nachsehen. Das Nachsehen haben auch die Nichtlandwirte ausserhalb der Bauzone. Gerade darauf wurde in der Kommission hingewiesen. Das Nachsehen haben vor allem die Gewerbetreibenden im Dorf. Sie haben nicht diese günstigen Bodenpreise, sie haben nicht diese Spezialbehandlung, von der eben in der Regel die Landwirte – zum Glück! – profitieren können; ich spreche gar nicht von der Polizeistunde im Gastgewerberecht, die es in gewissen Kantonen noch gibt. Es ist auch ein Ansatz für die Zersiedelung des Landes.

In meinem Verständnis stehen wir – ich komme um den Eindruck nicht herum – wieder einmal vor der uralten Existenzfrage der Landwirtschaft: Will die Landwirtschaft die Substanz, auf der sie arbeitet, opfern oder erhalten, auf Generationen hin erhalten? Ich meine, sie wolle sie erhalten. Dann müssten Sie den Minderheitsanträgen zustimmen.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Ich möchte bei der Aussage von Herrn Pfisterer beginnen, dass das, was in Artikel 24b Absatz 1bis festgehalten sei, nicht verboten sei. Er fuhr weiter, es sei jedoch Sache der Kantone, das zu regeln.

Die Philosophie hat geändert. Wir haben das komplett umgestellt. Wir sagen, wo das Maximum ist; und all die Überlegungen, die Herr Pfisterer erwähnt hat und die richtig sind, müssen die Kantone machen bei den Fragen: Wollen wir das so übernehmen, wie der Bund es jetzt vorschlägt, oder wollen wir zurückfahren? Wollen wir das im Kanton Appenzell-Innerrhoden gleich machen wie im Kanton Aargau? Wollen wir das im Bereich der Streusiedlungen gleich machen wie im Bereich der Haufendörfer? Das sind die Fragen, die die Kantone – genau gleich wie früher – zu beantworten haben, nun aber auf der Grundlage einer bundesgesetzlich nach oben plafonierten Möglichkeit.

Ich kann kein Wort von dem durchtun, was Herr Pfisterer gesagt hat, aber das sind Überlegungen, die die Kantone im Rahmen ihrer Gesetzgebung machen müssen.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Ich möchte, wenn ich das tun darf, zunächst noch etwas zum vorherigen Absatz präzisieren, bei welchem der Eindruck entstand, Herr Schmid und ich seien verschiedener Meinung: Wenn eine bestehende Wohnung genutzt wird, dann gilt es natürlich auch für Wohnräume. Aber dem ist nicht so, wenn eine bisherige Scheune umgenutzt würde; diese kann also nicht für eine zweite Wohnung oder für eine Erweiterung des Wohnraumes gebraucht werden – damit die Antwort so klar ist.

Jetzt zum Absatz, der hier zur Diskussion steht: Wenn man diesen Absatz 1bis streichen würde, dann könnten nur jene landwirtschaftlichen Gewerbe Agrotourismus anbieten, die zwingend auf ein Zusatzeinkommen angewiesen sind, um überleben zu können. Florierenden Betrieben hingegen, die

für Agrotouristen besonders attraktiv sind, würden dann derartige Aktivitäten von Bundesrechts wegen untersagt. Mit einer solchen Regelung würden wir der Landwirtschaft, in deren Interesse wir ja das Gesetz revidieren wollen, keinen guten Dienst erweisen.

Der Befürchtung, dass durch diese Bestimmung ungleich lange Spiesse im Wettbewerb geschaffen würden, trägt der Nationalrat besser Rechnung, indem er diesen Artikel 24b noch um Absatz 1quater ergänzt hat. Daraus ersehen Sie, dass es natürlich nicht so ist, dass Gewerbetreibende sich dann an Gesetze halten müssten, an die sich die Landwirte nicht halten müssten. Das Gewässerschutzgesetz z. B. gilt dann natürlich für beide; da kann nicht der Bauer irgendwelchen Schmutz oder verbotene Substanzen ins Wasser gelangen lassen, während der Spengler eine grosse Schutzvorrichtung machen muss. Das Gewerbegesetz, das Arbeitsgesetz oder die Familienzulagen, das alles gilt natürlich; hier gibt es nicht verschiedene lange Spiesse.

Ebenso müssen Sie Absatz 2 in Erwägung ziehen, er ist auch wichtig. Dort steht, dass der Nebenbetrieb nur vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin selbst geführt werden kann; das ist ganz ausdrücklich geregelt. Es kann jetzt hier also nicht unmässig Personal angestellt werden, um in eine Konkurrenz zu Gewerbetreibenden zu treten.

Von daher ist dieser Absatz 1bis nach diesem neuen Konzept durchaus wichtig.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 34 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 3 Stimmen

Abs. 1ter – Al. 1ter

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Dieser vor allem auf die Alp- und Sömmerungswirtschaft abzielende Absatz ist in der Kommission ohne Diskussion angenommen worden.

David Eugen (C, SG): Ich möchte zu diesem Absatz fragen, was das für die Erschliessung bedeutet. Normalerweise muss ein Restaurant Parkplätze haben, wenn es in der Bauzone ist, es muss strassenmässig erschlossen sein, es muss geltende Hygienevorschriften und verschiedene Bauvorschriften einhalten. Gilt das auch für diese Restaurants, die man in Alpgebäuden einrichten möchte? Mir geht es vor allem um die Frage der Erschliessung. Was heisst das jetzt für die Strassen, die zu diesen Alpgebäuden hinaufgeführt werden müssen? Was heisst das für die Parkplätze, die um diese Alpgebäude herum errichtet werden? Da möchte ich eine klare Auskunft, was man mit dieser Bestimmung hier vorhat.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Zunächst zur Erschliessungsfrage: Ausserhalb der Bauzone müssen keine Strassen gebaut werden, da ist die Erschliessung für Automobile nicht Vorschrift.

Ihre zweite Frage betrifft die Hygienevorschriften. Diese Frage habe ich mir auch gestellt; ich kann nur sagen, dass das nach kantonalem Recht zu entscheiden ist und dass es je nach Grösse der Restaurants heute schon unterschiedliche Vorschriften darüber gibt. Es ist also nicht so – ich habe das auch im Nationalrat ausgeführt –, dass getrennte WC mit getrennter Ablüftung gebaut werden müssten, weil der Bauer Dörrfrüchte und Süssmost anbietet. Die Agrotouristen schätzen es vielmehr durchaus, wenn sie ein Plumpsklo direkt über der Jauchegrube aufsuchen können. Das würde den hygienischen Anforderungen genügen, es steigert die Attraktivität der entsprechenden Besenbeiz.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 1quater – Al. 1quater

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Die Kommission hält diese vom Nationalrat eingefügte Ergänzung für eine geglückte; und sie sollte geeignet sein, die Akzeptanz von Absatz 1bis auch beim Gewerbe herzustellen, weil sie Wettbewerbsverzerrungen so weit wie möglich zurückbindet. Wir beantragen Ihnen Annahme und damit Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 2 – Al. 2

Präsident (Büttiker Rolf, Präsident): Wenn ich Herrn Pfisterer richtig verstanden habe, hat er den Antrag der Minderheit zu Absatz 2 bereits begründet.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Ich glaube, die Entscheidung ist bereits gefallen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 24d Titel, Abs. 1, 1bis, 2, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 24d titre, al. 1, 1bis, 2, 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Wir haben hier eine Sachüberschrift, die wir je nachdem, wie Sie Artikel 24d beraten, ändern müssen.

Die Formulierung in Absatz 1 stellt keine materielle Änderung dar, sondern ist eine Anpassung an die umgekehrte Kompetenzordnung. Heute heisst es: «Das kantonale Recht kann in landwirtschaftlichen Wohnbauten, die in ihrer Substanz erhalten sind, landwirtschaftsfremde Wohnnutzungen zulassen.» Mit der Revision wird diese landwirtschaftsfremde Wohnnutzung von Bundesrechts wegen zugelassen, den Kantonen aber neu in Artikel 27a die Kompetenz erteilt, diesen Absatz für ihren Kanton für nicht anwendbar zu erklären oder einzuschränken. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung.

Gemäss Absatz 1bis wird die Hobbytierhaltung etwas grosszügiger behandelt als in der Vergangenheit. Die Kommission ist damit einverstanden, dass wir diese Materie aus der grossen Revision des RPG vorziehen, mit dem Verweis auf die besonders tierfreundliche Haltung, welchen der Nationalrat eingefügt hat. Dies hat auch jene Kreise besänftigen können, die solchen Lockerungen normalerweise nicht viel abgewinnen können. Die Kommission beantragt Ihnen mit 10 zu 2 Stimmen Zustimmung.

Auch Absatz 2 ist inhaltlich nicht neu formuliert, sondern, wie Absatz 1, kompetenzmässig umgestellt worden. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung.

Absatz 3 ist die redaktionelle Konsequenz aus der Revision der vorangehenden Absätze. Die Kommission hat einen Antrag abgelehnt, Absatz 3 zu einer auf alle Ausnahmetatbestände anwendbaren Bestimmung gemäss den Artikeln 24a bis 24d auszudehnen. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 27a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national



Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Hier ist nun jene Norm, welche dem Bund die bauernfreundliche Rolle des grosszügigen Gesetzgebers und den Kantonen die Rolle der alles wieder widerrufenden Bösewichte zuweist. Ob man dieses System oder das alte will, hat eigentlich nur in einem einzigen Punkt eine Bedeutung: Im alten Recht war nie bis ins Detail klar, wie weit die Kantone gehen konnten und wo die Grenze lag.

Verordnungsrecht des Bundes und Bundesgerichtsentscheide werden mit solchen nach oben offenen Kompetenznormen geradezu provoziert. Der vorliegende Vorschlag ist ein bundesrechtlicher oberer Plafond. Dies gilt von Bundesrechts wegen; die Kantone dürfen nicht darüber hinauslegiferieren. Sie können allerdings aus Gründen regionaler Besonderheiten weniger weit gehen; sie können nach meiner Auffassung auch – wenn das verhältnismässig und sachlich begründet ist – die Anwendung dieser Normen ausschliessen. Die Rechtssicherheit ist für den kantonalen Gesetzgeber und den Rechtsunterworfenen mit dieser neuen Konzeption besser gewahrt.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 34

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht ist zulässig gegen Entscheide letzter kantonalen Instanzen über Entschädigungen als Folge von Eigentumsbeschränkungen (Art. 5), über die Zonenkonformität von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sowie über Bewilligungen im Sinne der Artikel 24 bis 24d und 37a.

Abs. 2

Kantone und Gemeinden sind zur Beschwerde berechtigt.

Abs. 3

Andere Entscheide letzter kantonalen Instanzen sind endgültig; vorbehalten bleibt die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht.

Antrag Sommaruga Simonetta

Rückweisung an die Kommission

Art. 34

Proposition de la commission

Al. 1

Le recours en matière de droit public au Tribunal fédéral est recevable contre les décisions prises par l'autorité cantonale de dernière instance sur des indemnités résultant de restrictions apportées au droit de propriété (art. 5), sur la reconnaissance de la conformité à l'affectation de la zone de constructions et d'installations sises hors de la zone à bâtir et sur des demandes de dérogation en vertu des articles 24 à 24d et 37a.

Al. 2

Les cantons ou les communes ont qualité pour recourir.

Al. 3

Les autres décisions prises par les autorités cantonales de dernière instance sont définitives; le recours constitutionnel subsidiaire au Tribunal fédéral est réservé.

Proposition Sommaruga Simonetta

Renvoi à la commission

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Artikel 34 scheint bereits überholt zu sein. Und es scheint auch, dass die Verwaltung heute schon weiss, wie der neue Artikel 34 lauten wird, nämlich: «Für die Rechtsmittel an Bundesbehörden gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.» Und damit haben wir in der Kommission ein Problem.

Das neue Bundesgerichtsgesetz führt zu einer Ausdehnung der bundesgerichtlichen Kontrollen bei den Kantonen. Die

Nutzungspläne und Baubewilligungen werden künftig der Einheitsbeschwerde im öffentlichen Recht unterstehen. Zurzeit gibt es an sich keine Verwaltungsgerichtsbeschwerde bei Nutzungsplänen. Es gibt nur die staatsrechtliche Beschwerde, und das war seinerzeit ein bewusster Entscheid. Der Richter soll sich nicht als Sachrichter in die Planung einmischen. Er soll nicht die Angemessenheit einer Planung beurteilen. Hingegen soll er gegen die Verletzung von fundamentalen Rechtsprinzipien, gegen die Anwendung von Willkür, gegen die Missachtung klaren Rechtes und gegen solche unschöne Dinge, die halt leider auch passieren, wie in der Vergangenheit als Rechtswahrungsrichter mit der staatsrechtlichen Beschwerde – heute heisst sie etwas anders –, angerufen werden und einschreiten können.

Diese Differenzierung lässt das neue Bundesgerichtsgesetz leider nicht mehr zu. Der Antrag der Kommission geht dahin, den Status, wie er heute besteht, im Planungsrecht festzuschreiben. Damit schaffen wir eine Ausnahme von der allgemeinen Bundesrechtsgesetzgebung. Ich will gerne zugeben, dass die Art und Weise, wie wir zu diesem Entscheid gekommen sind, etwas unkonventionell war. Herr Pfisterer, den ich bitte, den von ihm initiierten Antrag materiell noch besser zu begründen, als ich das tun kann, hat uns an der Maisitzung auf diesen Punkt hingewiesen. Wir mussten damals zur Kenntnis nehmen, dass aufgrund einer Revision der Revision und weil man nicht genau wusste, wie es weitergehen würde, die Situation im Bereich des Bundesgerichtsgesetzes unklar war. Auf alle Fälle haben wir dann eine Berichterstattung durch das Bundesamt für Justiz (BJ) eingefordert, und diese Berichterstattung ist bei uns irgendwo liegengeblieben, und wir hatten sie an der Sitzung vom 11. September nicht vorliegen. Ich möchte Ihnen aber eines klar sagen: Auch in Kenntnis des Berichtes des BJ bin ich persönlich nach wie vor davon überzeugt, dass unsere Entscheidung richtig ist, mindestens insoweit, als sie Gelegenheit gibt, diese Frage noch einmal à fond zu prüfen. Eine Rückweisung an die Kommission ist meines Erachtens nicht nötig. Aber ich darf vielleicht nachher noch dazu Stellung nehmen. Ich bitte den Präsidenten, Herrn Pfisterer aufzurufen, damit er die Geschichte materiell noch besser begründet, als ich das tun kann.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Ich beantrage Ihnen, Artikel 34 an die Kommission zurückzuweisen. Ich erlaube mir, Ihnen die Gründe, warum ich als Kommissionsmitglied im Plenum diesen Rückweisungsantrag gestellt habe, hier kurz darzulegen: Unsere Kommission hat sich das erste Mal an ihrer Sitzung im Mai dieses Jahres mit diesem Antrag beschäftigt. Wir sind damals zum Schluss gekommen, dass das Anliegen sehr komplex ist, und wir haben deshalb den Bundesrat um einen Bericht gebeten. Das Bundesamt für Justiz hat einen Bericht erstellt. Aus unerfindlichen Gründen hat dieser Bericht den Weg zu den Kommissionsmitgliedern leider nicht gefunden. An unserer letzten Sitzung, kurz vor dieser Session, ist man dann auf dieses Anliegen zurückgekommen. Wir haben, das hat der Kommissionspräsident auch gesagt, relativ rassig entschieden; den Entscheid sehen Sie hier heute auf der Fahne. Ich weiss nicht, ob ich die Einzige aus der Kommission bin, die damals schon ein Unbehagen hatte, als wir diesen Entscheid gefällt haben.

Der Bericht des Bundesamtes für Justiz ist mittlerweile eingetroffen, wir haben ihn in den ersten Tagen dieser Session erhalten, und er hat mich bewogen, diesen Rückweisungsantrag zu stellen. Ich kann Ihnen heute leider nicht aus diesem Bericht zitieren, weil das Dokument im Auftrag der Kommission erstellt wurde und deshalb vertraulich ist. Ich stelle mir aber vor, dass die Diskussion in unserer Kommission eventuell doch etwas anders verlaufen wäre, wenn wir bei der Beratung von diesem Bericht bereits Kenntnis gehabt hätten. Es kommt hinzu, dass an jener Sitzung weder der Bundespräsident noch der zuständige Amtsdirektor anwesend waren. Man könnte nun einwenden, dass wir mit diesem Geschäft endlich vorwärtsmachen sollten und dass der Nationalrat das Ganze dann ja noch einmal anschauen kann. Wenn der Nationalrat Artikel 34 wirklich nochmals

prüfen will, kann das Geschäft frühestens im Dezember abgeschlossen werden. Wenn unsere Kommission diesen Artikel nochmals berät, wird es auch Dezember. Es kommt zeitlich also auf das genau Gleiche hinaus. Das Anliegen wurde in unserer Kommission eingebracht, deshalb sollte es auch in unserer Kommission nochmals angeschaut werden.

Sie haben gemerkt, ich habe jetzt ausschliesslich formal argumentiert; dies deshalb, weil ich tatsächlich der Meinung bin, dass es sehr viele Gründe gibt, dieses Anliegen noch einmal anzuschauen. Die materielle Diskussion würde ich lieber eingehend in der Kommission und dann zu einem späteren Zeitpunkt im Plenum führen.

Ich bitte Sie, diesem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Worum geht es in der Sache? Es geht nur darum, den heutigen Rechtszustand weiterzuführen; es geht um keine Veränderung. Für das Plenum des Ständerates ist diese Geschichte nicht neu. Wir haben sie bereits mehrere Male bei der Diskussion des Bundesgerichtsgesetzes beraten. Das war damals auch in der Kommission für Rechtsfragen Gegenstand eingehender Diskussionen. Ich erinnere Sie an die eindrücklichen Voten von Kommissionspräsident Wicki und seines Vorgängers, Herrn Schweiger, in dieser Sache. Sie haben uns die Geschichte erläutert.

Wenn Sie schon den Bericht des BJ ansprechen, so habe ich den Eindruck, dass darin gar nichts steht, das damals nicht zur Diskussion gestanden hat.

Der Ständerat hat zweimal so entschieden. Wir haben dann im Differenzbereinigungsverfahren nachgegeben, weil wir wegen dieses Punktes nicht die gesamte Bundesgerichtsgesetzgebung um ein Jahr aufschieben wollten. Das war der Sinn des Nachgebens. Wir haben damals gesagt, wir würden darauf zurückkommen, wenn die Gelegenheit dazu besteht.

Sie wünschen eine Bemerkung zum Inhalt der Bestimmung: Es ist so, das neue Bundesgerichtsgesetz tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Aber wir haben ja noch etwas Zeit, weil mit dem Anpassungstermin für die Kantone noch zwei weitere Jahre zur Verfügung stehen. Wir verursachen keine Mehrarbeit, wenn wir jetzt dem Antrag der Kommission zustimmen.

Was will die Justizreform, die gute Justizreform, die mich nach wie vor an sich überzeugt? Sie will «mehr Gericht» und «mehr Bundesgericht» bringen. Was heisst das jetzt? Das heisst in diesem Fall, dass innerhalb der Kantone für diese Raumplanungssachen, insbesondere für die Zonenpläne, eben ein Gericht geschaffen werden muss. Man darf die Zonenplanentscheide nicht mehr letztinstanzlich dem Kantonsparlament, einer Kantonsregierung oder einem Departement überlassen, wie das im Schweizerlande da und dort Brauch ist. Dieser kantonale Richter, den wir in den Kantonen künftig haben werden, hat mehr Einflussmöglichkeiten als heute das Bundesgericht. Es gibt also eine klare Verschiebung des Einflusses von der Politik, von der Verwaltung weg zum Richter.

Zusätzlich soll mit dieser Revision des Bundesgerichtsgesetzes die Bundesgerichtskontrolle ausgedehnt werden. Sie gestatten mir wenigstens hier, einige Einzelpunkte hervorzuheben: Das Bundesgericht erhält in diesen Sachen via Einheitsbeschwerde eine weitere Überprüfungsbefugnis. Es muss sich ferner mit weitergehenden Beschwerderechten herumschlagen; es geht darum – Sie erlauben mir diese kleine technische Bemerkung –, dass der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin nur noch ein tatsächliches Interesse geltend machen muss. Wir werden nach dem Bundesgerichtsgesetz künftig in den Zonenplansachen das Verbandsbeschwerderecht haben, und wir werden ausgedehntere Behördenbeschwerderechte haben. Das sind, glaube ich, einfache die Fakten. Diese Ausdehnung ist zumindest im heutigen Zeitpunkt verfrüht. Wir sollten uns dies mindestens im Gesamtzusammenhang einer Totalrevision überlegen. Es besteht auch kein Grund, jetzt das Bundesgericht mehr zu belasten, als es unbedingt notwendig ist.

Ich erinnere Sie daran, dass uns Herr Bundesrat Blocher bei der Behandlung des Bundesgerichtsgesetzes gesagt hat, dass der Bundesrat auf dieses Problem zurückkommen müsse – ich kann Ihnen wenigstens die paar Wörter wiederholen –: «Er räume ein, dass etwas getan werden sollte.» Und er hat Herrn Wicki und mir auch ausdrücklich gesagt, er anerkenne, dass ein Problem bestehe. Es gibt also erstens das Zugeständnis, dass ein Problem besteht, und zweitens, dass etwas getan werden soll. Jetzt hätte der Bundesrat die Gelegenheit gehabt, etwas zu tun. Er hat diese Bestimmung, Artikel 34, selber aufgegriffen, weil er früher etwas übersehen hat; das darf er, aber genauso haben wir zu Recht gesagt, dass dieses Thema wieder auf den Tisch kommen müsse.

Ich habe mich mit diesen Fragen in früherer beruflicher Funktion auseinandergesetzt. Es geht um diese Themen: Wie viel Richter in der Raumplanung? Wie viel Bund in der kantonalen Raumplanung? Und es geht auch um die Frage, ob wir jetzt etwas ändern wollen oder ob wir auf die Totalrevision warten sollen.

Ich bin überzeugt, dass wir in der Raumplanung in der Regel besser fahren, wenn wir die Kantone und Gemeinden auf dem demokratischen Weg entscheiden lassen. Das sage ich als ehemaliger Richter ganz bewusst. Das Rechtsschutzproblem muss gelöst werden, aber das können die Kantone selber tun; das ist in unserer Verfassung so vorgesehen. Dazu braucht es nicht eine Belastung des Bundesgerichtes. Bitte, noch einmal: Nicht unnötig das Bundesgericht belasten! Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Wicki Franz (C, LU): In Artikel 34, wie uns diese Bestimmung nun von der Kommission vorgeschlagen wird, ist tatsächlich eine Problematik enthalten. Das haben auch die Voten meiner Vorrednerin und meines Vorredners klar gezeigt.

Die Problematik hat den Nationalrat und den Ständerat bei der Beratung des Bundesgerichtsgesetzes beschäftigt. In der Differenzbereinigung hat sich der Ständerat dem Nationalrat angeschlossen und den Vorschlag des Bundesrates übernommen. Doch damals hielt ich als Kommissionsberichterstatter fest: «Die Kommission hält jedoch ausdrücklich fest, dass sie die Thematik des Beschwerdeweges im Bereich der Raumplanung, des Bauverfahrens und des Umweltrechtes auch mit der nun beschlossenen Regelung» – im Bundesgerichtsgesetz – «nicht als gänzlich bereinigt ansehen kann. Im Rahmen der Motion 'Bessere Koordination von Umweltschutz und Raumplanung', welche die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates am 15. November 2004 eingereicht hat, wird es möglich sein, sich mit dieser Problematik auseinanderzusetzen und die aufgeworfenen Fragen nochmals aufzunehmen.» (AB 2005 S 552)

Wir haben also eine Motion 04.3664 vom 15. November 2004, und ich bin der Meinung und empfehle, dass der Zweitrat sich im Zusammenhang mit Artikel 34 auch mit dieser Motion wesentlich auseinandersetzt und all die Fragen, die hier aufgeworfen werden, zu beantworten sucht. Dann soll unsere Kommission, die UREK, unserem Rat in der zweiten Beratung Bericht erstatten.

Hofmann Hans (V, ZH): Als Kommissionsmitglied habe ich Verständnis für den Antrag Sommaruga Simonetta. Es war tatsächlich so, dass wir Artikel 34 an der letzten Sitzung eingefügt haben, ohne ihn vertieft zu diskutieren. Das war in der Kommission schon aus Zeitgründen gar nicht mehr möglich. Aber ich möchte Sie trotzdem bitten, diesen Rückweisungsantrag abzulehnen. Wenn wir der Rückweisung dieses Artikels 34 zustimmen, dann bleibt das Geschäft in unserem Rat pendent und kommt erst in der Wintersession wieder zu uns; und wenn es dann auch noch in der dritten Woche traktandiert ist, verlieren wir ein ganzes Quartal.

Gestützt auf die interessante Diskussion, die wir heute geführt haben, kann der Zweitrat, kann die UREK des Nationalrates in Anwesenheit der Verwaltung und vielleicht auch in Anwesenheit des Bundespräsidenten diesen Artikel überprüfen und dann die richtige Lösung finden und uns das, wie

Kollege Wicki gesagt hat, begründen. Ich möchte Kollegin Sommaruga bitten, in diesem Sinne vielleicht ihren Rückweisantrag zurückzuziehen.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Es ist klar, endgültig spruchreif ist die Geschichte noch nicht. Dieser Artikel hat eine schwierige Vergangenheit – Sie haben es selbst gesagt –, es war eine schwierige Geburt. Die bundesrätliche Hebamme hat gefehlt. Herr Schmid hat gesagt, es sei ein unkonventioneller Geburtsvorgang gewesen. Dann kommt noch dazu, dass am Ursprung der ganzen Idee eine komplizierte Idee von Herrn Pfisterer stand, die er in der ersten Sitzung wieder zurückziehen musste, weil die Kommission dies aufs Erste noch nicht ganz begriffen hatte.

Man muss also nochmals über die Bücher gehen, und ich würde wie Herr Hofmann auch sagen: Es geht schneller, wenn der Nationalrat jetzt darübergerht. Es ist ja nicht die einzige Differenz. Das ganze Gesetz wird schneller behandelt, wenn das jetzt nicht nochmals zurückgeht. Aber anschauen muss man es nochmals. Sie können es ja nachher auch nochmals anschauen, wenn es vom Nationalrat zurückkommen wird.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Als ehemalige Nationalrätin bin ich natürlich überzeugt, dass der Nationalrat diese Angelegenheit ebenso seriös und kompetent prüfen wird. Den Auftrag, dies zu tun, haben wir ihm jetzt gegeben. Deshalb bin ich bereit, meinen Antrag zurückzuziehen.

Präsident (Büttiker Rolf, Präsident): Der Antrag Sommaruga Simonetta ist zurückgezogen worden.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 36

Antrag der Kommission

Abs. 2

Solange das kantonale Recht keine anderen Behörden bezeichnet, sind die Kantonsregierungen ermächtigt, vorläufige Regelungen zu treffen, insbesondere Planungszonen (Art. 27) zu bestimmen und einschränkende Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen (Art. 27a) zu erlassen.

Abs. 2bis

Streichen

Art. 36

Proposition de la commission

Al. 2

Aussi longtemps que le droit cantonal n'aura pas désigné d'autres autorités compétentes, les gouvernements cantonaux sont autorisés à prendre des mesures provisionnelles, en particulier à prévoir des zones réservées (art. 27), et à édicter des restrictions concernant les constructions hors de la zone à bâtir (art. 27a).

Al. 2bis

Biffer

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Bei Artikel 36 wird der neue Artikel 27a in den bestehenden Artikel 36 Absatz 2 eingefügt. Das ist es, was Sie als Kommissionsantrag vor sich sehen. Der Bundesrat hatte eine andere Formulierung gewählt, in Absatz 2bis, welche den Kantonsregierungen, ohne Rücksicht auf die kantonale Kompetenzordnung, von Bundesrechts wegen die Kompetenz erteilt hätte, vorläufige Regelungen zu erlassen. Mit dem vorliegenden Antrag kommen wir zurück zum geltenden Recht. Wo ein Kanton eine Kompetenzordnung für den Erlass vorläufiger Regelungen im Raumplanungsbereich selbst kennt, gilt diese; wo dies nicht der Fall ist, ist die Kantonsregierung von Bundesrechts wegen hierfür zuständig. Wenn Sie dem zustimmen, wäre Absatz 2bis zu streichen. Es ist keine grosse Änderung gegenüber dem Entwurf des Bundesrates, aber es ist eine Reverenz vor der kantonalen Kompetenz- und Zuständigkeitsordnung.

Die einstimmige Kommission beantragt Ihnen Annahme dieser beiden Anträge der Kommission.

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 32 Stimmen

Dagegen 2 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

06.3277

Interpellation Leuenberger Ernst. Schwerverkehrskontrollen für mehr Sicherheit im Verkehr. Resultate

Interpellation Leuenberger Ernst. Contrôle des poids lourds pour des routes plus sûres. Résultats

Einreichungsdatum 19.06.06

Date de dépôt 19.06.06

Ständerat/Conseil des Etats 02.10.06

Präsident (Büttiker Rolf, Präsident): Ich frage den Interpellanten an, ob er von der schriftlichen Antwort des Bundesrates befriedigt ist und ob er Diskussion beantragt.

Leuenberger Ernst (S, SO): Ich erkläre mich von der Art und Weise der Beantwortung befriedigt und bitte um eine kurze Diskussion.

Präsident (Büttiker Rolf, Präsident): Die Diskussion ist gewährt.

Leuenberger Ernst (S, SO): Meines Wissens ist in der Interpellationsantwort zum ersten Mal schwarz auf weiss publiziert worden, welche Resultate die Schwerverkehrskontrollen auf unseren Schweizer Strassen ergeben haben. Die Resultate – ich hoffe, Sie hatten Gelegenheit, sie schnell anzuschauen – sind für mich erschreckend, ja aufwühlend. Denn es heisst im Klartext, dass praktisch jeder vierte Camion in der Kontrolle hängenbleibt, dass bei jedem vierten Camion eine Strafe ausgefällt wird. Das ist, meine ich, so einfach nicht hinzunehmen. Sehen Sie sich doch bitte die leicht verschlüsselt dargestellten Kontrollresultate genau an:

05.084

Raumplanungsgesetz. Teilrevision

Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 02.12.05 (BBI 2005 7097)

Message du Conseil fédéral 02.12.05 (FF 2005 6629)

Nationalrat/Conseil national 06.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 14.03.06 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 02.10.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 11.12.06 (Differenzen – Divergences)

Bundesgesetz über die Raumplanung Loi fédérale sur l'aménagement du territoire

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Die Berichterstatter zum Raumplanungsgesetz haben mich gebeten, das Geschäft heute auch noch zu beraten. (*Unruhe*) Es wird sonst überhaupt keine Wortmeldungen geben. Die Berichterstatter haben gesagt, sie würden zweieinhalb Minuten Zeit brauchen. Dann hätten wir dieses Geschäft auch noch erledigt.

Brunner Toni (V, SG), für die Kommission: Frau Präsidentin, Sie sind eine gute Präsidentin, denn Sie haben erkannt, dass wir dieses Geschäft jetzt in aller Eile noch beraten können. Ich darf Ihnen, den Ratsmitgliedern, auch sagen: Sie dürfen durchaus auch aufbrechen, denn es gibt zu diesem Geschäft keine Abstimmung mehr.

Ich will nur in einem Satz zuhänden des Amtlichen Bulletins sagen, dass der Nationalrat bereits in seiner ersten Beratung dieser Revision entschieden hatte, in Artikel 16a des Raumplanungsgesetzes nebst der Gewinnung von Energie aus Biomasse auch den Kompost explizit zu erwähnen. Damit würden nebst der Erstellung von Vergärungsanlagen auch die bäuerlichen Kompostierungsanlagen zonenkonform. Falls es Sie noch interessiert, warum wir das wollen, so lesen Sie bitte das Amtliche Bulletin zur ersten Behandlung dieses Geschäftes in diesem Rat nach.

Somit wäre ich fertig. Ich schaue in den Ratssaal und stelle fest: Aufbruchstimmung – oh, wäre es hier drin nur immer so. (*Heiterkeit*)

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: C'est effectivement une situation un peu spéciale puisque nous parlons essentiellement pour le compte rendu des délibérations, et aussi pour les conseillers aux Etats.

A l'article 34 du projet, nous avons une épineuse divergence. Le Conseil des Etats a proposé d'ajouter dans le projet une disposition qui n'a rien à voir avec le périmètre volontairement limité de cette minirévision, périmètre qui, pour mémoire, incluait l'agrotourisme, l'énergie et les autres activités accessoires des agriculteurs. Le Conseil des Etats veut remettre en question les décisions que les chambres ont prises lors du débat sur l'organisation judiciaire fédérale dont les nouvelles lois que nous avons votées entreront en vigueur le 1er janvier 2007.

Concrètement, le Conseil des Etats veut renoncer au recours unifié et réintroduire pour l'aménagement du territoire la distinction entre les deux types de recours. Le recours de droit public serait limité à certains points et cela inciterait les plaignants à passer plutôt par le recours subsidiaire constitutionnel ou alors à interjeter les deux types de recours. Lors d'un vote à titre consultatif, la majorité des membres de la commission s'est montrée tentée de suivre le Conseil des Etats. Après un examen serré de la situation, la commission propose cependant de s'en tenir, dans cette minirévision, à la voie proposée par le Conseil fédéral et par notre conseil.

Pour explorer plus sérieusement la réintroduction de deux voies de recours, la commission a cependant déposé une initiative parlementaire allant dans le sens du Conseil des Etats.

Les arguments qui ont poussé la commission à décider à l'unanimité de ne pas inclure maintenant cette modification et donc de créer une divergence avec le Conseil des Etats, ou plutôt de ne pas se rallier au Conseil des Etats, sont les suivantes.

Premièrement, cette minirévision a pour objectif de faire entrer rapidement en vigueur les points urgents pour l'agriculture. Pour cela, l'option prise consistait à ne pas inclure les objets susceptibles de déclencher une polémique politique. Or, là, on en a une.

Deuxièmement, la version du Conseil des Etats contient une erreur de systématique. Ce n'est pas dans la loi sur l'aménagement du territoire qu'il faut mettre cela, mais dans l'article 83 de la loi sur le Tribunal fédéral qui entrera en vigueur tout prochainement.

Troisièmement, il est délicat de modifier une loi avant même qu'elle soit entrée en vigueur. C'est ce que nous a aussi rappelé le président du Tribunal fédéral dans une perspective de sécurité du droit. En pratique, les différences sont minimes puisque de toute façon, matériellement, le droit de l'aménagement du territoire est essentiellement cantonal.

Pour toutes ces raisons, la commission n'a pas changé d'avis et ne s'est pas ralliée au Conseil des Etats.

Art. 16a Abs. 1bis; 34

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 16a al. 1bis; 34

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 36 Abs. 2, 2bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 36 al. 2, 2bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Das Geschäft geht an den Ständerat zurück.

Damit sind wir am Schluss des heutigen Tages. Ich schlage Ihnen vor, dass wir einmal auch schon am Morgen mit einem ähnlichen Tempo beginnen und nicht erst gegen Schluss der Sitzung beschleunigen. Ich danke Ihnen aber sehr, dass Sie hier Hand geboten haben, die beiden Vorlagen noch zu beraten.

Schluss der Sitzung um 22.10 Uhr

La séance est levée à 22 h 10



Ziff. 3 Titel*Antrag der Kommission*

(Unter Vorbehalt der Zustimmung der UREK-NR gemäss Art. 89 Abs. 3 ParlG)
Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902

Ch. 3 titre*Proposition de la commission*

(Sous réserve de l'accord de la CEATE-CN selon l'art. 89 al. 3 LParl)
Loi du 24 juin 1902 sur les installations électriques

Ziff. 3 Art. 55*Antrag der Kommission*

(Unter Vorbehalt der Zustimmung der UREK-NR gemäss Art. 89 Abs. 3 ParlG)

Abs. 1

Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine schwerere Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich:

- eine elektrische Anlage, für welche die Vorlagepflicht besteht, zu erstellen oder zu ändern beginnt, bevor die Genehmigung der Vorlage eingeholt und rechtsgültig geworden ist;
- eine elektrische Anlage, die auf Weisung der zuständigen Kontrollstelle wegen gefährlicher Mängel spannungslos gemacht worden ist, eigenmächtig in Betrieb setzt oder setzen lässt.

Abs. 1bis

Streichen

Abs. 2

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 10 000 Franken.

Abs. 3

Der Bundesrat kann Widerhandlungen gegen Ausführungsvorschriften, durch welche bestimmte Tätigkeiten bewilligungspflichtig erklärt werden, mit den gleichen Strafen bedrohen.

Ch. 3 art. 55*Proposition de la commission*

(Sous réserve de l'accord de la CEATE-CN selon l'art. 89 al. 3 LParl)

Al. 1

Est puni d'une amende de 100 000 francs au plus, à moins que le Code pénal prévoit une peine plus sévère, celui qui, intentionnellement:

- procède à l'établissement ou à la modification d'une installation électrique nécessitant l'approbation de l'autorité compétente avant que celle-ci ait été demandée et soit devenue exécutoire;
- remet ou fait remettre en service de son propre chef une installation électrique qui, sur l'ordre de l'office de contrôle compétent, a été mise hors circuit pour cause de défektivité dangereuse.

Al. 1bis

Biffer

Al. 2

La négligence est punie d'une amende de 10 000 francs au plus.

Al. 3

Le Conseil fédéral peut prévoir les mêmes peines pour les infractions aux dispositions d'exécution qui soumettent certaines activités à autorisation.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Unter Vorbehalt der Zustimmung der UREK-NR schlagen wir Ihnen eine geänderte Fassung von Artikel 55 des Elektrizitätsgesetzes vor. Es handelt sich um die Strafbestimmung. Seit unserer Lesung in Flims und der Lesung im Dezember 2006 im Nationalrat ist nun auf den 1. Januar 2007 das neue Strafgesetzbuch in Kraft getreten. Dieses sieht als Strafandrohung für Übertretungen die Haft nicht mehr vor. Wir sollten dem Rechnung tragen. Das hat allerdings zur Konsequenz, dass wir bei der

Bussenhöhe zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit differenzieren sollten. Wir schlagen Ihnen daher vor, bei Vorsatz anstelle der Haft eine Bussenhöhe von maximal 100 000 Franken vorzusehen, damit diese Differenzierung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit auch im Strafraum sichtbar wird.

Angenommen – Adopté

Ziff. 4 Art. 2a*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 4 art. 2a*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Wir haben bereits an der Session in Flims davon Kenntnis genommen, dass in dieser internationalen Stromdrehscheibe Schweiz die Frage der Strombezugsrechte unter Umständen börsenähnlich behandelt werden könnte. Wir haben in dieser ganzen Geschichte mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung, mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement, der Schweizerischen Nationalbank und der Eidgenössischen Bankkommission Kontakt aufgenommen und waren damals nicht gerüstet, eine saubere Vorlage zu präsentieren. Der Nationalrat hat das dann getan und schlägt vor, das Börsengesetz mit einem Artikel 2a zu ergänzen, welcher eine saubere Abwicklung von Strombezugsrechten auf der Börsenseite möglich macht. Würden wir dies nicht tun, so würden vermutlich ausländische Börsenplätze schweizerische Strombezugsrechte börsenmässig verhandeln. Das zu vermeiden ist der Zweck der Übung.

Ich bitte Sie deshalb, dem Nationalrat zu folgen.

Angenommen – Adopté

05.084

Raumplanungsgesetz. Teilrevision

Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 02.12.05 (BBI 2005 7097)

Message du Conseil fédéral 02.12.05 (FF 2005 6629)

Nationalrat/Conseil national 06.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 14.03.06 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 02.10.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 11.12.06 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 07.03.07 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 12.03.07 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 19.03.07 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)

Bundesgesetz über die Raumplanung Loi fédérale sur l'aménagement du territoire

Art. 16a Abs. 1bis*Antrag der Kommission*

Bauten und Anlagen, die zur Gewinnung von Energie aus Biomasse oder zur Feldrandkompostierung nötig sind ...

Art. 16a al. 1bis*Proposition de la commission*

Les constructions et les installations nécessaires à la production d'énergie à partir de la biomasse ou au compostage

en bord de champ dans une exploitation agricole peuvent être autorisées et déclarées conformes à la zone si

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Zur Zonenkonformität von Kompostieranlagen: Die Berichterstattung im Nationalrat, welcher hier eine Differenz zu uns geschaffen hat, war äusserst rudimentär. Die Begründung, warum die Kommission an ihrem Antrag festhielt, auch die Bauten zur Gewinnung von Kompost aus Biomasse für zonenkonform zu erklären, bestand im schlichten Verweis auf die Erstberatung der Vorlage im Nationalrat. Ihre Kommission hat nichts gegen Kompostieranlagen, die ohne grössere bauliche Massnahmen erstellt und betrieben werden können. Die Fassung des Nationalrates erlaubt aber Kompostieranlagen jeder Grössenordnung. Gegen eine grenzenlose Zulassung von Kompostieranlagen in der Landwirtschaftszone spricht aber eine Reihe von Gründen.

Zunächst: Industrielle Kompostieranlagen mit Bodenwanen, fabrikähnlichen Lager- und Umschichtungshallen, massiven Erschliessungsanlagen sind in der Sache zonenfremd, auch wenn sie der Gesetzgeber normativ zu zonenkonformen Anlagen erklären würde. Es gibt in der Schweiz kaum Landwirtschaftsbetriebe, die grosse Kompostieranlagen bodenabhängig betreiben können. Sodann: Solche Anlagen sind – und das ist ein zweiter Grund, der bereits in der Beratung in Flims geltend gemacht worden ist – darauf angewiesen, dass für ihren Betrieb Material über grössere Distanzen transportiert wird, ohne dass diese Materialien ihrerseits Energie produzieren. Die Energiebilanz ist daher negativ; wir sollten das in der heutigen Zeit wirklich nicht tun. Drittens konkurrenzieren solche Anlagen die bestehenden gewerblich-industriellen Anlagen in unfairer Weise.

Solche unmässigen Anlagen wollen wir in der Landwirtschaftszone nicht. Es ist das Mass und nicht der Grundsatz, den wir für nicht richtig halten. Daher präzisieren wir die Fassung des Nationalrates und wollen sogenannte Feldrandkompostieranlagen für zonenkonform erklären.

Wir waren in der Kommission an sich davon ausgegangen, dass es diese normative Aussage nicht brauche, dass Feldrandkompostierungen durch das geltende Recht abgedeckt seien. Wir sind aber dahingehend orientiert worden, dass verschiedene Kantone in dieser Hinsicht sehr restriktiv sind und unter anderem auch Feldrandkompostieranlagen als nicht zonenkonform taxieren. Daher machen wir diese gesetzliche Präzisierung.

Ich bitte Sie, dem Antrag Ihrer Kommission im Sinne eines Kompromisses gegenüber dem Nationalrat zuzustimmen.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Darf ich das ergänzen, was der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat? Das Ziel der nationalrätlichen Mehrheit lässt sich mit diesem Antrag Ihrer UREK vereinbaren, aber auf anderem Weg, auf verfassungskonformem Weg.

Das ist erstens ein Problem des Föderalismus: Zuständig für die landwirtschaftliche Siedlungsstruktur sind im Allgemeinen die Kantone und nicht der Bund! Der Bund darf nur Grundsätze erlassen. Was wir Ihnen vorschlagen, ist ein derartiger Grundsatz, eine Minimalvorschrift, eben beispielsweise nur Feldrandkompostierungen zuzulassen.

Das Sachproblem der Feldrandkompostierungen liegt in den Gewässerschutzanforderungen. Diese sind ein Problem. Sie sind schon sorgfältig zu bearbeiten, damit die Kompostierung zulässig wird. Es gibt darüber Erfahrungen in den Kantonen; ich verweise etwa auf die gemeinsamen Richtlinien der Kantone Aargau, Bern, Baselland, Solothurn und Zürich aus dem Jahr 1994, die im Wesentlichen offenbar immer noch angewendet werden.

Dahinter steht ein zweites Sachproblem: Es ist landwirtschaftspolitisch sinnvoll, vom Bund aus Grenzen zu setzen, weil, wie Sie wissen, weitere landwirtschaftliche Baumöglichkeiten tendenziell nur der ersten Generation nützen und den landwirtschaftlichen Strukturwandel eben eher erschweren. Der Bodenwert steigt, die Gefahr von Apparzellierungen steigt.

Drittens besteht auch das Risiko, Ungleichheiten zum Gewerbe zu schaffen. Das Gewerbe muss andere Anforderungen erfüllen, in einer Bauzone oder in einer Spezialzone.

Es ist auch kein Einwand, der taugt, dass gewisse Kantone strenger seien als andere: In der Verfassung ist vorgesehen, dass die Kantone bei der Umsetzung sogar einen Gestaltungsspielraum haben müssen; der Bundesgesetzgeber muss ihn einräumen. Das heisst also, dass wir uns auf eine Minimalvorschrift beschränken müssen. Wenn mehr gemacht werden soll, sind dafür die Kantone, allenfalls die Gemeinden zuständig. Das dürfen sie in Spezial- oder Bauzonen, wie immer sie das regeln. Sie haben vor allem die Probleme des Gewässerschutzes zu lösen; dort ist der Kern der Sache.

Ich bitte Sie, der Kommission zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 34

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Hier bitte ich Sie um etwas Ausdauer. Wir haben in Flims mit unserem Beschluss, Artikel 34 RPG in die Revision einzubeziehen, eine weitere Differenz geschaffen. Das neue Bundesgerichtsgesetz führt nach unserer Auffassung mit der Einheitsbeschwerde zu einer Ausdehnung der bundesgerichtlichen Kontrollen bei den Kantonen. Um dies zu verhindern, haben Sie auf Antrag Ihrer Kommission eine Bestimmung aufgenommen, welche dafür sorgt, dass der Rechtsschutz im Raumplanungsrecht nicht ausgedehnt bzw. wieder auf den Stand vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgeführt wird, nachdem das Bundesgerichtsgesetz am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist. Dieser Beschluss des Ständerates hat zu einem wahren Sturm der Entrüstung unter den interessierten Verwaltungs- und Staatsrechtslehrern geführt – ein Sturm, der selbst sonst kühle Köpfe erfasst und sie zu ungewohnt polemischen Reaktionen verführt hat.

Der Nationalrat hat beschlossen, auf diese Revision von Artikel 34 zu verzichten, das Anliegen aber mit einer Kommissionsinitiative aufzunehmen. Das ist ein Vorgehen, dem wir in der Kommission durchaus zustimmen können. Wir beantragen Ihnen deshalb, diese Differenz im Sinne des Nationalrates zu bereinigen.

Die Gründe, welche die Kommission zu diesem Antrag geführt haben, sind folgende:

1. In dieser Raumplanungsvorlage war die Frage der Rechtsmittel eigentlich ein Fremdkörper. Die Revision hat die gewerbliche Nutzung landwirtschaftlicher Liegenschaften zum Gegenstand und nicht den Rechtsschutz. Die Rechtsschutzbestimmungen sind keine Accessoires, sondern zentrale Bestimmungen; ihre Revision soll nicht handstreichartig erfolgen, wie es zum Teil empfunden worden ist.

2. Ein solches Vorgehen wäre allerdings vertretbar gewesen, wenn die Anwendbarkeit der Einheitsbeschwerde im Raumplanungsrecht ein Versehen des Gesetzgebers gewesen wäre, wobei es gegolten hätte, dies bei der ersten sich bietenden Gelegenheit zu korrigieren. Tatsächlich gab es aber in dieser Sache kein Versehen; es gab einen klaren Entscheid des Parlamentes, nach langen und intensiven Auseinandersetzungen. Es ist verständlich, dass es nun Kreise gibt, die nicht verstehen können, dass man jetzt auf diese Frage zurückkommt, insbesondere aber, dass man auf diese Weise und zu diesem Zeitpunkt auf diese Frage zurückkommt.

3. Ein Beharren auf unserem Standpunkt könnte letzten Endes die ganze Revision verzögern oder gar gefährden, was wir nach den beiden vorgenannten Überlegungen auch nicht wollen.

4. In der Sache selbst ist die Kommission aber immer noch der Auffassung, dass eine Prüfung der Frage, ob die Einheitsbeschwerde im Raumplanungsrecht richtig ist, erfolgen

muss. Wir sind nach wie vor der Überzeugung, dass die Bereiche des Bau- und Planungsrechtes aus dem Anwendungsbereich der Einheitsbeschwerde herausgebrochen werden müssen, weil sie zu einer Ausdehnung der bundesgerichtlichen Kontrollen bei den Kantonen und Gemeinden führen. Es besteht die Befürchtung, dass Richter sich vermehrt in Dinge einmischen, bei welchen die kantonalen und kommunalen Behörden über grossen Handlungsspielraum verfügen sollten.

Diese Befürchtung wird von der betroffenen Lehre, dem Bundesamt für Justiz und dem Bundesgericht nicht geteilt. Immerhin anerkennt die Lehre, nachdem sich der Sturm der Entrüstung gelegt hat, dass es durchaus Elemente in der Einheitsbeschwerde gibt, durch welche unsere Besorgnis begründet ist. Wie das Bundesamt für Justiz in einer seiner Stellung angemessenen, überaus sachlichen und von jeder Polemik freien Darlegung, welche von Herrn Professor Mader vorgelegt worden ist, nachgewiesen hat, gibt es zwar keine Erweiterungen bei den Anfechtungsobjekten, aber auch keine Erweiterungen bei der Kognition des Bundesgerichtes. Es gibt allerdings eine Ausdehnung bei der Beschwerdelegitimation und bei den Beschwerdegründen.

Bei der Beschwerdelegitimation ist darauf hinzuweisen, dass nach neuem Recht ein schutzwürdiges Interesse genügt und dass es nicht mehr ein rechtlich geschütztes Interesse braucht, wie das bei der staatsrechtlichen Beschwerde der Fall war. Es kommt eine gewisse Erweiterung bei der Behördenbeschwerde hinzu, die sich daraus ergibt; dies auch bei der Verbandsbeschwerde. In Zonenplansachen haben wir künftig das Verbandsbeschwerderecht, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Die Zonenplansachen sind für alle betroffenen Privaten und ihre Interessen offen, und zwar nicht mehr nur im eingeschränkten Bereich. Das Bundesgericht kann reformieren, es kann Zonenplanregelungen aufheben und durch eigene ersetzen; das alles ist völlig neu.

Bei den Beschwerdegründen ist folgende Erweiterung zu verzeichnen: Neu ist die Rüge für die Verletzung von Bundesrecht möglich. Das würde bedeuten, dass beispielsweise unter Umständen auch eine Verletzung von Artikel 15 des Raumplanungsgesetzes betreffend die Dimensionierung von Bauzonen geltend gemacht würde, allenfalls sogar eine Verletzung von Planungsgrundsätzen, soweit das Bundesgericht zum Schluss kommen sollte, dass es sich dabei um justiziable Elemente handelt.

Bei der Erweiterung der Beschwerdegründe kommt hinzu, dass das Nichteinhalten des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit gerügt werden kann, und zwar selbstständig. Das war nach bisherigem Recht nicht der Fall. Das Nichteinhalten des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit konnte im Rahmen der staatsrechtlichen Beschwerde immer nur im Zusammenhang mit der Einschränkung eines Grundrechtes oder eines verfassungsmässigen Rechtes gerügt werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist neu ein Verfassungsgrundsatz, also Teil des Bundesrechtes; und sein Nichteinhalten kann deshalb nach neuem Recht auch selbstständig gerügt werden.

Die Lehre, das Bundesamt für Justiz und das Bundesgericht selbst nehmen nun an, die soeben geschilderten Erweiterungen der Beschwerdelegitimation und der Beschwerdegründe hätten in der Praxis nur sehr bescheidene Auswirkungen und die damit einhergehende Ausdehnung der Kontrollmöglichkeiten der Gerichte wäre nicht mit einer erheblichen Einschränkung der Handlungsspielräume der kantonalen und der kommunalen Behörden verbunden. Ob dies zutrifft, ist für die Kommission offen. Die Kommission ist im Gegenteil der Auffassung, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das nicht zutrifft. Wir sehen aber ein, dass aus den vorgenannten Gründen die Streitfrage nicht im Rahmen dieser Revision entschieden werden kann. Wir können uns dem Nationalrat deshalb anschliessen, weil seine Kommission eine parlamentarische Initiative 06.475, «Beschwerdeweg im Raumplanungsgesetz», beschlossen hat, welche die Revision von Artikel 34 in unserem Sinne zum Gegenstand hat. Ihre Kommission hat gestützt auf das neue Parlamentsgesetz dieser Initiative zugestimmt, möchte aber schon jetzt

Folgendes zu Protokoll geben: Bei der Beratung dieser Initiative wäre es sachgemäss, das Herausbrechen des Bau- und Planungsrechtes aus dem Anwendungsbereich der Einheitsinitiative nicht mit einer Revision des Raumplanungsgesetzes, sondern mit einer Revision des Bundesgerichtsgesetzes zu bewerkstelligen. Es sollte nicht Artikel 34 des Raumplanungsgesetzes revidiert werden, sondern vielmehr der Ausnahmenkatalog in Artikel 83 des Bundesgerichtsgesetzes. Wenn wir schon jetzt wieder Ausnahmen in einzelnen Erlassen vorsehen, wird der Ausnahmenkatalog von Artikel 83 des Bundesgerichtsgesetzes rasch relativiert und entwertet; er verliert an Klarheit, und wir verlieren an Rechtssicherheit.

In diesem Sinne und mit dieser Bemerkung beantragt Ihnen die Kommission einstimmig Zustimmung zum Nationalrat im Bereich von Artikel 34.

Angenommen – Adopté

05.306

Standesinitiative Luzern. Bundesgesetz über die Raumplanung. Änderung

Initiative cantonale Lucerne. Loi fédérale sur l'aménagement du territoire. Modification

Abschreibung – Classement

Einreichungsdatum 17.05.05

Date de dépôt 17.05.05

Bericht UREK-SR 25.01.07

Rapport CEATE-CE 25.01.07

Ständerat/Conseil des Etats 07.03.07 (Abschreibung – Classement)

Präsident (Brändli Christoffel, erster Vizepräsident): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Sie beantragt einstimmig, die Standesinitiative abzuschreiben.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Ich kann auf den schriftlichen Bericht, den wir einstimmig verabschiedet haben, verweisen. In zwei Sätzen: Die Initiative besteht aus zwei Teilen: Im ersten Teil will der Initiator eine Erleichterung für die Landwirtschaft im ausserlandwirtschaftlichen Bereich – mit der soeben behandelten Revision des Raumplanungsgesetzes sind wir diesem ersten Punkt entgegengekommen. Im zweiten Teil wird eine Änderung in der Behandlung altrechtlicher Bauten gefordert – das können wir in der jetzigen Situation nicht mehr in die Revision des Raumplanungsgesetzes integrieren. Da die Verwaltung aber zugesichert hat, das im Rahmen der grossen RPG-Revision zu tun, erachten wir auch diesen Punkt für erfüllt.

Wir beantragen Ihnen daher, die Initiative abzuschreiben.

Abgeschrieben – Classé

05.084

Raumplanungsgesetz. Teilrevision

Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle

Différences – Divergences

Botschaft des Bundesrates 02.12.05 (BBI 2005 7097)
 Message du Conseil fédéral 02.12.05 (FF 2005 6629)
 Nationalrat/Conseil national 06.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 14.03.06 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 02.10.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 11.12.06 (Différences – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 07.03.07 (Différences – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 12.03.07 (Différences – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 19.03.07 (Différences – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Ständerat/Conseil des Etats 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses (BBI 2007 2357)
 Texte de l'acte législatif (FF 2007 2223)

Bundesgesetz über die Raumplanung Loi fédérale sur l'aménagement du territoire

Art. 16a Abs. 1bis

Antrag der Mehrheit

Bauten und Anlagen, die zur Gewinnung von Energie aus Biomasse nötig sind, sowie Kompostanlagen im Zusammenhang mit Biogasanlagen

Antrag der Minderheit

(Lustenberger, Bigger, Brunner Toni, Zemp)
Festhalten

Art. 16a al. 1bis

Proposition de la majorité

Les constructions et les installations nécessaires à la production d'énergie à partir de la biomasse ainsi que les installations de compost en rapport avec les installations de production de biogaz dans une exploitation agricole

Proposition de la minorité

(Lustenberger, Bigger, Brunner Toni, Zemp)
Maintenir

Lustenberger Ruedi (C, LU): Bei Artikel 16a besteht nach wie vor eine Differenz zum Ständerat. Unser Rat hat zweimal einer Änderung der Fassung des Bundesrates zugestimmt, da die Mehrheit unseres Rates der Auffassung war, dass man mit dieser Minirevision des Raumplanungsgesetzes nicht nur Bauten und Anlagen für die Energiegewinnung und die damit in Zusammenhang stehende Gewinnung von Biomasse in der Landwirtschaftszone bewilligen sollte, sondern eben auch Bauten für Kompostieranlagen – im Wissen darum, dass Absatz 1bis von Artikel 16a ganz klar besagt, dass diese nur zonenkonform sind, wenn sie in einem engen Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Landwirtschaft stehen. Die Kommission ist sich dieser Einschränkung bewusst, und deshalb ist es sinnvoll, diese Ausweitung für Kompostieranlagen zu machen.

Weshalb soll der Gesetzgeber dies auf Bundesebene tolerieren? Es macht heute wenig Sinn, in unserem Land, wo die Baulandreserven auch in der Gewerbezone rar und teuer sind, grossflächig Land für Kompostieranlagen zur Verfügung stellen zu müssen. Bekanntlich haben nämlich Kompostieranlagen erstens einen grossen Landbedarf, zweitens generieren sie im Verhältnis zur beanspruchten Fläche nicht unbedingt eine hohe Wertschöpfung, und drittens scheiden sie erwiesener- und gezwungenermassen auch Emissionen aus. Aus all diesen Gründen macht es Sinn, wenn man der

schweizerischen Landwirtschaft auf ihrem Gebiet, in ihren Zonen, diesen neuen, kleinen Zuerwerb zugesteht. Kompostieranlagen sind also ein sinnvoller Nebenerwerb oder eine sinnvolle innere Aufstockung für die Landwirtschaft, welche letztendlich auch volkswirtschaftlich Sinn macht und – das sage ich jetzt als Gewerbevertreter – dem Gewerbe nicht wehtut, sondern angesichts der nicht mehr allzu grosszügigen verfügbaren Ressourcen im Zusammenhang mit den Bauzonen Sinn macht.

Deshalb bitte ich Sie, der Minderheit zu folgen und dieser sinnvollen Ergänzung von Artikel 16a Absatz 1bis zuzustimmen.

Zemp Markus (C, AG): Unser Rat hat ja bereits bei der letzten Behandlung festgestellt, dass hier eine Ergänzung – neben der Energie wird auch die Kompostierung erwähnt – sinnvoll ist. Auch der Ständerat hat den Ball schlussendlich aufgenommen, hat aber die Ergänzung auf den Begriff «Feldrandkompostierung» eingeschränkt. Die Mehrheit unserer UREK hat nun eine Kombination gemacht, die wieder unnötig einschränkend ist, nämlich «Kompostanlagen im Zusammenhang mit Biogasanlagen». Nicht überall werden wir Biogasanlagen haben, und Kompostierung hat sehr wohl sehr viel mit Landwirtschaft zu tun. Was ist es anderes als ein hochwertiger, organischer Dünger, der vor allem in den immer mehr viehlosen Betrieben gebraucht werden kann? Es gibt ja schlussendlich nichts Ökologischeres, als den Kompost dort zu produzieren, wo er auch gebraucht wird.

Aus dieser Sicht bitte ich Sie im Namen der CVP-Fraktion dringend, der Minderheit zu folgen.

Marty Kälin Barbara (S, ZH): Ich bitte Sie ebenso dringend wie Herr Zemp, aber in der umgekehrten Richtung, nämlich sich der Mehrheit anzuschliessen – und zwar bitte ich Sie aus materiellen, aber auch aus Verfahrensgründen, hier der Mehrheit zu folgen.

Sie wissen, dass die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes eine kleine vorgezogene Revision für die Bauern ist – für den Agrotourismus, für Lamatrekking, für «Wellness im Heu», für was auch immer, aber für die Bauern – und eben auch für die Energieproduktion, für die Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse, die neu zonenkonform in der Landwirtschaftszone möglich sein soll. Das erachten wir als eminent wichtig; es geht um die Energieproduktion aus Biomasse. Eigentlich ist das Anliegen in Bezug auf sämtliche Anlagen zur Gewinnung von Energie aus Biomasse bereits in der Version des Bundesrates enthalten; das ist dort eigentlich geregelt. Der Ständerat hat dann aufgrund der Kompostdiskussion noch die Feldrandkompostierung hinzugefügt. Dazu muss man aber festhalten, dass die Feldrandkompostierung heute schon möglich ist. Die Bauern können ihre Biomasse am Feldrand lagern und kompostieren. Was nicht möglich ist, das sind Bauten und Anlagen, Kompostanlagen, die nur Kompost herstellen und nicht der Energieproduktion dienen. Das ist die materielle Differenz.

Bezüglich Verfahren möchte ich Sie aber durchaus auch an Folgendes erinnern: Wir haben diese Vorlage sehr beschleunigt behandelt, sowohl in der Subkommission, die ich präsentieren durfte, als auch in der Kommission. Wir haben uns Mühe gegeben, diese Neuerungen für die Schweizer Bauern jetzt möglich zu machen. Die eine Pièce de Résistance, die Verfahrensfrage, haben wir jetzt wieder aus der Vorlage herausgenommen, wir werden das separat diskutieren. Die zweite Differenz, diese Kompostfrage, die jetzt noch in die Vorlage hineingekommen ist, kann zu einer Einigungskonferenz führen – wenn wir diese Differenz stehen lassen. Sie wissen, dass eine Einigungskonferenz immer mit dem Risiko behaftet ist, dass die ganze Vorlage am Schluss Schiffbruch erleidet. Das möchten wir nicht. Das möchten wir nicht, im Interesse der Bauern und des Agrotourismus, aber insbesondere auch im Interesse der Produktion von Energie aus Biomasse – als zusätzliches Standbein für die Landwirtschaft: nicht mehr nur Kartoffeln verkaufen, sondern eben auch Strom.

Deshalb bitten wir Sie, hier der Mehrheit zu folgen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Die FDP-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützen wird.

Walter Hansjörg (V, TG): Ich bin nicht Kommissionsmitglied. Manchmal ist es gut, wenn man die Formulierung und die Wirkung eines solchen Absatzes von aussen beurteilt. Ich danke der Kommission, dass sie sich der Frage der Kompostierung angenommen und nun versucht hat, eine tragfähige Lösung zu finden. Ich muss Ihnen aber sagen, dass der Zusammenhang, der gemäss dieser Formulierung zwischen Kompost- und Biogasanlagen geschaffen wird, überhaupt kein Zusammenhang ist. Sie können in einer Biogasanlage keinen Kompost verwerten. Entweder werden diese pflanzlichen Substrate kompostiert, oder sie werden in einer Biogasanlage verwertet – Kollege Zemp hat Ihnen das dargestellt –, das eine oder das andere. Deshalb muss das getrennt sein und darf nicht in einen Zusammenhang gebracht werden. Diese Kombination ist unmöglich, und sie verfehlt vollständig die Wirkung.

Ich ersuche Sie: Stimmen Sie der Minderheit zu. Dann haben Sie nachher die Wahl zwischen der Formulierung des Ständerates und jener des Nationalrates. Aus landwirtschaftlicher Sicht spielt es keine Rolle, ob nachher die nationalrätliche oder die ständerätliche Lösung durchkommt. Die Feldrandkompostierung hat den Vorteil, dass das Ganze auf eine grosse Fläche verteilt wird, dass es in der Regel wenige Emissionen gibt. Kompostieranlagen benötigen einen festen Untergrund, sie müssen an die Kanalisation angeschlossen werden. Wenn dann die Gemeinden mit einem Kompostierer zur Auffassung kommen, die Anlage solle einen festen Untergrund haben, dann muss sie an die Kanalisation angeschlossen werden, und sie kann sich in der Landwirtschaftszone befinden. Die Gemeinde könnte auch beschliessen, dass sie als Zone für öffentliche Anlagen ausgeschrieben wird.

Ich bitte Sie: Stimmen Sie dem Antrag der Minderheit zu; halten Sie an unserem Beschluss und damit an der Fassung des Nationalrates fest. Nachher kann in der Einigungskonferenz zwischen der Fassung des Nationalrates und jener des Ständerates ausgemehrt werden; es sind beide Lösungen tragbar. Bitte stimmen Sie der Minderheit zu.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Es geht bei dieser Revision des Raumplanungsgesetzes darum, gewisse Ausnahmen in der Landwirtschaftszone zuzulassen, um den Landwirten eine bessere Erwerbs- und Konkurrenzsituation zuzugestehen. Wir haben verschiedene Ausnahmen bewilligt und – einvernehmlich mit dem Ständerat – durchberaten. Jetzt kommt eine Ausnahme zu den bereits beratenen dazu: Man kann an und für sich nichtzonenkonforme Bauten trotzdem in der Landwirtschaftszone erstellen, wenn die Landwirte Energie aus Biomasse produzieren.

Dies ist – auch vor dem Hintergrund der Energie- und Klimadiskussion – ein Postulat, das man selbstverständlich akzeptieren kann, indem man für die Energieproduktion eine Ausnahme macht. In diesem – und nur in diesem – Zusammenhang hat der Bundesrat die Ausnahme vorgeschlagen, Anlagen und Bauten zur Produktion von Energie aus Biomasse zuzulassen. Dann ist der Nationalrat als Erstrat gekommen und hat noch schnell den Zusatz «oder Kompost» eingefügt. Damit ist ein Element hinzugekommen, das an sich vom Ansatz her, der diesem Artikel zugrunde liegt, gar nicht dazugehört. Kompostierung ist im Zusammenhang mit der Biomasseverwertung zur Energiegewinnung kein absolut notwendiges Element. Dieses fremde Element hat der Ständerat wieder korrigiert und ist dann nach zweimaligem Hin und Her auf die Idee eingetreten und hat sie mit dem Begriff der Feldrandkompostierung halbherzig aufgenommen. Damit wollte der Ständerat aber genau ein Zeichen setzen, dass er nicht Kompostieranlagen industrieller Art in der Landwirtschaftszone zulassen will, wo sie zonenfremd sind. Dabei ist

es egal, ob sie, wie Herr Lustenberger sagt, Emissionen verursachen würden usw. Sie sind dort grundsätzlich zonenfremd und gehören als industrielle Anlagen in die Industriezone. Damit hat der Ständerat also eigentlich die klaren Regeln der Planung und der Raumplanung nochmals festgehalten.

Die Mehrheit hat jetzt eine Lösung gefunden, bei der man die Kompostieranlagen immerhin so weit zulassen will, als sie einen Zusammenhang mit dem ursprünglichen Ansatz, nämlich der Gewinnung von Energie aus Biomasse, aufweisen. Mit dem Zusatz, dass dieser Zusammenhang bestehen muss, ist die Mehrheit Ihrer Kommission auf die Idee des Ständerates eingetreten und hat damit eigentlich einen sinnvollen Kompromiss gefunden. Wenn Sie aber mit der Minderheit stimmen, dann lassen Sie offen, ob allenfalls eben Grosskompostieranlagen in die Landwirtschaftszone gesetzt werden können, und das ist raumplanerisch völlig daneben. Ich bitte Sie daher, mit der Mehrheit der Kommission zu stimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Dieser Artikel mit dem Kompost hat eine lange, lange Geschichte: Der Bundesrat selbst hat Ihnen ja einen Artikel vorgeschlagen, in dem das Wort Kompost gar nicht vorgekommen ist. Dann hat der Nationalrat nach langer Diskussion den Kompost in diesen Artikel «gepostet». Den Kompost, den er rief, wird er nun nicht mehr los. Denn nachher ist der Ständerat gekommen und hat nach ebenfalls langen Diskussionen gesagt: Wir wollen die Lösung Bundesrat und keinen Kompost. Dann ist es wieder in den Nationalrat gekommen, und Sie haben gesagt: Wir wollen nicht den Bundesrat, wir wollen Kompost. Nach diesem Beschluss ist es wieder in den Ständerat gekommen, und der Ständerat hat dann geglaubt, die Lösung gefunden zu haben, indem er gesagt hat: Wir wollen nicht einfach Kompost, sondern Feldrandkompost.

Die Mehrheit Ihrer Kommission hat diese Diskussion nun wieder aufgenommen und gesagt: Es geht ja eigentlich darum, dass der Kompost, wenn schon, für die Energiegewinnung genutzt wird; dann sind wir dafür, unabhängig davon, wo diese Kompostanlage steht, am Feldrand oder sonst wo. Ich glaube, die Kommissionmehrheit hat in dieser ganzen Kompostierungsdebatte einen guten Kompromiss gefunden. Es geht ja, wenn schon, tatsächlich darum, dass der Kompost für die Energiegewinnung genutzt werden kann, und es könnte sein, dass sich der Ständerat dem auch anschliesst.

So empfehle ich Ihnen jetzt, der Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen.

Brunner Toni (V, SG), für die Kommission: In Anbetracht der philosophischen Ausführungen von Bundesrat Leuenberger könnte man auch sagen: Was lange gärt, wird endlich gut. Ich möchte aber doch noch zwei, drei Punkte zu dieser einen Differenz ausführen, das Geschäft ist ja heute immerhin zum dritten Mal in diesem Rat. Diese letzte verbleibende Differenz ist halt doch nicht ganz so unbedeutend, auch wenn es sich um Kompost handelt.

Sie sehen auf der Fahne Artikel 16a mit dem neu formulierten Absatz 1bis. Es geht darin um die Bewilligungen für Bauten und Anlagen zur Gewinnung von Energie aus Biomasse. Die Differenzen bestehen einerseits innerhalb der Kommission, andererseits aber auch zwischen National- und Ständerat. Es geht darum, ob ergänzend in diesem Artikel auch Anlagen und Bauten, die allein im Zusammenhang mit der Kompostierung stehen, als zonenkonform aufgeführt werden sollen. Bisher war der Nationalrat der Ansicht: Ja, auch solche Anlagen sollten in der Landwirtschaftszone gebaut werden dürfen und dementsprechend zonenkonform sein. Der Ständerat war dann demgegenüber wiederum der Meinung, dass das nicht explizit im Gesetz verankert werden sollte. Seiner Ansicht nach soll allein die Gewinnung von Energie aus Biomasse als Kriterium für die Baubewilligung von Kompostanlagen gelten. Jetzt hat er noch zusätzlich die Feldrandkompostierung genannt – dies wohl in der Hoffnung,

dass er damit dann auch einen Brückenschlag zum Nationalrat machen könne.

Zur Diskussion standen in der vorberatenden Kommission jedoch zwei Versionen oder Varianten: Zunächst einmal gibt es einen Antrag auf Festhalten. Das wurde Ihnen von Herrn Lustenberger ausgeführt; er repräsentiert die Minderheit, die eigentlich die ursprüngliche Version des Nationalrates befürwortet. Dem gegenüber steht ein Antrag aus dem Kreis der Kommission, der jetzt die Mehrheit der UREK repräsentiert – Sie finden das auf der Fahne. Dabei geht es eigentlich darum, dass man präziser umschreiben wollte, welche Kompostieranlagen denn jetzt gebaut werden dürften. Die neue Formulierung heisst: «Bauten und Anlagen, die zur Gewinnung von Energie aus Biomasse nötig sind, sowie Kompostanlagen im Zusammenhang mit Biogasanlagen können auf einem Landwirtschaftsbetrieb als zonenkonform bewilligt werden.» Die Mehrheit der Kommission sieht in dieser Präzisierung die Lösung für einen Brückenschlag zum Ständerat und ist der Ansicht, dass darin die Feldrandkompostierung mitgemeint sei, allerdings natürlich nur – hier muss ich eine Klammer öffnen – im Zusammenhang mit Bauten und Anlagen zur Gewinnung von Energie aus Biomasse, ansonsten natürlich nicht. Das sind ja die Bedenken der Minderheit, die vorher geäussert worden sind.

Eine Minderheit der Kommission will also an der ursprünglichen Version festhalten, um sicherzustellen, dass nicht einzelne Kompostieranlagen infrage gestellt werden, die nicht dafür gebaut werden, um Biomasse energetisch zu nutzen, sondern ausschliesslich für die stoffliche Verwertung. Dies kann ja von Fall zu Fall ebenfalls sinnvoll sein.

Sie müssen hier entscheiden. Ich gehe davon aus, dass es sowieso eine Differenz zum Ständerat geben wird – egal, ob Sie jetzt der Mehrheit folgen oder der ursprünglichen Variante des Nationalrates zustimmen. Das wiederum heisst, dass der Ständerat noch einmal beraten wird. Ich habe einen Wunsch: dass wir dieses Geschäft – und darüber sind sich sowohl unsere Kommission wie auch der Ständerat einig – in dieser Session zum Abschluss bringen, damit wir zur Schlussabstimmung schreiten können. Im Lande draussen warten viele Bäuerinnen und Bauern seit Monaten auf den Abschluss dieses Geschäftes. Ich möchte einfach darauf hinweisen, dass es jetzt schon an der Zeit wäre, dass wir den Bauern diesen zusätzlichen Spielraum geben, in Ergänzung zur «AP 2011», die dann morgen und übermorgen beraten wird.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Vous me permettez, en tant que rapporteur, de défendre la proposition de la majorité de la commission. Evidemment, le processus législatif est presque plus long que la méthanisation et le compostage dont on parle, vu le nombre d'allers et retours qu'a faits le projet!

Concrètement, le Conseil fédéral voulait permettre – à juste titre – que des installations de production d'énergie puissent être déclarées conformes à la zone agricole. Et ça, c'était raisonnable. Ensuite s'est greffée la discussion sur le compost, à savoir, si l'on pouvait construire des installations de compost n'importe où dans la zone agricole. Parmi les partisans du compost, il y avait deux camps: les uns qui voulaient du compost à tout prix, ce qui, de l'avis de la majorité de la commission, n'a pas de sens parce que, tant qu'à laisser des déchets végétaux se décomposer, autant utiliser l'énergie qui s'en dégage plutôt que de les laisser simplement se composte; et les autres qui disaient que, quand on fait du biogaz, ensuite la matière doit reposer quelques mois pour qu'elle achève de se composte après utilisation de l'énergie. Et la crainte de ces derniers était que des autorités cantonales tatillonnes ne les empêchent de construire les installations de compostage qui sont nécessaires en aval des installations de production de biogaz.

Il y a eu plusieurs allers et retours, et maintenant la commission a essayé de clarifier la situation. La majorité a dit: «D'accord, vous pouvez construire les installations de compostage quand elles sont en rapport avec la production d'énergie.» C'est raisonnable parce qu'ainsi, les agriculteurs

qui veulent construire une installation de production de biogaz ont aussi l'assurance de pouvoir construire en zone agricole l'installation de compostage qui achève le traitement des déchets. Donc, matériellement, la solution de la majorité lève une incertitude juridique antérieure et devrait en principe être à même de réunir une majorité au conseil puisque, justement, elle lève la crainte des agriculteurs.

En revanche, évidemment, elle ne plaira pas à ceux qui veulent absolument faire uniquement du compost partout. Mais la majorité de la commission a estimé qu'il fallait être cohérent: si on fait du compost ordinaire sans utiliser l'énergie, de manière artisanale ou industrielle, eh bien, qu'on le fasse dans la zone artisanale ou industrielle, et pas dans la zone agricole. Ce serait d'ailleurs une source de concurrence déloyale.

Voilà pourquoi la – large – majorité de la commission vous propose de soutenir sa proposition, qui devrait être avalisée par le Conseil des Etats.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 104 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 73 Stimmen

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Das Geschäft geht ebenfalls noch einmal an den Ständerat zurück.

06.074

Gaststaatgesetz Loi sur l'Etat hôte

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 13.09.06 (BBl 2006 8017)

Message du Conseil fédéral 13.09.06 (FF 2006 7603)

Nationalrat/Conseil national 12.03.07 (Erstrat – Premier Conseil)

Antrag der Mehrheit
Eintreten

Antrag der Minderheit
(Wobmann, Mörgeli, Müri, Oehrl, Schlüer, Schmied Walter)
Nichteintreten

Eventualantrag der Minderheit
(Wobmann, Mörgeli, Müri, Oehrl, Schlüer, Schmied Walter, Stamm)

Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, die heutigen völkerrechtlichen und innerstaatlichen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen nicht weiter auszubauen.

Proposition de la majorité
Entrer en matière

Proposition de la minorité
(Wobmann, Mörgeli, Müri, Oehrl, Schlüer, Schmied Walter)
Ne pas entrer en matière

Proposition subsidiaire de la minorité
(Wobmann, Mörgeli, Müri, Oehrl, Schlüer, Schmied Walter, Stamm)

Renvoi au Conseil fédéral avec mandat de ne pas étendre les privilèges, immunités et facilités accordés en vertu du droit national ou international.

Müller Walter (RL, SG), für die Kommission: Die Gaststaatpolitik der Schweiz hat eine lange Tradition und ist ein Schwerpunkt der schweizerischen Aussenpolitik. Schon früh gelang

brauchen. 100 Megawattstunden zu einem Satz von 20 Rappen pro Kilowattstunde gibt per Saldo am Ende des Jahres eine Faktura von 20 000 Schweizer Franken. Jetzt braucht es aber mindestens zwei, damit sie Bündelkunden sein können. Also geht es für jeden dieser beiden am Ende des Jahres um 10 000 Franken. Von den 10 000 Franken sind die Hälfte Netzkosten, die Sie nicht ändern können. Nur die zweite Hälfte, 5000 Franken, sind Produktionskosten. Von den 5000 Franken holen Sie 10, 15, 20 Prozent heraus; sagen wir einmal, Sie holen 20 Prozent heraus, dann sind das noch 1000 Franken pro Jahr und Kunde. Dann teilen Sie das noch einmal durch 200 Arbeitstage, und dann haben Sie pro Tag einen Fünfliber. Das ist die Grössenordnung. Ob das dann auch für KMU eine matchentscheidende Grösse ist, wage ich bei aller Bescheidenheit zu bezweifeln. Es geht um relativ wenig Geld. Es lohnt sich nicht, hier grosse Veranstaltungen zu machen.

Angesichts dessen, dass wir hier klipp und klar eine Referendumsdrohung haben, sollten wir hier festhalten. Das ist der einstimmig beschlossene Antrag Ihrer Kommission.

Angenommen – Adopté

Art. 26bis

Antrag der Kommission

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Wir kommen zu den Umschulungsmassnahmen. Hier halten wir ohne weitere Begründung fest. Umschulungsmassnahmen sind diesen Unternehmungen zuzumuten.

Angenommen – Adopté

Änderung bisherigen Rechts Modification du droit en vigueur

Ziff. 2 Art. 7a

Antrag der Kommission

Titel, Abs. 2bis, 5 Bst. d

Festhalten

Abs. 2 Bst. d

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ziff. 2 art. 7a

Proposition de la commission

Titre, al. 2bis, 5 let. d

Maintenir

Al. 2 let. d

Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Bei Artikel 7a sind der Titel, Absatz 2bis und Absatz 5 Litera d in der Differenz. Es geht hier um die Effizienzmassnahmen. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass die Kantone sich hier selbst bemühen sollten, Effizienzmassnahmen anzustossen und zu unterstützen, und dass sie dafür keine Bundesunterstützung brauchen. Wir halten hier an unserer Fassung fest. Bei Artikel 7a Absatz 2 Litera d schliessen wir uns dem Nationalrat an.

Angenommen – Adopté

Präsident (Bieri Peter, Präsident): Die Vorlage geht damit an die Einigungskonferenz.

05.084

Raumplanungsgesetz. Teilrevision

Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle

Différences – Divergences

Botschaft des Bundesrates 02.12.05 (BBI 2005 7097)

Message du Conseil fédéral 02.12.05 (FF 2005 6629)

Nationalrat/Conseil national 06.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 14.03.06 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 02.10.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 11.12.06 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 07.03.07 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 12.03.07 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 19.03.07 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)

Bundesgesetz über die Raumplanung Loi fédérale sur l'aménagement du territoire

Art. 16a Abs. 1bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 16a al. 1bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Wir haben hier die letzte Differenz im Raumplanungsgesetz, und wir beantragen Ihnen, dass wir uns dem Nationalrat anschliessen. Bei dieser letzten verbleibenden Differenz bei Artikel 16a RPG möchte der Nationalrat, wie Sie aus der Fahne ersehen, nicht nur Bauten und Anlagen als zonenkonform erklären, welche zur Gewinnung von Energie aus Biomasse notwendig sind – das war auch der Antrag des Bundesrates –, sondern auch Kompostieranlagen im Zusammenhang mit Biogasanlagen.

Ihre Kommission ist nach wie vor der Auffassung, dass wir uns hier in einem Randgebiet des Zulässigen bewegen, dass solche Kompostieranlagen, welche im Zusammenhang mit Biogasanlagen notwendig sind, nur dann zonenkonform sein können, wenn die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Landwirtschaft als solcher und auch einen engen Bezug zum Standortbetrieb hat. Wir wollen nicht, dass in der ganzen Schweiz solche Masse herumgefahren und am Ende mehr Energie verbraucht wird, als die Anlage erzeugt. Wir wollen auch nicht, dass da mit enormen Investitionen in Bauten Riesenbetriebe im Bauernland geschaffen werden, welche dann andere Anlagen im Gewerbeland konkurrenzieren. Daher ist klarzustellen, dass auch bei diesen Anlagen der enge Bezug zur Landwirtschaft und zum Standortbetrieb gemäss dem entsprechenden Artikel, Artikel 16a, vorhanden sein müssen. Das setzt der Anwendung dieser Bestimmung enge Grenzen.

In diesem Sinne haben wir beschlossen, Ihnen die Zustimmung zur Fassung des Nationalrates zu beantragen.

Angenommen – Adopté

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 41 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(2 Enthaltungen)

05.058

Unternehmenssteuerreformgesetz II Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 22.06.05 (BBI 2005 4733)
Message du Conseil fédéral 22.06.05 (FF 2005 4469)
Ständerat/Conseil des Etats 14.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 13.06.06 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 14.06.06 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 19.06.06 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 20.06.06 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 21.06.06 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)
Nationalrat/Conseil national 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses 2 (AS 2006 4883)
Texte de l'acte législatif 2 (RO 2006 4883)
Nationalrat/Conseil national 21.09.06 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.10.06 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 06.03.07 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 15.03.07 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 19.03.07 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)
Nationalrat/Conseil national 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses 1 (BBI 2007 2321)
Texte de l'acte législatif 1 (FF 2007 2185)

1. Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)

1. Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales applicables aux activités entrepreneuriales et aux investissements (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II)

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 33 Stimmen
Dagegen 8 Stimmen
(2 Enthaltungen)

05.078

Opferhilfegesetz. Totalrevision

Loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions. Révision totale

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 09.11.05 (BBI 2005 7165)
Message du Conseil fédéral 09.11.05 (FF 2005 6683)
Nationalrat/Conseil national 22.06.06 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 14.03.07 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 15.03.07 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 21.03.07 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBI 2007 2299)
Texte de l'acte législatif (FF 2007 2163)

Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten Loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 42 Stimmen
Dagegen 1 Stimme
(0 Enthaltungen)

05.084

Raumplanungsgesetz. Teilrevision

Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 02.12.05 (BBI 2005 7097)
Message du Conseil fédéral 02.12.05 (FF 2005 6629)
Nationalrat/Conseil national 06.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 14.03.06 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 02.10.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 11.12.06 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 07.03.07 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 12.03.07 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 19.03.07 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBI 2007 2357)
Texte de l'acte législatif (FF 2007 2223)

Bundesgesetz über die Raumplanung Loi fédérale sur l'aménagement du territoire

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 38 Stimmen
Dagegen 3 Stimmen
(1 Enthaltung)

05.078

**Opferhilfegesetz.
Totalrevision
Loi fédérale sur l'aide aux victimes
d'infractions. Révision totale**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 09.11.05 (BBI 2005 7165)
Message du Conseil fédéral 09.11.05 (FF 2005 6683)
Nationalrat/Conseil national 22.06.06 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 14.03.07 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 15.03.07 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 21.03.07 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBI 2007 2299)
Texte de l'acte législatif (FF 2007 2163)

**Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten
Loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions**

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 05.078/4217)
Für Annahme des Entwurfes 126 Stimmen
Dagegen 66 Stimmen

05.084

**Raumplanungsgesetz.
Teilrevision
Loi sur l'aménagement du territoire.
Révision partielle**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 02.12.05 (BBI 2005 7097)
Message du Conseil fédéral 02.12.05 (FF 2005 6629)
Nationalrat/Conseil national 06.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 14.03.06 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 02.10.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 11.12.06 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 07.03.07 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 12.03.07 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 19.03.07 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBI 2007 2357)
Texte de l'acte législatif (FF 2007 2223)

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD): Les Verts avaient refusé d'entrer en matière sur cette révision de la loi, et ils s'y opposeront aujourd'hui au vote final.

C'est une position qui doit être expliquée, car nous sommes favorables aux installations de biogaz. Mais l'enjeu que constitue pour notre territoire l'assouplissement des principes régissant la zone agricole nous amène à nous montrer très fermes sur ce point. Encore aujourd'hui, le bétonnage de notre pays se poursuit à un rythme d'un mètre carré par seconde. La zone agricole est grignotée par les constructions. 13 pour cent des autorisations de construire accordées en une année concernent des bâtiments hors zone à bâtir.

Cette révision ouvre aussi la zone agricole à des activités accessoires qui, à notre sens, sont trop largement définies. Le risque de transformer notre pays en une vaste agglomération de Genève à Romanshorn nous inquiète, et cela nous fait penser que nous devons marquer un coup d'arrêt.

C'est pourquoi le groupe de Verts refusera cette révision de la loi.

**Bundesgesetz über die Raumplanung
Loi fédérale sur l'aménagement du territoire**

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 05.084/4218)
Für Annahme des Entwurfes 175 Stimmen
Dagegen 14 Stimmen

06.014

**Bekämpfung der Kriminalität.
Abkommen
mit Albanien und Mazedonien
Lutte contre la criminalité.
Accords
avec l'Albanie et la Macédoine**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 01.02.06 (BBI 2006 2177)
Message du Conseil fédéral 01.02.06 (FF 2006 2127)
Ständerat/Conseil des Etats 20.06.06 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 22.03.07 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)
Nationalrat/Conseil national 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses 1 (BBI 2007 2361)
Texte de l'acte législatif 1 (FF 2007 2227)
Text des Erlasses 2 (BBI 2007 2363)
Texte de l'acte législatif 2 (FF 2007 2229)

1. Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Ministerrat der Republik Albanien über die polizeiliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität

1. Arrêté fédéral portant approbation de l'Accord entre le Conseil fédéral suisse et le Conseil des ministres de la République d'Albanie sur la coopération policière en matière de lutte contre la criminalité

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 06.014/4219)
Für Annahme des Entwurfes 140 Stimmen
(Einstimmigkeit)

2. Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Mazedonien über die polizeiliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität

2. Arrêté fédéral portant approbation de l'Accord entre la Confédération suisse et la République de Macédoine sur la coopération policière en matière de lutte contre la criminalité

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 06.014/4220)
Für Annahme des Entwurfes 145 Stimmen
(Einstimmigkeit)